



Kurzprotokoll der 81. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 27. Mai 2020, 14:00 Uhr
 Berlin, Paul-Löbe-Haus
 Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Katja Hessel, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BT-Drucksache 19/18794

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
 Ausschuss für Wirtschaft und Energie
 Ausschuss Digitale Agenda
 Haushaltsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Qualifizierte Finanzberatung ortsnah und kostengünstig erhalten

BT-Drucksache 19/18861

Federführend:

Finanzausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
 Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ein Fragenkatalog wurde nicht erstellt. Die Sachverständigenliste ist als Anlage beigefügt.



Teilnehmende Sachverständige:

AfW – Bundesverband Finanzdienstleistung e. V.

Wirth, Norman

Beenken, Prof. Dr. Matthias (Teilnahme per Videokonferenz)

Fachhochschule Dortmund

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Roegele, Elisabeth

Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.

Bohl, Friedrich A.

Lach, Dr. Helge

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Möller, Dr. Klaus

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Kambeck, Dr. Rainer

Klöhn, Prof. Dr. Lars

Humboldt-Universität zu Berlin

Mattil, Peter

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Mohn, Dorothea

VOTUM, Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V.

Klein, Martin

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Brodesser, Dr. Carsten Hauer, Matthias Müller, Sepp Steiniger, Johannes Tillmann, Antje	
SPD	Arndt-Brauer, Ingrid Binding (Heidelberg), Lothar	
AfD	Gottschalk, Kay	
FDP	Hessel, Katja Schäffler, Frank	
DIE LINKE.	Liebich, Stefan	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Schmidt, Stefan	



Beginn der Sitzung: 14:00

Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BT-Drucksache 19/18794

b) Antrag der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Qualifizierte Finanzberatung ortsnah und kostengünstig erhalten

BT-Drucksache 19/18861

Vorsitzende **Katja Hessel**: Ich begrüße alle anwesenden Sachverständigen und danke Ihnen, dass Sie der Einladung zu unserer heutigen Anhörung gefolgt sind. Dies gilt auch für Herrn Prof. Dr. Benken, der uns per Video zugeschaltet ist.

Gegenstand der Anhörung sind der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ auf BT-Drucksache 19/18794 sowie der Antrag der Fraktion der FDP „Qualifizierte Finanzberatung ortsnah und kostengünstig erhalten“ auf BT-Drucksache 19/18861.

Soweit Sie als Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab eine schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses und, soweit anwesend, die der mitberatenden Ausschüsse.

Ich begrüße für das Bundesministerium der Finanzen Herrn Ministerialrat Franke sowie die anwesenden Fachbeamten des Bundesministeriums der Finanzen.

Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder.

Zum Ablauf der Anhörung: Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 1 Stunden und 30 Minuten vorgesehen, also bis ca. 15:30 Uhr.

Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für ein neues Modell der Befragung entschieden, d. h. die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitten wir, fair darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Um Ihnen ein Gefühl für die Zeit zu vermitteln, wird die Redezeit hier vorne auf dem Laptop angezeigt. Nach 4 Minuten und 30 Sekunden ertönt ein Signalton. Dann verbleiben noch 30 Sekunden für die Antwort.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller im Vorhinein bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird vom Parlamentsfernsehen aufgezeichnet und ist anschließend in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Herr Bohl vom Bundesverband Deutscher Vermögensberater muss leider gegen 15:00 Uhr vorzeitig die Anhörung verlassen. Seinen Platz wird Herr Dr. Lach einnehmen.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen.



Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt.

Damit bin ich beim Beginn der Anhörung. Die erste Frage stellt Frau Tillmann für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. **Antje Tillmann** (CDU/CSU): Mein erster Fragenkomplex richtet sich an Frau Roegele von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Ich weiß, dass Sie sich hier heute in einer Sonder-situation befinden. Deshalb frage ich nicht nach Ihrer Meinung, sondern würde gerne eine Reihe von Fakten abfragen.

Wenn wir uns dazu entschließen würden, das Gesetz zu verabschieden, wären Sie ab dem 1. Januar 2021 für die Aufsicht über alle Finanzanlagenvermittler zuständig. Deshalb würde mich interessieren, wie Sie es schaffen, bis dahin die erforderlichen Mitarbeiter einzustellen und zu schulen. Welche Kosten fallen an und wie werden diese verteilt?

Wenn wir den Koalitionspartner davon überzeugen, die Aufsicht stufenweise einzuführen, interessiert mich, welche Stufen sinnvollerweise verwendet werden können.

Wenn wir davon ausgehen, dass von den jetzt 35 000 aktiven Finanzanlagenvermittlern vielleicht 5 000 wegfallen, interessiert mich, wie sich dies auf die Kosten des einzelnen Finanzanlagenvermittlers auswirkt.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Roegele von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Die erste Frage war, wie wir es schaffen, zum 1. Januar 2021 diese Aufgabe zu übernehmen. Natürlich bereiten wir uns schon jetzt darauf vor. Wie Sie sicher gesehen haben, beruht der Aufsichtsansatz im Gesetzentwurf auf zwei wesentlichen Säulen: der Risikoorientierung und der Digitalisierung. Wir können Digitalisierungselemente nutzen, die wir bereits in der BaFin haben, und sie weiter ausbauen.

Sie haben das Thema Personal angesprochen. Wir sind dabei, die BaFin strukturell so vorzubereiten, dass wir im Fall der Verabschiedung des Gesetzentwurfs die Aufsicht übernehmen können. Wir

haben eine Organisationsstruktur vorbereitet. Wir haben auch schon potenzielle Führungskräfte ausgesucht, die ihrerseits Mitarbeiter innerhalb der BaFin angesprochen haben. Daher gehe ich davon aus, alleine aus dem Mitarbeiterstamm der BaFin ca. 40 Mitarbeiter gewinnen zu können, ohne dass wir extern ausschreiben müssen. Das stimmt mich sehr zuversichtlich, die Aufgabe zum 1. Januar 2021 übernehmen zu können, zumal wir auf erfahrene Aufseher zurückgreifen können, die diese Aufgabe schon kennen. Diese sind auch in der Lage neue Mitarbeiter übernehmen zu können, wenn wir in der zweiten Jahreshälfte mit den externen Rekrutierungsprozessen beginnen. Damit sind wir insgesamt, auch wenn die Corona-Situation sicherlich kein förderliches Element ist, mit unseren Vorbereitungen auf einem guten Weg.

Für uns ist wichtig, möglichst schnell Klarheit darüber zu bekommen, wie es mit dem Gesetzesentwurf weitergeht. Sie haben das Thema Kosten angesprochen. Wir haben dafür 36,4 Millionen Euro im Haushalt der BaFin vorgesehen. Sie wissen, dass wir streng umlagefinanziert sind. Das heißt, die der Aufsicht unterliegenden Gruppierungen müssen die Umlage tragen. Die Kosten bestehen aus drei Komponenten. Von den genannten 36,4 Millionen Euro sind ca. 13,1 Millionen Euro für Prüfungen vorgesehen. Die Prüfungen werden risikoorientiert vorgenommen. Nach dem Gesetzentwurf werden die Vertriebsgesellschaften jährlich geprüft, die übrigen Finanzanlagendienstleister weniger häufig. Wir differenzieren bei den Umlagepflichtigen zwischen zwei Umlagegruppen, nämlich den Vertriebsgesellschaften und den Finanzanlagendienstleistern mit einer Lizenz, die sich nicht einer Vertriebsgesellschaft anschließen werden. Dort wird es eine Pro-Kopf-Umlage geben. Die Umlagekosten betragen ca. 19 Millionen Euro. Ca. fünf Millionen Euro entfallen auf Gebühren für Erlaubniserteilungen und Erlaubnisänderungen. Wir rechnen damit, dass die Umlage von 19 Millionen Euro etwa zur Hälfte von den Vertriebsgesellschaften getragen wird, die andere Hälfte von den freien Finanzanlagendienstleistern, die nicht einer Vertriebsgesellschaft angeschlossen sind. Das ergibt einen Schnitt von 500 Euro jährlich. Die Prüfungskosten der Wirtschaftsprüfer, die bisher bei den Finanzanlagendienstleistern angefallen sind, würden wegfallen, weil wir jetzt prüfen.



Sie haben dann noch eine stufenweise Einführung angesprochen. Wir haben eine stufenweise Vorgehensweise geplant. Wir wollen zwar alle Finanzanlagendienstleister zum 01. Januar 2021 übernehmen. Die Erlaubnis soll aber stufenweise überprüft werden. Das ist aus unserer Sicht ein sinnvoller stufenweiser Ansatz. Wir haben auch andere Stufen überprüft, die aber weniger sinnvoll sind, wenn ein Level-playing-field hergestellt werden soll.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank Frau Roegele. Die nächste Frage für die Fraktion der SPD stellt Herr Binding.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich möchte Frau Mohn von der Verbraucherzentrale fragen. Warum ist es erforderlich, die Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler auf die BaFin zu übertragen? Man müsste eine evidenzbasierte Idee haben, warum das nötig ist.

Dann würde ich gerne Prof. Klöhn fragen. Bisher wird oftmals keine Notwendigkeit gesehen, die Aufsicht zu übertragen, weil es keine Missstände gab. Oft wird gesagt, die Skandale waren nicht die Folge schlechter Aufsicht oder schlechter Finanzanlageberater, sondern die Folge von schlechten Produkten. Wie würden Sie beide auf diese Einwände antworten?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Der erste Teil der Frage richtet sich an Frau Mohn von der Verbraucherzentrale Bundesverband.

Sve **Dorothea Mohn** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Die Verbraucherzentralen nehmen in ihrer Beratung seit vielen Jahren ein Grundrauschen schlechter Beratung in diesem Teil des Finanzmarkts wahr, das sicherlich vielfältige Gründe hat. Einen Teil der Gründe führen wir aber auf die fehlende laufende Aufsicht zurück. Die Aufsicht in diesem Markt konzentriert sich stark auf die Zulassung, weniger auf die laufende Aufsicht.

Daher fordert die Verbraucherzentrale Bundesverband seit vielen Jahren die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin. Zu den Vorteilen zählt, dass die Zulassungsaufsicht durch eine laufende Aufsicht ergänzt würde, die zentral gesteuert wird. Verbraucher könnten sich auf eine einheitliche Aufsicht verlassen. Daneben wissen wir, dass die Finanzmarktregulierung sehr stark aus Europa gesteuert wird. Über die BaFin würde eine gute

Verbindung zu den Richtlinien und Vorgaben der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA hergestellt. Daneben hat die BaFin ein weiteres Aufsichtsmandat, nämlich den Verbraucherschutz, den sie erkennbar wahrnimmt. Dieses Mandat liegt weder bei den Industrie- und Handelskammern (IHKs) noch bei den Gewerbeämtern. Außerdem verfügt die BaFin über eine starke Finanzmarktcompetenz, die sich nicht nur auf die Verhaltensaufsicht begrenzt, sondern auch auf die Produktaufsicht. Beide Kenntnisse können hier perfekt zusammenfließen und miteinander verbunden werden. Beides ist bei den anderen Aufsichtskörpern nicht vorhanden.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf den Verzicht auf die Wirtschaftsprüferberichte vorsieht, die im Durchschnitt nur 500 Euro kosten. Ich habe mich erkundigt, zu welchem Stundensatz Wirtschaftsprüfer arbeiten. Daraus kann man die Schlussfolgerung ziehen, dass die Wirtschaftsprüfergutachten in maximal zwei bis drei Stunden erstellt werden. Ich gehe nicht davon aus, dass die Verhaltensaufsichtsprüfung über ein komplettes Geschäftsjahr in dieser Zeit vernünftig durchgeführt werden kann.

Wir begrüßen die Selbstauskunft und die anlassbezogene bzw. risikoorientierte Aufsicht durch die BaFin mit dem Gesamtziel, dass sich die Verbraucher künftig auf eine gute Aufsicht verlassen können.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Für noch knapp zwei Minuten geht die Frage an Prof. Dr. Klöhn von der Humboldt-Universität zu Berlin.

Sv **Prof. Dr. Lars Klöhn** (Humboldt-Universität zu Berlin): Sie fragten nach der Ursache vergangener Skandale, und ob die Ursache nicht allein in den Produkten liegen würde, aber nicht in der Aufsicht. Mir ist keine empirische Studie bekannt, die die Qualität der Aufsicht durch die Gewerbeämter und die Industrie- und Handelskammern (IHKs) flächendeckend untersucht hätte. Ich glaube auch nicht, dass es eine solche Studie tatsächlich gibt. Ich sehe hierin bereits ein Problem. Denn die Intransparenz der bisherigen Aufsicht ist sicherlich bedauerndswert. Die Situation würde sich verbessern, wenn die BaFin die Aufsicht hätte.

Was die Skandale angeht, die wir alle kennen, ist ein schlechtes Produkt eine notwendige Bedingung für einen Skandal. Ohne ein schlechtes Produkt gibt es keinen Skandal. Anleger würden dann kein



Geld verlieren. Der Anlagevermittler kann noch so unseriös sein. Wenn er ein tolles Produkt hat, dann verliert niemand Geld. Daher ist immer ein schlechtes Produkt in einen Skandal involviert. Das geht gar nicht anders. Dass aber die Vermittler ihren Job in der Vergangenheit immer sehr gut gemacht hätten und es nur an schlechten Produkten gelegen hätte, wage ich doch sehr zu bezweifeln. Anlagevermittler haben eine Informationspflicht über offensichtliche Mängel. Ich denke, es liegt auf der Hand, dass die Anlagevermittler diese Pflichten in der Vergangenheit häufig verletzt haben, nicht nur im Bereich von § 34f der Gewerbeordnung (GewO), sondern auch im Wertpapierbereich. Ich vermute, dass Herr Mattil dazu noch mehr sagen kann. Die Antwort kann aber nicht lauten, dass wir deshalb einfach nichts machen. Ich unterstütze alles, was Frau Mohn gerade gesagt hat, und was im Gesetzentwurf über die Effizienz- und Kohärenzsteigerung der Aufsicht steht.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Prof. Klöhn. Die nächste Frage für die Fraktion der AfD stellt Herr Gottschalk.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Über die produktspezifischen Kenntnisse der BaFin im Rahmen der Prospekthaftung haben wir im Ausschuss diskutiert. Dann dürfte es die Fälle Prokon, S&K und P&R überhaupt nicht geben. Ich glaube, das spricht nicht für die produktspezifischen Kenntnisse der BaFin.

Herr Prof. Klöhn, in Ihren Ausführungen ermahnen Sie die Vermittler, die der BaFin einen Prospekt vorlegen und die die Produkte in ihren Beratungsprotokollen in Risikoklassen einteilen, noch mehr zu tun. Sie sollen mehr hinter die Türen von Produktanbietern in London, Brüssel, Paris oder Madrid schauen, als die BaFin es tut. Das finde ich interessant, da die BaFin wiederum diese Vermittler zukünftig mit Hilfe von Computern besser als die IHK vor Ort überwachen soll.

Ich habe Fragen an die Deutsche Kreditwirtschaft, Dr. Möller und an Prof. Dr. Beenken. Die Deutsche Kreditwirtschaft fordert, dass die Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler ab 2021 durch die BaFin übernommen wird. Können Sie kurz ausführen, warum Sie diese Meinung vertreten?

An Prof. Dr. Beenken habe ich die Frage, warum Sie die gegenteilige Ansicht vertreten.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die erste Frage geht an Herrn Dr. Möller von der Deutschen Kreditwirtschaft.

Sv **Dr. Klaus Möller** (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Ich will gerne darauf eingehen, warum wir eine zentrale Aufsicht bevorzugen, wie wir es auch in unserer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht haben. Es sind drei Punkte. Erstens wünschen wir uns eine Einheitlichkeit in der Verwaltungspraxis. Es soll eine Behörde entscheiden und nicht dezentral eine Vielzahl von IHKs und Gewerbeämtern.

Der zweite Punkt ist die Qualität der Kundenberatung. Wir fordern seit vielen Jahren, dass der Verbraucherschutz auf ein höheres Niveau gehoben wird. Wir meinen, dass dies durch eine spezialisierte Behörde wie die BaFin eher gewährleistet ist als durch ein dezentrales Netz von IHKs oder Gewerbeämtern. Sie müssen heute im Kapitalmarktrecht auf EU-Level mitspielen können. Sie müssen in die Governance-Leitlinien der ESMA eingebunden sein. Das können Sie nicht von einem Gewerbeamt oder einer IHK verlangen.

Der dritte Punkt ist die Herstellung eines Level-Playing-Fields im Verhältnis zu den Banken und Sparkassen. Wir sind der Auffassung, dass gleiche Sachverhalte auch gleich behandelt werden sollten. Dies kann nur durch eine zentrale Behörde erfolgen. Es liegt auf der Hand, die BaFin dafür einzusetzen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die zweite Frage geht an Herrn Prof Dr. Beenken.

Sv **Prof. Dr. Matthias Beenken** (Fachhochschule Dortmund): Das erste Argument, das gerade vorgebracht wurde, nämlich die Einheitlichkeit, teile ich nicht. Es tritt genau das Gegenteil ein. Da fast alle Finanzanlagenvermittler gleichzeitig auch Versicherungsvermittler sind, kommt es zu einer Zersplitterung der Aufsicht.

Das zweite Argument der Qualität teile ich ebenfalls nicht. Wie Prof. Klöhn schon ausgeführt hat, gibt es keine empirischen Erkenntnisse über eine schlechte Beaufsichtigung. Deswegen müsste die schlechte Qualität der Aufsicht erst einmal festgestellt werden. Die Qualität droht aber zukünftig schlechter auszufallen, da in der Breite weniger als vorher geprüft wird.

Das letzte Argument, die Herstellung eines Level-Playing-Fields, ist tatsächlich wichtig. Das ist aber



nicht so zu verstehen, dass wenn Ungleiches gleich behandelt wird, das Ergebnis auch gleich ist. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Emittenten sowie Finanzanlagenvermittler und -berater haben unterschiedliche Aufgaben. Deswegen sollten sie auch unterschiedlich behandelt werden. Die Verantwortung sollte unterschiedlich zugewiesen werden.

Die europäischen Richtlinien verlangen eine Kohärenz im Bereich der Finanzanlagen, der Finanzanlagenprodukte und auch der Versicherungsprodukte. Der Ansatz im Gesetzentwurf richtet sich gegen diese Kohärenz.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Prof. Dr. Beenken. Die nächste Frage für die Fraktion der CDU/CSU stellt Herr Brodesser.

Abg. **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU): Meine Frage geht an den VOTUM Verband, vertreten durch Herrn Klein. Meine Frage lautet: Sind Ihnen Missstände im Marktverhalten der Finanzanlagenvermittler oder deren Beaufsichtigungen bekannt, die einen Aufsichtswechsel grundsätzlich notwendig erscheinen lassen? Wie haben sich die Beschwerdezahlen gegenüber den Finanzanlagenvermittlern in den letzten Jahren entwickelt?

Sie haben sicherlich auch einen Überblick über Beschwerden innerhalb des Verbandes und von Kunden. Sehen Sie eine Differenzierung zwischen Problemfällen, die § 34f Absatz 1 Nummern 1 und 2 GewO betreffen, und Problemfällen hinsichtlich § 34f Absatz 1 Nummer 3 GewO, da es dort auch einen qualitativen Unterschied gibt?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Klein von VOTUM, Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V.

Sv **Martin Klein** (VOTUM, Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V.): Ein systemisches Fehlverhalten der Finanzlagevermittler am Markt ist tatsächlich nicht festzustellen. Ich kann mich meinen Vorredner anschließen. Eine derartige empirische Studie liegt nicht vor. Es gibt auch keine empirische Studie, die in diesem Bereich eine schlechte Qualität der Aufsicht belegt. Genauso wenig kenne ich empirische Studien, die die Qualität der Aufsicht durch die BaFin untersucht hätten. Das ist aber ein anderes Thema.

Wir haben im Jahr 2018 im Rahmen des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes eine Verbraucherschlichtungsstelle eingerichtet, die allen Finanzanlagenvermittlern nach § 34f GewO zur Verfügung steht. Seitdem haben wir eine Übersicht über die Schlichtungsfragen, die in diesem Bereich an die Schlichtungsstelle herangetragen werden. Im Jahr 2019, also im ersten Folgegeschäftsjahr nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, hatten wir im Bereich der Vermittlung von Investmentfonds sowie geschlossenen Beteiligungen insgesamt nur eine Anfrage an die Schlichtungsstelle. Im Vergleich dazu mussten die von den Bankenverbänden betriebenen drei Verbraucherschlichtungsstellen im Jahr 2019 kumuliert über 1 000 Beschwerdeverfahren bearbeiten, die das Wertpapiergeschäft betrafen. Der Vergleich ist vielleicht nicht sofort greifbar, was vielleicht auch an der Anzahl der Beratungen liegt. Ich denke aber nicht, dass die Anzahl der Bankberatungen tausendfach höher als die Anzahl der Beratungen der Finanzanlagenvermittler ist. Deswegen können wir ein schlechteres Niveau sowohl der Aufsicht als auch der Beratung im Bereich der Finanzanlagenvermittler nicht feststellen.

Ich bin als Rechtsanwalt im Kapitalanlagebereich tätig, ähnlich wie der Kollege Mattil. Herr Mattil wird bestätigen können, dass er in seiner Kanzlei mehr Fälle im Bereich des Bankenrechts bearbeiten muss als im Bereich der freien Finanzanlagenvermittler.

Seit der Einführung der aktuellen Aufsichtsstruktur zu Beginn des Jahres 2013 beobachten wir eine deutliche Beruhigung, was die zivilrechtlichen Prozesse angeht, und eine deutliche Verbesserung im Marktverhalten. Die heute noch anhängigen Zivilverfahren sind vielfach Vermittlungsleistungen geschuldet, die vor dem Jahr 2013 erbracht wurden. Das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuchs hat hier zu massiven Verbesserungen im Bereich der Produktaufsicht geführt. Die alternativen Investmentfonds (AIFs) sind qualitativ deutlich besser geworden. Sie werden auch besser überwacht. In diesem Zusammenhang muss man sagen, dass eine Produktaufsicht, eine Institutsaufsicht, durch die BaFin sehr sinnvoll und auch notwendig ist.

Im Bereich der Vermögensanlagen gibt es sicherlich noch Defizite. Der Fall P&R ist definitiv auch als ein Problem der Aufsicht zu sehen, da die Prospekte zu einem Zeitpunkt von der BaFin genehmigt



worden sind, als P&R schon ein Schneeballsystem gewesen ist. Das hätte aus meiner Sicht vielleicht vermieden werden können, wenn der Aufsicht im Bereich der Vermögensanlagen mehr Kompetenzen zugebilligt worden wären oder die Aufsicht anders ausgestaltet gewesen wäre. Es gibt insgesamt nur 5 000 Vermittler am Markt, die überhaupt noch Vermögensanlagen vermitteln. Wenn die Aufsicht der BaFin über dieses Anlageinstitut intensiviert wird, könnte überlegt werden, auch die Vermittler einzubeziehen. Für den Bereich der AIFs und der Investmentfonds sehen wir aufgrund des Kapitalanlagegesetzbuchs und der gestiegenen Beratungsqualität durch die Umsetzung von MiFID II („Markets in Financial Instruments Directive“) einen solchen Bedarf nicht als gegeben an.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank Herr Klein. Die nächste Frage für die Fraktion der FDP stellt Herr Schäffler.

Abg. **Frank Schäffler** (FDP): Meine Frage geht an Herrn Wirth vom AfW. Der Gesetzgeber geht bei seiner Kostenberechnung von 37 000 Vermittlern aus. Ist das aus Ihrer Sicht realistisch? Was glauben Sie, tritt tatsächlich ein?

Meine zweite Frage geht an Frau Roegele von der BaFin. Die BaFin hat sicherlich intern einen Stellenplan entwickelt, bei dem sie von einer bestimmten Entwicklung der Vermittler ausgeht. Wovon geht die BaFin aus? Was ist die Grundlage für ihre Berechnung?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Der erste Teil der Frage richtet sich an Herrn Wirth vom AfW – Bundesverband Finanzdienstleistungen.

Sv **Norman Wirth** (AfW – Bundesverband Finanzdienstleistungen e. V.): Die Kostenfrage betrifft einen der Kernpunkte unserer Kritik an dem Gesetzentwurf. Unsere Mitglieder sind die Betroffenen, die Vermittler nach § 34f GewO. Wir vertreten als Verband ca. 40 000 unabhängige Finanzdienstleister und Versicherungsmakler in ca. 2 200 Mitgliedsunternehmen. Es sind Einzelkämpfer, Mittelständler und hauptsächlich kleine und mittlere Unternehmen.

95 Prozent unserer Mitglieder, die eine Erlaubnis nach § 34f GewO besitzen, haben auch eine Erlaubnis nach § 34d GewO, das heißt, sie sind auch als Versicherungsmakler registriert. Damit unterliegen

sie auch nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs weiterhin der Aufsicht der IHKs.

Unsere Mitglieder betreuen ihre Kunden ganzheitlich, Generationen übergreifend, mit hoher Qualifikation und im Rahmen von langjährigen Vertrauensverhältnissen. Viele von ihnen waren früher bei Versicherungen oder Banken tätig. Sie haben sich selbständig gemacht, um unabhängig agieren zu können und nicht mehr die Vertriebsvorgaben befolgen zu müssen.

Konkret zu Ihrer Frage: Die Prämissen hinsichtlich der Kosten, von denen die Bundesregierung im Gesetzentwurf ausgegangen ist, sind aus unserer Sicht falsch. Laut der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP wird bei ca. 37 000 betroffenen Finanzanlagenvermittlern von im Durchschnitt jährlichen Kosten in Höhe von 985 Euro ausgegangen. Unterstellt, dass die Prämisse richtig ist, und es weiterhin 37 000 Finanzanlagenvermittler geben wird, die von der BaFin beaufsichtigt werden, bedeutet dies eine Kostensteigerung von fast 100 Prozent. Im Vergleich dazu bezahlen die Finanzanlagenvermittler heute ca. 500 Euro jährlich für das Wirtschaftsprüfergutachten.

Die Kosten werden sich aber am Ende nicht auf 37 000 Finanzanlagenvermittler verteilen. Wir müssen davon ausgehen, dass die gebundenen Finanzanlagenvermittler, die also bisher bei der Deutsche Vermögensberatung AG (DVAG) oder anderen Großvertrieben tätig sind, nicht mehr unter den 37 000 Vermittlern sein werden, sodass wir nur noch 22 000 Finanzanlagenvermittler haben. Nach einer Umfrage würde die Hälfte der freien §34f-Vermittler ihre Zulassung zurückgeben, wenn die BaFin die Aufsicht übernimmt. Das heißt, wir haben am Ende nur noch ca. 10 000 Finanzanlagenvermittler, auf die sich die Kosten verteilen werden. Wir sind dann bei einer jährlichen, durchschnittlichen Kostenbelastung von mindestens 4 000 Euro.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Jetzt haben wir noch eine gute Minute für den letzten Teil der Frage an Frau Roegele von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Sie haben gefragt, wie sich die Zahl der Erlaubnisträger entwickeln wird. Wir gehen davon aus, dass wir 37 000 bis 38 000 registrierte Erlaubnisträger haben. Wir



gehen nicht davon aus, dass sich die Anzahl der Erlaubnisträger wesentlich reduziert. Viele Erlaubnisträger werden sich aber Vertriebsgesellschaften anschließen. Mit diesen Prämissen haben wir kalkuliert. Sollte sich der Trend fortsetzen, hätten wir eine Verlagerung zu den Vertriebsgesellschaften.

Abg. **Frank Schäffler** (FDP): Frau Roegele, mich interessiert die genaue Zahl. Mit wie viel Erlaubnisträgern haben Sie kalkuliert?

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Wir haben im Hinblick auf die Umlagepflicht damit kalkuliert, dass etwa die Hälfte der Erlaubnisträger künftig bei Vertriebsgesellschaften angesiedelt ist und die andere Hälfte als Einzelumlagepflichtige tätig ist.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Herr Liebich stellt die nächste Frage für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Stefan Liebich** (DIE LINKE.): Ich habe heute früh an der Ausschusssitzung per Telefon teilgenommen. Mir hat sich nicht erschlossen, warum wir Hanns-Eberhard Schleyer zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen haben. Das war kein objektiver, sondern ein eindeutig interessenbezogener Beitrag, weshalb wir ihn auch in die Anhörung hätten einladen können.

Meine Fragen richten sich an Herrn Mattil. Ich finde es richtig, dass hier Erfahrungen aus der Praxis einfließen, die Sie als Fachanwalt für Kapitalmarktrecht einbringen können. Mich interessiert Ihre Bewertung des Gesetzentwurfs unter dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes und unter dem Gesichtspunkt des Funktionierens der Finanzmärkte. Ich möchte weiter von Ihnen wissen, ob Sie befürchten, dass Finanzanlagenvermittler bzw. -dienstleister ihre Tätigkeit aufgeben werden. Was halten Sie in Ergänzung zur Aufsichtsübertragung auf die BaFin im Hinblick auf die Haftpflichtversicherung der Vermittler sowie die Sachkundeprüfung weiter für verbesserungswürdig?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Mattil.

Sv **Peter Mattil** (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht): Wir vertreten viele tausend Anleger pro Jahr aus dem ganzen Spektrum des Kapitalmarkts. Wir haben daher eine gute Übersicht. Die BaFin ist im Bewusstsein der Bevölkerung die für den Kapitalmarkt zuständige Behörde. Niemals

würden sich Anleger, Vermittler oder Personen aus dem Ausland bei Gerüchten über einen illegalen Vertrieb oder eine Firmenpleite an eine Gewerbebehörde wenden. Sie wenden sich an die BaFin. Bei der BaFin werden alle relevanten Dokumente wie Prospekte, auch notifizierte Prospekte aus der EU, Ad-hoc-Mitteilungen, Nachträge zum Prospekt oder Kurzinformativblätter eingereicht. Die Untersaubungsbefugnisse hat die BaFin. Alles läuft bei der BaFin zusammen. Hingegen hat die Gewerbebehörde keine Befugnisse, weder hinsichtlich eines Prospektes, eines Prospektnachtrages oder des Vertriebs.

Wenn es Gerüchte gibt, dass eine Firma geprüft wird, der Prospekt falsch ist oder verbotene Einlangengeschäfte gemacht werden, bekommen Sie Informationen nur bei der BaFin. Bei der BaFin sind die Experten. Alles andere ist unrealistisch.

Für mich ist dieser Gesetzentwurf nicht als „Bestrafung wegen Missständen“ anzusehen. Das wird zwar oft gesagt. Ich sehe das nicht so. Der Gesetzentwurf beinhaltet keine rechtliche Verschlechterung für die Branche. Die Erlaubnisvoraussetzungen ändern sich überhaupt nicht. Sie brauchen als Finanzdienstleistungsinstitut weder eine Kreditwesengesetz (KWG)-Erlaubnis noch eine Bankerlaubnis oder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)-Erlaubnis. Es ändert sich gar nichts. Die freiwillige Selbstkontrolle durch die Wirtschaftsprüfer entfällt.

Die Finanzanlagenvermittler können sich ohne Erlaubnis einem Haftungsdach anschließen. Das ist eine große Verbesserung für die Finanzanlagenvermittler. Ich glaube, es gibt nichts Schöneres, als nicht haften zu müssen. Sie dürfen weiterhin provisionsbasiert arbeiten.

Ich persönlich verstehe daher die Aufregung nicht. Das Gesetz ist positiv für die Branche. Es enthält deutliche Verbesserungen.

Auch in anderen Ländern wie Großbritannien, Italien, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Schweiz oder Spanien gibt es eine zentrale Aufsicht, die auch für die Versicherungsvermittler zuständig ist.

Die zweite Frage war, ob ich befürchte, dass viele Finanzanlagenvermittler ihre Tätigkeit nach der Umsetzung des Gesetzentwurfs aufgeben werden. Es gelten auch nach der Übertragung ins Wertpa-



pierhandelsgesetz (WpHG) dieselben Erlaubnisvoraussetzungen. Es ändert sich inhaltlich nichts. Die Anforderungen werden nicht höher. Es gibt kein Provisionsverbot. Die Sachkundeprüfung und die Haftpflichtversicherung ändern sich nicht. Letztere wird eventuell etwas angepasst und es gibt die Möglichkeit, unter ein Haftungsdach zu gehen. Abgesehen von den Gebühren und Umlagen, die niemand mag und die ich ausklammere, weil ich das nicht so gut beurteilen kann, sehe ich in dem Gesetzentwurf nur positive Aspekte.

Könnten Sie die dritte Frage noch einmal wiederholen?

Abg. **Stefan Liebich** (DIE LINKE.): Würden Sie über die Aufsichtsübertragung hinaus weitere Verbesserungen vorschlagen?

Sv **Peter Mattil** (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht): Das habe ich schon angesprochen. Die Haftpflichtversicherung ist zu niedrig und sollte deswegen angepasst werden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt die nächste Frage Herr Schmidt.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Frau Mohn von der Verbraucherzentrale Bundesverband. Ich würde Sie um eine Einschätzung bitten, wie viel aus Ihrer Sicht bei der Aufsicht und wie viel bei den Produkten noch zu verbessern ist. Es gab hier schon die Diskussion, wer eigentlich die Schuld an den Skandalen in der Vergangenheit trägt. Wenn noch Zeit übrig ist, kann vielleicht auch Herr Mattil diese Frage aufgreifen.

Ferner möchte ich Frau Mohn fragen, ob sie der Meinung ist, dass die Aufsicht bei den IHKs und bei den Gewerbeämtern nicht gut aufgehoben ist. Wo sehen Sie Kritikpunkte?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich an Frau Mohn vom Bundesverband der Verbraucherzentralen.

Sve **Dorothea Mohn** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Ich erlaube mir, mit der letzten Frage anzufangen. Aus unserer Sicht ist die Aufsicht heute falsch verortet. Die IHKs sind keine Behörden, sondern die Interessenvertreter derer, die sie beaufsichtigen. Anders sieht es bei den Gewerbeämtern aus. Das sind zwar Behörden. Sie

besitzen aber üblicherweise keine vertiefte Finanzkompetenz.

Ihre erste Frage bezog sich auf das Verhältnis zwischen Verhaltens- und Produktaufsicht. In den Stellungnahmen von Seiten der Vermittler wird häufig betont, dass die wichtigste Aufgabe die Produktaufsicht ist. Das spricht aus meiner Sicht für ein falsches Berufsverständnis. Beides ist wichtig: Know your customer and know your product. So wird es auch auf europäischer Ebene diskutiert. Beides muss zusammenhängen. Ein Vermittler darf sich bei einem Produkt nicht auf die Kontrolle eines Dritten verlassen. Er ist verantwortlich für das Produkt, das er empfohlen hat, sowie für die sorgfältige Prüfung, ob das Produkt hinsichtlich des Risikos, des Anlageziels, des Anlagezeitraums usw. für den Verbraucher passend ist. Eine Trennung macht hier überhaupt keinen Sinn.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die zweite Frage geht an Herrn Mattil.

Sv **Peter Mattil** (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht): Herr Schmidt, könnten Sie die Frage noch einmal präzisieren?

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Wo sehen Sie im Verhältnis zwischen der Produktaufsicht und der Aufsicht über die Vermittler einen Verbesserungsbedarf? Würden Sie in erster Linie bei den Vermittlern ansetzen, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, oder bei den Produkten?

Sv **Peter Mattil** (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht): Zur Produktprüfung hat es in den letzten zehn Jahren viele neue Vorschriften zur Produktmission, zu den Prospekten oder zu den Prospektnachträgen gegeben. Es gibt Verordnungen und andere Vorschriften, die der Produktprüfung dienen. In diesem Bereich ist viel geschehen.

Die Trennung der Produkte vom Vertrieb funktioniert nicht. Wenn ein Vermittler, Finanzdienstleister oder -berater ein Produkt auf dem Tisch hat und es verkaufen will, muss er das Produkt auch verstehen. Denn er haftet für das Produkt, was er verkauft. Wenn etwas schief geht, haftet der Vermittler. Die Kunden wenden sich dann an den Vermittler, der sie beraten hat, und verklagen ihn.

Die Vermittler haben eine Haftpflichtversicherung. Das ist gut und auch wichtig. Ich vermisse aber eine ähnliche Regelung für die Emittenten. Ich kann mich an keinen Fall erinnern, in dem ein



Emittent im Fall einer Pleite eine Haftpflichtversicherung für sein Produkt gehabt hätte bzw. haften musste. Dafür gibt es keine Vorschriften.

Eine Trennung von Vertrieb und Produkten funktioniert grundsätzlich nicht. Das gehört einfach zusammen. Das ist ein Zusammenspiel.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der SPD Frau Arndt-Brauer.

Abg. **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Mohn und Herrn Prof. Dr. Klöhn. Gegen das Vorhaben der Aufsichtsübertragung wird immer wieder angeführt, dass es in vielen Fällen einen Synergieeffekt gibt. Es werden nicht nur Finanzanlagen vermittelt, sondern auch andere Produkte wie Versicherungen und Immobiliendarlehen. Ich persönlich habe diesen Synergieeffekt schon negativ erlebt. Das kann auch passieren. Ich weiß aber nicht, ob es eine Einzelerfahrung ist, wenn man ein bestimmtes Produkt will und dann bei der Beratung noch ein weiteres Produkt bekommt. Was halten Sie von dem Argument des Synergieeffekts? Braucht man den?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Der erste Teil der Frage richtet sich an Frau Mohn vom Bundesverband Verbraucherzentrale.

Sve **Dorothea Mohn** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Das Gesetz ist ein Schutzgesetz, das den Verbraucherschutz adressiert und nicht die Wünsche der Finanzbetriebe. Für den Verbraucher sehe ich einen Vorteil, wenn die Aufsicht zentral gesteuert und einheitlich vorgenommen wird. Die Synergieeffekte sehe ich darin, dass bei einer Übertragung der Aufsicht auf die BaFin, wie sie jetzt mit dem Gesetzentwurf vorgesehen ist, alle Regelungen, auch die Regelungen, die untergesetzlich in Europa verhandelt, weiterentwickelt und kommuniziert werden, am effizientesten im Sinne des Verbraucherschutzes umgesetzt werden könnten. Daher würde ich die Frage des Synergieeffekts als positiv verwirklicht ansehen, wenn der vorliegende Gesetzentwurf umgesetzt wird.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Der zweite Teil richtet sich an Prof. Dr. Klöhn von der Humboldt-Universität zu Berlin.

Sv **Prof. Dr. Lars Klöhn** (Humboldt-Universität zu Berlin): Die Synergieeffekte bei den Anlagevermittlern bzw. bei den Gewerbeämtern und den IHKs

würden entfallen. Das lässt sich nicht anders beurteilen. Bei der BaFin würden aber neue Synergieeffekte entstehen, unter anderem die in der Begründung des Gesetzentwurfs angesprochenen Skaleneffekte, die die BaFin erzielen würde. Der Gesetzgeber muss letztlich entscheiden, welche Kostensparnis er für größer hält. Meines Erachtens kann nicht zweifelhaft sein, dass die effizientere Aufsicht mit den höheren Skaleneffekten bei der BaFin liegt. Denn die Kosten der BaFin müssen mit den Kosten aller Gewerbeaufsichtsämter und IHKs verglichen werden. Es liegt auf der Hand, dass eine Behörde, bei der die Informationen eingehen und die seit 25 Jahren Aufsichtserfahrung hat, die § 34f-Vermittler effizienter beaufsichtigen kann.

Hier ist sehr viel von Kosten die Rede. Kosten sind immer ein wichtiger Punkt. Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass es hier nicht um Verbraucherschutz kontra Freiheit für die Anlagevermittler geht, sondern es geht zu einem großen Teil um Kapitalallokationen und um Wirtschaftspolitik. Es ist natürlich tragisch, wenn Kundengelder in Projekten mit einem negativen Kapitalwert verbrannt werden, weil die Anlagevermittler ein besonderes persönliches Vertrauen ihrer Kunden in Anspruch genommen haben und diese daraufhin schlechte Anlagen gezeichnet haben. Dann verlieren Verbraucher ihr Geld. Es ist aber auch tragisch für die Unternehmer, die kein Geld bekommen, weil das Geld in diesen Projekten verbrannt worden ist. Diese Kosten kann kein Mensch errechnen, sie sind aber sehr real und wichtig.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Dankeschön. Für die Fraktion der CDU/CSU stellt die nächste Frage Herr Dr. Brodesser.

Abg. **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU): Meine nächste Frage geht ebenfalls in Richtung Verbraucherschutz oder Verbraucherinteressen. Es wird vielfach diskutiert, dass es aufgrund der möglichen Aufsichtsübertragung zu Anpassungsreaktionen bei den Vermittlern kommt. Wir haben eben gehört, dass man davon ausgehen könne, dass sich eine gewisse Anzahl von Vermittlern aus diesem Geschäft zurückziehen werde. Unter dieser Prämisse geht meine Frage zunächst an den Bund Deutscher Vermögensberater, an Herrn Bohl. Inwieweit teilen Sie die Befürchtung, dass es aufgrund der Aufsichtsübertragung zu einem Verlust bei der



Wahrnehmung von Verbraucherinteressen im Rahmen der Anpassungsreaktionen kommen könnte? Die gleiche Frage richte ich an Prof. Dr. Beenken.

Ich würde Herrn Prof. Dr. Beenken bitten, darauf einzugehen, ob eine Trennung der Aufsicht unter §34f GewO sinnvoll wäre, sodass die IHKs einheitlich die Aufsicht über § 34f Absatz 1 Nummern 1 und 2 GewO hätten. Diese Produkte könnten heute schon in einem Versicherungsmantel eingekleidet über fondsgebundene Lebensversicherungen nach § 34d GewO vertrieben werden. Ansonsten käme es zu einer Ungleichbehandlung, wenn Produkte, die bereits heute auch nach § 34d GewO vertrieben werden dürfen, künftig noch zusätzlich über die BaFin reguliert und beaufsichtigt würden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Zunächst Herr Bohl vom Bundesverband Deutscher Vermögensberater.

Sv **Friedrich A. Bohl** (Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.): Ich teile nicht die Meinung, die hier häufig geäußert wurde, dass für die Skandale die § 34f-Vermittler verantwortlich sind. Die großen Skandale wie Prokon, Göttinger Gruppe und viele andere mehr sind unter der Aufsicht der BaFin für die entsprechenden Emittenten geschehen. Deshalb kann ich nicht nachvollziehen, weshalb wir als kleingewerbetreibende, mittelständische Wirtschaft unter die Aufsicht der BaFin gestellt werden sollen. Wir sind keine Banken. Deshalb haben Sie völlig Recht, Herr Dr. Brodesser, dass es zu entsprechenden Marktvereinbarungen kommen wird, insbesondere wenn es so teuer wird, wie wir befürchten.

Herr Mattil, Sie sehen die „Enthftung“ der Finanzanlagenvermittler als großen Vorteil an. Das sehe ich unter Verbraucherschutzgesichtspunkten ganz anders. Es ist doch der Kerngedanke des Zivilrechts, dass ich dafür hafte, was ich tue. Dann muss ich doch schon aus Selbstschutz für eine Haftung sein, damit ich sorgfältig und sensibel berate. Das sehe ich daher komplett anders.

Herr Dr. Brodesser, auch bei Ihrem Vorschlag müssten Sie vielleicht noch einmal nachlegen. Es ist ein Kompromissvorschlag, dass die Aufsicht bei den IHKs bleibt. Dafür hatten sich zehn Länder ausgesprochen. Das hat auch seinen Grund, da die Aufsicht der IHKs funktioniert. Wenn die BaFin dann eine Art Oberaufsicht bekäme, spricht nichts dagegen. Denn nach Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes

kann der Bund Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Eine sportliche Minute an Herrn Prof. Dr. Beenken von der Fachhochschule Dortmund.

Sv **Prof. Dr. Matthias Beenken** (Fachhochschule Dortmund): Zur Ihrer ersten Frage wegen der Ausweichreaktion: Diese sehe ich tatsächlich, weil etwa 80 – manche Schätzungen gehen sogar von 90 Prozent aus – der Finanzanlagenvermittler gleichzeitig auch Versicherungsvermittler sind. Insofern ist es durchaus realistisch, dass die Vermittler zu Versicherungsanlageprodukten wechseln. Das ist aber im Einzelfall nicht immer im Sinne des Kunden.

Ihr Vorschlag, die Fonds gegenüber sonstigen Anlageprodukten unterschiedlich zu behandeln, finde ich durchaus sinnvoll. Das kann man überlegen. Denn die Fondsprodukte werden sehr stark reguliert und beaufsichtigt. Wenn ein sinnvoll und einheitlich beaufsichtigter Finanzanlagen- und Versicherungsvermittler unter Aufsicht der IHKs beides im Griff hat, glaube ich, ist das eine gute Lösung. Das ist ein guter Kompromiss, der auch die Ziele der Bundesregierung erfüllen würde.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Hauer.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Roegele von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie stehen als BaFin vor einer Mammutaufgabe, auch im Hinblick auf die Corona-Situation und die Verwerfungen, die es dadurch am Kapitalmarkt gibt. Daher interessiert mich, ob Sie als BaFin die Aufsicht über alle 38 000 Finanzanlagenvermittler bereits ab dem 1. Januar 2021 genauso gewährleisten können, wie sie bisher von den IHKs und Gewerbeämtern wahrgenommen wurde. Das ist meine erste Frage.

Müsste sich die BaFin in dieser Sondersituation nicht einem anderen Schwerpunkt zuwenden, und müsste sie nicht vielleicht Aufgaben aufgrund dieser Umstellung vernachlässigen? Inwieweit würde ein späterer Übertragungszeitraum einen Nachteil bedeuten?

Sie hatten gesagt, Sie übernehmen erst einmal alle Finanzanlagenvermittler und dann geht es stufenweise weiter. Könnten Sie das bitte noch einmal



ausführen? Wird dann mit A angefangen und mit B weitergemacht oder worin besteht die schrittweise bzw. stufenweise Vorgehensweise?

Schließlich bitte ich Sie, noch einmal etwas zu den Kosten für den einzelnen Dienstleister zu sagen. Sie haben gesagt, Sie rechnen damit, dass sich die Hälfte der Finanzanlagenvermittler Vertriebsgesellschaften anschließen. Was macht das an Kosten für den Einzelnen aus?

Wenn dann noch Zeit ist, würde ich Herrn Bohl bitten, dazu Stellung zu nehmen, was Frau Roegele gesagt hat.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Frau Roegele von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Sicherlich ist die Corona-Pandemie auch eine Belastung für die Aufseher. Auf der anderen Seite haben wir Vieles schon umgesetzt und kommen zunehmend wieder in eine normale Situation. Wir haben sehr gute Erfahrung mit Home-Office-Lösungen gemacht. Wir sind voll funktionsfähig. Insofern kann ich sagen, dass wir die Situation aktuell gut meistern. Wir müssen die Kapitalmärkte beobachten und mit der Aufsicht eng begleiten.

Was die zusätzliche Aufgabe zum 1. Januar 2021 angeht, sind wir, wie schon gesagt, bei den Vorbereitungsmaßnahmen. Wir haben Führungskräfte identifiziert. Die Führungskräfte haben ihrerseits Mitarbeiter angesprochen, die bereit wären, die Aufgabe zu übernehmen. Es gibt eine große Bereitschaft unter den Mitarbeitern, sich dieser Aufgabe zu stellen. Wir haben jetzt schon einen guten Mitarbeiterstamm aus dem Stammpersonal für diese Aufgabe gewinnen können.

Abg. **Matthias Hauer** (CDU/CSU): Entschuldigung, ich muss Sie unterbrechen, weil ich jetzt nur noch zwei Minuten habe. Das haben Sie alles schon gesagt. Mich interessiert, ob Sie ab dem 1. Januar 2021 für alle 38 000 Finanzanlagenvermittler zumindest dasselbe Aufsichtsniveau garantieren können, wie wir es bisher kennen. Das war die erste Frage. Die zweite Frage bezog sich auf die schrittweise Vorgehensweise.

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): „Gewährleisten“ ist ein großes Wort. Wir werden risikoorientiert

vorgehen. Deswegen brauchen wir bald die Daten, auf deren Grundlage wir die risikoorientierte Aufsicht etablieren können. Auf der Basis dieser Daten, die wir abfragen, werden wir uns ansehen, auf welche Finanzanlagendienstleister wir ein besonderes Augenmerk richten. Ich denke, das ist eine gute Vorgehensweise, die wir auch an anderen Stellen praktizieren.

Beim Thema „schrittweise“, das Sie angesprochen haben, haben wir vor, zunächst alle Finanzanlagendienstleister zum 1. Januar 2021 zu übernehmen und dann die Erlaubnisse sukzessive zu prüfen. Kein Finanzanlagendienstleister muss zum Stand 1. Januar 2021 eine neue Erlaubnis stellen und hängt dann in der Luft, sondern alle Erlaubnisse gelten weiter. Wir überprüfen dann die Erlaubnisse in den nächsten Monaten und Jahren und werden dazu die Finanzanlagendienstleister auffordern.

Wir haben uns auch Gedanken gemacht, an welcher Stelle noch schrittweise vorgegangen werden kann. Wenn es darum geht, welche Finanzanlagendienstleister wir uns zuerst ansehen, sind es natürlich diejenigen, die die höchsten Risiken haben.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Bohl, Sie haben noch fast 30 Sekunden. Herr Bohl vom Bundesverband Deutscher Vermögensberater.

Sv **Friedrich A. Bohl** (Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.): Ich sollte auf die Ausführungen von Frau Roegele antworten. Ich glaube, dass Ihre Berechnung in vielerlei Hinsicht fehlerhaft ist. Ein Beispiel: Die wiederkehrenden Aufwendungen für die Vertriebsgesellschaften geben Sie mit 330 000 Euro pro Jahr an. Für eine Vertriebsgesellschaft wie die Deutsche Vermögensberatung AG (DVAG) ist das überhaupt nicht zu stemmen. Sie müssen neue Abteilungen gründen, Sie müssen qualifizierte Mitarbeiter einstellen. Das wird mehr als 330 000 Euro kosten. Insofern ist das alles falsch, was Sie vorrechnen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die nächste Frage stellt für die Fraktion der AfD der Kollege Gottschalk.

Abg. **Kay Gottschalk** (AfD): Ich möchte vorausschicken, Aufsicht suggeriert einen permanenten Prozess, bei dem ähnlich wie bei der Prospekthaftung sehr tief untersucht wird. Nach den Ausführungen, die wir heute schon gehört haben, wollen Sie computergestützt untersuchen, ob bestimmte Häufungen in bestimmten Produktgruppen auftreten und



Risiken entstehen. So habe ich das bisher verstanden. Ich sehe darin keinen Nutzen.

Ich habe eine Frage an Herrn Klein. Teilen Sie die Behauptung der Verbraucherschützer und von Herrn Mattil, dass der Vertrieb und das Produkt eng verzahnt zusammengehören?

Könnten Sie mir noch einmal erklären, was Vermittler heute schon in ihren Beratungsprotokollen vermerken? Sind dort nicht schon Angaben zu Risikoklassen, Anlagewünschen, Ausfallrisiken enthalten? Wird hier nicht vom Vermittler verlangt, das zu tun, was die BaFin im Rahmen der Produkthaftung viel besser tun könnte, nämlich tiefer in eine Firma und in den Prospekt hineinzuschauen? Denn heute ist selbst der Erwerb einer Aktie der Luft-hansa mit Risiken verbunden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Klein, Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa.

Sv **Martin Klein** (VOTUM, Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V.): Die freien Finanzanlagenvermittler verkaufen Produkte an die Kunden, die bereits von der BaFin beaufsichtigt werden und für den Vertrieb zugelassen sind. Jedes Produkt, das der Finanzanlagenvermittler an seine Kunden weitergibt, hat bereits eine BaFin-Prüfung durchlaufen. Im Fall des § 34f Absatz 1 Nummer 1 GewO sind es die Investmentfondsgesellschaften, im Fall des § 34f Absatz 1 Nummer 2 GewO sind es bei den alternativen Investmentfonds die Kapitalverwaltungsgesellschaften, die der Aufsicht der BaFin unterliegen. Ich bin selbst im Aufsichtsrat einer solchen Kapitalverwaltungsgesellschaft und kann, was die Produkte angeht, die BaFin-Aufsicht nachvollziehen. Diese Produkte werden originär von der BaFin beaufsichtigt.

Daher ergibt sich aus meiner Sicht kein zusätzlicher Nutzen, wenn zusätzlich der einzelne Vermittler von der BaFin überwacht wird. Zumal die gesetzlichen Verpflichtungen für die Vermittlung dieser Produkte sowohl für die Banken als auch für den freien Finanzanlagenvermittler eins-zu-eins übereinstimmen. Die MiFiD II-Umsetzung ist erfolgt, das heißt, wir haben einheitliche Regeln, was die Beratung beim Kunden, die Dokumentation und die Risikohinweise angeht. Es gibt keine Unterschiede zwischen diesen Regelungen.

Hinzu kommt eine zivilrechtlich vom Bundesgerichtshof (BGH) entwickelte Pflicht zur Plausibilitätsprüfung der Produkte, die ich vertreiben will. Man könnte sich fragen, ob es richtig ist, diese erweiterte Haftung auf die Vermittler zu übertragen. Denn die Produkte, die einem Finanzanlagenvermittler von der Aufsicht an die Hand gegeben werden, sollten eigentlich von solcher Qualität sein, dass er diese Prüfung nicht machen muss. Dennoch ist er zivilrechtlich dazu verpflichtet. In der Praxis passiert das auch. Wir haben deswegen ausführliche Wirtschaftsprüfungsgutachten zu den Produkten, die vertrieben werden sollen.

Im Bereich der Vermögensanlagen (§ 34f Absatz 1 Nummer 3 GewO) kommt es häufiger zu Skandalen. Das liegt daran, dass die Prospekte zwar von der BaFin zugelassen werden, ihr aber nicht die laufende Aufsicht über die Produkte obliegt. Das war beispielsweise die Situation im Fall P&R. Sie hat dazu geführt, dass es zu Vermögensschäden gekommen ist. Diese Produkte sind aber unter der Aufsicht der BaFin auch von Banken verkauft worden. Es ist keinesfalls so, dass diese Produkte nur von Vermittlern verkauft wurden, sondern auch von Sparkassen und Banken. Insofern gibt es dort keine Unterschiede. Ein einfacher Aufsichtswechsel würde daher nicht zu einer Verbesserung der Dienstleistungen und des Verbraucherschutzes beim Kunden beitragen. Denn schon heute bestehen die gleichen Verpflichtungen für Vermittler und Banken.

Ich könnte noch ergänzen, dass wir keine Zertifikate und Derivate verkaufen und vermitteln dürfen. Das dürfen nur Banken. Auch dort hat es schon in der Vergangenheit Schieflagen gegeben.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD stellt die nächste Frage die Kollegin Arndt-Brauer.

Abg. **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD): Ich habe zwei Fragen. Jeweils eine Frage an Frau Mohn und Herrn Prof. Dr. Klöhn. Es gibt immer wieder Alternativvorschläge zur Ausgestaltung der Aufsicht, beispielsweise, dass nur Finanzanlagendienstleister mit einer Erlaubnis nach § 34 GewO unter die einheitliche Aufsicht der IHKs kommen und die BaFin eine koordinierende Funktion erhält. Was halten Sie von solchen Alternativen? Der Nationale Normenkontrollrat hat auch Alternativen angespro-



chen. Was halten Sie davon? Ist das Verbraucherschutz im eigentlichen Sinne? Hat das irgendwelche Vorteile für die Verbraucher? Denn wir machen hier ein Gesetz für die Verbraucher.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die Frage richtet sich zunächst an Frau Mohn vom Bundesverband der Verbraucherzentralen.

Sve **Dorothea Mohn** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Ich habe diese Frage schon implizit beantwortet. Aus meiner Sicht gibt es keine Alternative zu dem hier vorgelegten Gesetzentwurf und der Übertragung der Aufsicht. Eine Ansiedlung der Aufsicht bei den IHKs ist aus meiner Sicht nicht richtig, weil die IHKs keine Aufsichtsbehörden sind, sondern Interessenvertreter der Finanzanlagenvermittler. Aus der Sicht des Verbrauchers ist es wichtig, eine zentral koordinierte Aufsicht aufzusetzen, die in die Regelungen, Prozesse und Vorgaben eingebunden ist, die in Europa entwickelt werden, und diese in die Fläche weiter kommuniziert und auch laufend nachhält.

Es ist eindeutig festzustellen, dass die Aufsicht, die heute im Bereich der Gewerbeämter und IHKs stattfindet, im Kern die Prüfung der Zulassung beinhaltet. Dafür werden vier Kriterien geprüft. Dann wird die Zulassung erteilt. Die Zulassung wird in bestimmten Fällen entzogen, wenn bekannt wird, dass eines der vier Kriterien nicht mehr erfüllt wird. Es ist aber nicht erkennbar, dass eine laufende Verhaltensüberprüfung stattfindet.

Aus meiner Sicht ist es auch ein Ding der Unmöglichkeit, dass die bereits erwähnten Wirtschaftsprüfergutachten mit einem minimalen Zeiteinsatz erstellt werden, da sie nach den Stellungnahmen der Vermittlerverbände im Durchschnitt nur 500 Euro kosten. Die Wirtschaftsprüfer arbeiten nicht für den Mindestlohn; sie haben höhere Gebührensätze. Ich kann mir nicht vorstellen, wie auf diese Weise die Einhaltung der komplexen Verhaltenspflichten vernünftig überprüft und testiert werden kann.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Der zweite Teil der Frage richtet sich an Prof. Dr. Klöhn.

Sv **Prof. Dr. Lars Klöhn** (Humboldt-Universität zu Berlin): Ich habe mich über die Kritik des Nationalen Normenkontrollrats gewundert. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzentwurfs keine ebenso geeignete

Alternative zur Verfügung steht. Es gibt im Wesentlichen zwei Alternativen.

Die erste Alternative ist die von Ihnen bereits angesprochene Oberaufsicht der BaFin über die Gewerbeämter oder die IHKs. Ich halte hierbei Zuständigkeitskonflikte für vorprogrammiert. Ich würde es hinsichtlich der IHKs nicht so hart wie Frau Mohn ausdrücken wollen. Es gibt aber in der Praxis große regionale Unterschiede in der Qualität der Aufsicht. Das gilt wohl auch für die Gewerbeämter. Ich wiederhole erneut, dass wir dazu keine Daten haben. Das heißt aber nicht, dass es gut laufen würde. Die anekdotische Evidenz weist jedenfalls auf regionale Unterschiede bei den IHKs hin.

Die zweite Alternative ist eine Aufteilung nach § 34f GewO-Gruppen. Danach würden nur die Finanzanlagenvermittler, die unter § 34f Absatz 1 Nummern 2 oder 3 GewO fallen, der Aufsicht der BaFin unterliegen, nicht aber die Finanzanlagenvermittler, die Produkte nach § 34f Absatz 1 Nummer 1 GewO vertreiben. Das wäre in jedem Fall besser als gar keine BaFin-Aufsicht. Ideal ist es aber nicht. Ich würde grundsätzlich davon abraten, dass der Gesetzgeber einen Anreiz setzt, in bestimmte Produkte hineinzugehen. Der Gesetzgeber hat das schon oft gemacht, er sollte es aber nicht. Ich glaube auch nicht, dass die Produkte nach § 34f Absatz 1 Nummer 1 GewO per se risikoärmer sind, zumal es nicht nur auf das Risiko an sich ankommen kann, sondern auf das Risikorenditeverhältnis. Der Staat sollte das nicht beurteilen, sondern es dem Markt überlassen. Dafür brauchen wir aber ein Level Playing-Field mit einer starken Aufsicht.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage für die Fraktion der CDU/CSU stellt der Kollege Steiniger.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU): Ich habe in den letzten 65 Minuten sehr genau zugehört, was Frau Mohn von der Verbraucherzentrale gesagt hat. Das würde ich gerne einem Realitätscheck unterwerfen. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Lach. Es hieß vorhin, es hätte in den letzten Jahren ein Grundrauschen schlechter Beratung und schlechter Aufsicht gegeben. Allerdings wurde das nicht wirklich konkretisiert. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen? Stimmt es, dass es ein Grundrauschen schlechter Beratung und Aufsicht in Ihrem Bereich gegeben hat?



Weiterhin wurde insinuiert, dass Wirtschaftsprüfer hier sehr leichtfertig testieren. Wie ist Ihre Erfahrung mit den Wirtschaftsprüfern? Werden dort einfach Testate ausgestellt, wie es hier beschrieben worden ist, oder sieht die Realität anders aus?

Mein zweiter Fragenkomplex geht an Herrn Dr. Kambeck vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK). Es wurde auch gesagt, dass die IHKs keine Behörden sind, sondern reine Interessenvertreter und dort nicht ordentlich geprüft würde. Könnten Sie dies einem Realitätscheck unterwerfen?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Zunächst Herr Dr. Lach vom Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.

Sv **Dr. Helge Lach** (Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.): Ich gehe zunächst auf die Frage zu den Wirtschaftsprüfern ein. Es ist immer auch eine Frage der Alternative. Die BaFin will das Gleiche machen, was die Wirtschaftsprüfer heute schon bei den freien Vermittlern machen, nämlich sich jährlich eine Selbstauskunft vorlegen zu lassen. Der jährliche Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer ist im Wesentlichen deckungsgleich mit der jährlichen Selbstauskunft, die die BaFin haben will. Ich sehe darin keine Qualitätsverbesserung.

Die BaFin hat hier zum Ausdruck gebracht, dass sie fallweise und risikoorientiert Vor-Ort-Prüfungen durchführen will. Daraus ergibt sich ein weit geringeres Aufsichtsniveau im Vergleich zu den Wirtschaftsprüfern, die heute in der Fläche Vor-Ort-Prüfungen machen. Kosten von 500 Euro fallen für den jährlichen Prüfbericht an, nicht aber für die Vor-Ort-Prüfungen. Diese Kosten kommen noch hinzu. Insoweit sehe ich hier im Ergebnis eine eindeutig schwächere Aufsicht durch die BaFin als durch die Wirtschaftsprüfer.

Im Übrigen möchte ich betonen, dass die Rolle der Wirtschaftsprüfer im Gesetzentwurf überhaupt nicht berücksichtigt wird. Die Aufsicht durch Wirtschaftsprüfer ist weitaus gewichtiger als das, was die IHKs und Gewerbeämter leisten. Dieser Umstand wird komplett ignoriert. Das ist eindeutig zu beanstanden.

Zum Thema Verbraucherschutz: Das entzieht sich ebenfalls unserem Verständnis. Der Verbraucherschutz erfährt eindeutig eine Schwächung durch das, was hier von Seiten der BaFin geplant ist. Bei

den Vertriebsgesellschaften soll der einzelne Vermittler enthaftet werden können. Es ist eine schlechte Lösung, wenn ich für mein Tun nicht mehr verantwortlich gemacht werden kann, da die Haftung auf eine Vertriebsgesellschaft delegiert wird. Hingegen werden die freien Vermittler geschwächt, die unabhängig am Markt agieren. Diese werden daher als Erste vom Markt verschwinden.

Es wurde schon ausgeführt, die Missstände kommen nur bei den Vertriebsgesellschaften vor, die bereits unter BaFin-Aufsicht stehen. Bei den § 34f GewO-Vermittlern sind derartige Missstände nicht nachweisbar.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Der zweite Teil der Frage geht an Dr. Kambeck vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Ich würde gerne noch einmal zusammenfassen, dass der Vorwurf der Interessenskonflikte bisher überhaupt nicht erhärtet wurde. Eine empirische Evidenz, dass die Qualität der Aufsicht durch die IHKs schlecht ist, liegt bis jetzt nicht vor. Deshalb kann ich darauf verweisen, dass wir 13 Jahre lang gute Erfahrungen mit der Aufsicht gemacht haben. Die BaFin hat bei einer Anhörung 2011 sogar festgestellt, dass die Aufsicht besser dezentral zu organisieren und den IHKs zuzuordnen ist. Diese Ansicht scheint sich jetzt gewandelt zu haben.

Das Grundrauschen und andere seltsame Vergleiche, die der Bundesverband Verbraucherschutz angeführt hat, will ich nicht wiederholen. Am interessantesten fand ich die Ausführungen von Prof. Dr. Klöhn, dass die Aufsicht der IHKs intransparent sei und es deshalb keine Untersuchungen gab. Ich habe lange in einem wissenschaftlichen Institut gearbeitet. Dort sind wir immer umgekehrt vorgegangen. Wir haben zuerst etwas untersucht und haben dann gesagt, dass etwas intransparent ist.

(Zwischenruf: Ohne Daten?)

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Natürlich gibt es Daten. Auch die nötige Transparenz liegt bei den IHKs vor. Die Prüfschritte für die Erlaubnisgewährung wurden schon beschrieben. Die Gebührenordnung finden Sie auf jeder Homepage der IHKs.



Frau Mohn hat gesagt, es gibt keine regelmäßigen Prüfungen. Wie Herr Dr. Lach bereits ausgeführt hat, werden von den Wirtschaftsprüfern jährliche Prüfberichte erstellt. Dort haben wir eine ganz klare Evidenz.

Ganz wichtig sind auch die Musterverwaltungsvorschriften. Die Standards werden zentral festgelegt. Dafür gibt es eine Arbeitsgruppe, an der die BaFin und das BMWi beteiligt sind. Das ist auch richtig, da nicht jede IHK nach eigenen Standards prüfen oder unterschiedliche Maßstäbe festlegen kann. Wir könnten uns vorstellen, die Rolle der BaFin in dieser Arbeitsgruppe zu stärken, da es wichtig ist, einheitliche Standards zu haben.

Die von den IHKs angebotene, dezentrale Lösung ist gut und mittelstandsfreundlich. Wir haben 13 Jahre lang gute Erfahrungen gemacht. Auf Basis einer schwachen empirischen Evidenz sollte jetzt kein Wechsel in der Aufsichtsführung vorgenommen werden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Danke, Dr. Kambeck. Die nächste Frage stellt für die Fraktion der FDP der Kollege Schäffler.

Abg. **Frank Schäffler** (FDP): Meine Frage geht an den AfW. Herr Wirth, wie schätzen Sie unseren Vorschlag ein, die Aufsicht unter die IHKs zu stellen? Ist das ein gangbarer Schritt?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Honorar-Finanzanlagenberater. Was bedeutet der Aufsichtswechsel für diese Gruppe? Werden die Honorar-Finanzanlagenberater unter einer BaFin-Aufsicht überleben?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Herrn Wirth, AfW - Bundesverband Finanzdienstleistungen e. V.

Sv **Norman Wirth** (AfW - Bundesverband Finanzdienstleistungen e. V.): Die IHK-Aufsicht findet in der Fläche statt, was diverse Vorteile hat. Das ermöglicht ein Aufsichtssystem nach dem One-Stop-Shop-Verfahren. Ich hatte schon gesagt, dass über 90 Prozent derjenigen, die eine Erlaubnis nach § 34f GewO haben, auch über eine nach § 34d GewO verfügen. Viele haben daneben auch Erlaubnisse nach § 34c und § 34i GewO. Das One-Stop-Shop-System ist gewerbefreundlicher und mittelstandsfreundlicher als eine Zersplitterung der Aufsicht auf Gewerbeämter, IHKs und BaFin. Wünschenswert ist, wenn die Aufsicht in einer Hand

wäre. Das entspricht auch dem von der Fraktion der FDP eingebrachten Antrag.

Die IHK-Aufsicht ist eine Vor-Ort-Aufsicht („All business is local.“). Es gibt persönliche Ansprechpartner bei den IHKs und bei den Gewerbeämtern. Das sind Personen, die beraten können. Nach einer Umfrage nehmen 44 Prozent der Vermittler auch die Vor-Ort-Beratungen in den Gewerbeämtern und den IHKs wahr. Sie können dort Fragen zu ihrer Erlaubnis stellen. Laut DIHK werden 30 000 Beratungen jährlich bei den IHKs durchgeführt. Das wird die BaFin mit Sicherheit nicht leisten können und sie wird es auch nicht wollen, denke ich.

Sollte das Gesetz wie geplant verabschiedet werden, ergeben sich auch gravierende Folgen für die Verbraucher. Viele § 34f GewO-Vermittler werden ihre Zulassung nämlich zurückgeben. Dadurch wird der reine Produktverkauf bei den Banken und Sparkassen zunehmen. Es wird aber deutlich weniger Angebote insgesamt geben, da das Filialsystem der Banken und Sparkassen in den Flächenländern extrem ausgedünnt ist. Am Ende haben wir eine Aufsicht, die gar nicht in der Lage ist, die Produkte zu beaufsichtigen. Die Beispiele wie Cum/Ex, S&K, Prokon oder Infinus haben wir schon gehört. Dort ist die BaFin eher gefragt, die heutigen Aufgaben besser zu erfüllen, als sich noch zusätzlich um 37 000 Finanzanlagenvermittler zu kümmern.

Abg. **Frank Schäffler** (FDP): Wie schätzen Sie die Frage zu den Honorar-Finanzanlagenberatern ein?

Sv **Norman Wirth** (AfW - Bundesverband Finanzdienstleistungen e. V.): Für die Honorar-Finanzanlagenvermittler nach § 34h GewO, von denen es insgesamt nur sehr wenige Vermittler am Markt gibt, ist der Aufsichtswechsel genauso relevant. Es war politisch gewollt, dass die Honorarberatung gestärkt wird. Auch in diesem Bereich werden wir sehen, dass Vermittler aus dem Markt ausscheiden werden.

Abg. **Frank Schäffler** (FDP): Da ich noch eine Minute habe, würde ich Herrn Kambeck noch einmal die Möglichkeit zu Ergänzungen geben.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Herr Dr. Kambeck, Deutscher Industrie- und Handelskammertag.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Ich würde gerne vertiefen, was zu den Kosten gesagt wurde. Dadurch



wird es sicherlich eine Marktveränderung geben. Wir bezweifeln, dass ein Rückzug der privaten Finanzanlagenvermittler gut für den Verbraucherschutz ist. Das ist weder für den Verbraucherschutz noch für den Markt gut. Durch eine Marktbereinigung würde den Kapitalsammelstellen weniger Geld zu Verfügung gestellt. Das hätte dann auch eine negative Mittelstandskomponente, da die Finanzierung des Mittelstands dadurch indirekt erschwert würde. Das ist ein weiterer Nachteil. Für uns ist das Grund genug um zu sagen, dass der Gesetzentwurf noch einmal überdacht werden sollte.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Herr Dr. Kambeck. Die nächste Frage stellt für die Fraktion DIE LINKE., Herr Kollege Liebich.

Abg. **Stefan Liebich** (DIE LINKE.): Ich finde es faszinierend, dass der gleiche Gesetzentwurf vollständig unterschiedlich bewertet wird, als wären wir auf völlig unterschiedlichen Planeten. Ich bin noch nicht sicher, ob es die Entscheidungsfindung der Kollegen hier beeinflusst. Aber ich will das Prozedere auch nicht unterbrechen.

Frau Mohn, Sie haben als Bundeszentrale Verbraucherschutz Vorschläge gemacht, die über diesen Gesetzentwurf hinausgehen, beispielsweise bezogen auf die Zuwendungen und Provisionen. Können Sie die Gelegenheit hier nutzen, das noch einmal zu erläutern und die Zielstellung, die damit verbunden ist?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich an Frau Mohn vom Bundesverband der Verbraucherzentralen.

Sve **Dorothea Mohn** (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.): Ich erlaube mir vorab eine Bemerkung zu der Frage der Kosten. Bei der Kostenkalkulation wurden auch die Vermittler gefragt, mit welchen Kosteneinsparungen sie rechnen. Von diesen wurden die Kosteneinsparungen sehr niedrig angesetzt. Jetzt höre ich, dass derzeit noch viel höhere Kosten anfallen würden, etwa für die unterjährigen Vor-Ort-Prüfungen durch die Wirtschaftsprüfer zusätzlich zum Testat oder für die Erteilung der Selbstauskunft. Daher frage ich mich, warum die entsprechenden Kosten nicht in ihren Stellungnahmen auftauchen. Diese Kosten würden doch jetzt eingesparrt. Das ist sehr verwunderlich.

Zu Ihrer Frage: Wir begrüßen den Gesetzentwurf. Ergänzend würden wir uns aber vier Punkte wünschen. Zum einen das Thema „Legaldefinition der Unabhängigkeit“. In der europäischen Gesetzgebung gibt es eine Legaldefinition des Begriffs „unabhängig“, die daran anknüpft, dass keine Provisionen fließen dürfen. Daher ist unser dringender Wunsch, bei einer Aufsichtsübertragung diese Legaldefinition im WpHG entsprechend auch für die Finanzanlagenvermittler umzusetzen, damit diese nicht länger den Begriff „unabhängig“ für ihr Marketing verwenden dürfen, was heute sehr häufig der Fall ist.

Von einigen Sachverständigen wurde schon angemerkt, dass die Mindestversicherungssummen im Falle des Schadenersatzes zu gering sind, und zwar nicht hinsichtlich des einzelnen Falls, sondern hinsichtlich der gesamten jährlichen Absicherungssumme. Wir schlagen zehn Millionen Euro für Einzelvermittler und 50 Millionen Euro für Vertriebsgesellschaften vor.

Außerdem ist uns wichtig, dass die Kosteninformationen der Finanzanlagenvermittler den Kosteninformationen im Bankenbereich entsprechen. Banken müssen heute gebündelt Auskunft darüber erteilen, welche Produkt- und Dienstleistungskosten beim Verbraucher entstehen. Das gilt für die Finanzanlagenvermittler nicht. Das müsste entsprechend nachgeholt werden.

Die Aussage, die MiFID-Regelungen wären eins-zu-eins auf die Finanzanlagenvermittler übertragen worden, ist falsch. Mein letzter Punkt betrifft daher die Frage der Zulässigkeit von Provisionen. Provisionen sind im Finanzvertrieb grundsätzlich nicht zulässig. Im Bankenbereich sind sie zulässig, wenn sie die Anforderung einer Qualitätsverbesserung erfüllen. Diese gesetzliche Vorgabe wird in der Praxis jedoch nicht ausreichend umgesetzt, was von uns kritisiert wird. Im Bereich der Finanzanlagenvermittler ist es hingegen ausreichend, wenn sich durch die Provisionen die Qualität nicht verschlechtert. Auch das wäre anzupassen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die nächste Frage geht an den Kollegen Dr. Brodesser von der Fraktion der CDU/CSU.

Abg. **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU): Es ist in vielen Alternativvorschlägen auch die Rede davon, die Aufsicht über die freien Finanzanlagenvermitt-



ler einheitlich auf die IHKs zu übertragen und insofern die Zersplitterung der Aufsicht zwischen Gewerbeaufsichtsamtern und IHKs in einzelnen Bundesländern zu bereinigen.

Meine Frage geht an Herrn Dr. Kambeck vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag. Inwiefern wären die IHKs, die derzeit noch nicht mit der Beaufsichtigung der freien Finanzanlagevermittler beschäftigt sind, in der Lage, dies zeitnah umzusetzen, sodass es eine einheitliche Aufsicht gibt?

Die zweite Frage ist, inwieweit Sie die Gefahr einer Mischverwaltung sehen. Das ist ein immer wieder vorgetragenes Argument, dass es zu Konflikten zwischen einer Supervisionsinstanz wie der BaFin und den zu beaufsichtigenden IHKs kommt, insbesondere unter dem Aspekt des Artikels 84 Abs.2 GG. Danach kann der Bundesgesetzgeber mit Zustimmung der Länder klare Verhaltens- und Verwaltungsvorschriften an die Landesbehörden weitergeben.

Wenn Sie Herrn Prof. Dr. Beenken noch 30 Sekunden oder 60 Sekunden Zeit geben würden, um die Fragen aus der Sicht der Wissenschaft zu beantworten, wäre das sehr nett.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Die Frage richtet sich zunächst an Dr. Kambeck vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Die IHKs sehen sich in der Lage, das in der Tat schnell umzusetzen. Wir haben die Zuständigkeit der IHKs in neun Bundesländern, die 13 Jahre lang Erfahrung haben. Wir sind eine eng vernetzte Organisation, die diese Erfahrung relativ zügig auch auf die IHKs übertragen könnte, die bisher nicht zuständig sind. Dort sehen wir kein großes Problem. Auch weil wir eine große Bereitschaft in den betreffenden Bundesländern haben, dass die IHKs diese Aufgabe übernehmen. Ich habe es mehrfach gesagt: Die Erfahrung spricht in der Tat für uns. Vor allem gibt es keine Evidenz dafür, dass wir das bis jetzt schlecht gemacht haben.

Es wurde auf die Interessenkonflikte hingewiesen. Herr Bohl hat vorhin von einem Selbstschutz gesprochen. Das sehen wir auch so. Es liegt doch im höchsten Interesse der IHKs, die Aufsicht gut auszuüben, weil es ansonsten einen großen Reputationsverlust bedeuten würde, wenn das Gegenteil

der Fall wäre. Wir haben einen großen Anreiz, keine Interessenkonflikte entstehen zu lassen.

Die Musterverwaltungsvorschriften zeigen, dass mit unterschiedlichen Behörden gut zusammengearbeitet werden kann. Wie schon gesagt: Man kann darüber nachdenken, wie die Zusammenarbeit mit der BaFin gestärkt werden könnte. Das muss aber auf Augenhöhe erfolgen. Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen geht es nicht, die IHKs durch eine BaFin als Oberbehörde beaufsichtigen zu lassen. Ich sehe aber kein Problem, wenn auf Augenhöhe mit der BaFin die zentralen Kriterien gestärkt werden oder mit der BaFin zusammengearbeitet wird, auch was den Austausch über EU-Themen betrifft. Das hat Herr Prof. Dr. Beenken in seinem Gutachten erläutert.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Dankeschön. Prof. Dr. Beenken hat noch knapp zwei Minuten, Fachhochschule Dortmund.

Sv **Prof. Dr. Matthias Beenken** (Fachhochschule Dortmund): Es gibt gute Argumente, die Aufsicht bei den IHKs anzusiedeln, um über alle Finanzdienstleistungssektoren hinweg eine einheitliche Beaufsichtigung zu haben. Zumal die Bundesregierung seit zwei Legislaturperioden mit der „Qualitätsoffensive für Verbraucherfinanzen“ das Ziel verfolgt, das Verständnis für Finanzplanung sektorenübergreifend zu fördern. Daher glaube ich, dass eine einheitliche Aufsicht eine sinnvolle Geschichte ist. Ich bin kein Verwaltungsjurist und kann Ihnen daher nicht sagen, in welchen Gesetzen es umzusetzen wäre.

Es gibt tatsächlich schon eine Zusammenarbeit zwischen den IHKs und der BaFin. Ich beobachte das im Versicherungsbereich. Ich möchte aber auf eine Reihe anekdotischer Fälle in meiner Stellungnahme aufmerksam machen, an denen man erkennen kann, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der BaFin und den Landesaufsichtsbehörden bisher nicht stattgefunden hat. Bis in die jüngste Vergangenheit hinein sind Fälle aufgetreten, in denen sehr unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten worden sind. Es sind deswegen sogar Mitglieder in existentielle Nöte gebracht worden, weil sich die IHK auf der einen Seite und die BaFin auf der anderen Seite unterschiedlich geäußert haben. Insofern wäre es wichtig, die Zusammenarbeit zu verstärken und gegenseitig Erfahrungen auszutauschen.



Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank, Prof. Dr. Beenken. Die nächste Frage stellt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Kollege Schmidt.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Ich habe noch eine ganze Reihe an Fragen. Ich bitte deshalb um kurze Antworten. Herr Dr. Kambeck, an Sie geht meiner erste Frage: Sie haben schon dargestellt, welche Vorteile es aus Ihrer Sicht hat, wenn die Aufsicht weiterhin bei den IHKs liegt. Welche Nachteile ergeben sich für Sie als DIHK bzw. die regionalen IHKs, wenn das Gesetz wie vorgeschlagen verabschiedet würde?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Dr. Kambeck, Deutscher Industrie- und Handelskammertag.

Sv **Dr. Rainer Kambeck** (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Wenn das Gesetz so verabschiedet würde, hätte das ganz erhebliche Nachteile, weil die IHKs die Aufsichtsfunktion aus nicht überzeugenden Gründen verlieren würde. Das wäre ein erstaunlicher Vorgang, da es keinen Beleg dafür gibt, dass die IHKs schlechte Arbeit gemacht haben. Es würde – trotz 13 Jahre langen guten Erfahrungen – ein Aufsichtswechsel vorgenommen.

Natürlich gibt es eine Kostenersparnis, da Stellen bei den IHKs wegfallen würden. Wir sprechen hier aber weniger pro domo, weil es auf der anderen Seite erhebliche Nachteile hätte. Aus unserer Sicht würde sich die Qualität der Aufsicht verschlechtern, der Verbraucherschutz würde sich verschlechtern. Die Nachteile sind schon erwähnt worden. Man muss auch an die Mittelstandskomponente denken. Von den 38 000 Finanzanlagenvermittlern sind 30 000 Kleingewerbetreibende, die bei den IHKs gut aufgehoben sind. Die IHKs kennen sich mit den Kleingewerbetreibenden gut aus. Es bestehen Kontakte, die durch die räumliche Nähe ermöglicht werden. Die IHKs haben eine gute Reputation. Es gibt Prüfmechanismen, zahlreiche Evaluierungen, Gespräche, Auswertungen der Prüfberichte etc. Die Wirtschaftsprüfer werden eingebunden. Ich glaube, dort wird ein guter Job gemacht, der fortgeführt werden sollte.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Nächste Frage, Herr Schmidt.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Ich habe eine weitere Frage an Herrn Mattil. Wenn ich kurz zusammenfassen darf, haben Herr Bohl, Herr Klein und

Herr Dr. Lach gesagt, dass alle Missstände der Vergangenheit unter der BaFin-Aufsicht entstanden sind. Wie ist Ihre Einschätzung dazu, da Sie viele entsprechende Verfahren begleitet haben?

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Rechtsanwalt Mattil, bitte.

Sv **Peter Mattil** (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht): Wenn wir uns einmal die Praxis ansehen, in der ein Berater ein Produkt verkaufen will. Die BaFin befindet sich mit dem Produktgeber bzw. dem Emittenten im Dialog. Das ist nicht nur eine Überwachung, die dort stattfindet, sondern es ist ein Dialog. Ich kann sehr viele Beispiele nennen. Beispielsweise ist der Produktgeber bei einem Produkt der Meinung, er braucht keinen Prospekt, obwohl er auffällige Vertragsklauseln verwendet. Die BaFin sagt aber, er müsse einen Prospekt abgeben. Die Diskussion geht hin und her, und es setzt sich entweder die BaFin oder der Produktgeber durch. Schließlich erlässt die BaFin eine Verbotsverfügung.

Der Vermittler muss daher immer abwarten, was bei der BaFin passiert. Er weiß sonst gar nicht, ob er das Produkt verkaufen darf oder nicht. Ich habe viele solcher Fälle gesehen, etwa PIM-Gold oder P&R, bei denen es um die Prospektspflicht ging. Was soll denn in dieser Situation die IHK machen, wenn sich der Berater mit dem Prospekt von PIM-Gold an sie wendet? Die IHK würde bei Frau Roegele anrufen und fragen: „Wie soll ich das einschätzen? Darf mein Kunde aus München das verkaufen? Ja oder nein?“ Das ist ein Zweifelsfall. Solche Zweifelsfälle haben wir in der Praxis sehr oft. Die Produktaufsicht, die Emittentenaufsicht der BaFin, spielt direkt in die tägliche Praxis des Finanzdienstleisters hinein. Das kann nicht mehr getrennt werden.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Herr Schmidt, eine Minute.

Abg. **Stefan Schmidt** (B90/GR): Ich habe noch eine kurze Frage an Frau Roegele zur Dichte des Netzes der BaFin und zur Zentralität. Sehen Sie darin einen Nachteil? Wie wollen Sie die Nähe zwischen Aufsicht und Finanzanlagenvermittlern sicherstellen, die Herr Dr. Kambeck als wichtigen regionalen Aspekt benannt hat?



Vorsitzende **Katja Hessel**: Es sind noch 30 Sekunden. Frau Roegele von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sve **Elisabeth Roegele** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)): Nein, wir sehen darin keinen Nachteil. Wir sind heute schon eine zentrale Behörde für über 1 000 Kreditinstitute. Diese finden den Weg zu uns. Und wir finden den Weg zu den Kreditinstituten. Wir planen, eine Telefonhotline einzurichten. Wir werden selbstverständlich für eine aufsichtliche Beratung zur Verfügung stehen. Das schaffen wir heute schon für Verbraucher und Kreditinstitute. Das können wir durchaus darstellen. Wir planen zur Einführung regionale Vorstellungsveranstaltungen, die wir wegen der Corona-Situation aber vermutlich digital durchführen werden. Wir werden selbstverständlich die Nähe zu den Beaufsichtigten suchen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Die letzte Frage in dieser Anhörung stellt für die SPD-Fraktion der Kollege Binding.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Ich habe zwei Vorbemerkungen. Wir haben heute Morgen im Finanzausschuss von einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater gehört, dass die Wirtschaftsprüfer anderthalb Tage für die Prüfung der § 34f GewO-Vermittler benötigen und die Prüfberichte nicht mehr als 500 Euro kosten. Das bedeutet, dass die Wirtschaftsprüfer ungefähr für die Hälfte des Arbeitslohns eines Autoschlossers arbeiten.

Eine weitere Bemerkung habe ich zu Herrn Hauer und zur schrittweisen Einführung. Im Gesetzentwurf wird ein Dreischritt bestehend aus „Onboarding“, „Nachweisverfahren“ und „Prüfung der Unterlagen“ gemacht. Das ist für mich eine gute Erklärung.

Aber ich möchte Herrn Möller zum Stichwort „Vertrauensprodukt“ und dem Beschwerdemanagement befragen. Beim Abschluss ist der Kunde immer zufrieden. Ob aber diese Zufriedenheit nachhaltig ist, weiß der Kunde zunächst nicht und merkt oft erst nach vielen Jahren, dass er doch nicht zufrieden war. Das führt aber nicht mehr zu einer Beschwerde, weil es dann schon zu lange zurückliegt. Stimmt meine Annahme zum Stichwort „Vertrauensprodukt“?

Eine zweite Frage habe ich an den AfW-Vertreter. Sie haben eine Kostenbehauptung aufgestellt, nach

der es zu einer Kostensteigerung von 300 bis 500 Prozent kommt. Das habe ich auch in Ihrer vorgeschlagenen Massenmail-Aktion gefunden, die mich nicht gefreut hat. Sie gehen bei Ihrer Kostenbehauptung davon aus, dass viele Finanzanlagenvermittler aus dem Markt gehen. Sie haben aber heute auch gesagt, der Durchschnitt der Kosten läge bei 1 000 Euro. „Im Durchschnitt“ heißt für mich aber, dass die Mehrzahl aller Betroffenen weniger Kosten als 1 000 Euro haben. Es sei denn, sie würden implizit schon wieder voraussetzen, dass viele Finanzanlagenvermittler vom Markt gehen. Diese Voraussetzung wäre dann aber unter Ihrer falschen Annahme der überhöhten Preisen zustande gekommen. Diesen Zirkelschluss habe ich nicht verstanden. Das müssen Sie vielleicht noch einmal begründen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Wir haben jetzt noch drei Minuten. Der erste Teil der drei Minuten geht an Herrn Dr. Möller von der Deutschen Kreditwirtschaft.

Sv **Dr. Klaus Möller** (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Es mag sein, dass man erst nach Jahren erkennt, ob das Produkt werthaltig ist oder nicht. Aber ich bitte zu bedenken, dass wir in der Kreditwirtschaft mit unseren Kunden langjährige Verbindungen haben. Daher müssen wir auch die Konsequenzen tragen, wenn sich nach vielen Jahren die Erwartungen des Kunden nicht erfüllt haben. Dann kommen selbstverständlich die Beschwerden bei uns noch an. Im Ombudsmannverfahren und bei der BaFin wird man sich, auch wenn viele Jahre schon vergangen sind, um diese Fälle kümmern müssen. Wir haben aber auch ein Eigeninteresse daran.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Vielen Dank. Herrn Wirth, Bundesverband Finanzdienstleistungen.

Sv **Norman Wirth** (AfW - Bundesverband Finanzdienstleistungen e. V.): Weil Sie die Mailaktion angesprochen haben, Herr Binding, erlaube ich mir darauf einzugehen. Wenn wir uns auf Bitte unserer Mitglieder, also der Betroffenen, an Bundestagsabgeordnete aller Fraktionen wenden, könne davon alle hier im Raum profitieren. Wenn sich besorgte Mittelständler und Gewerbetreibende an ihre Abgeordneten wenden und ihre Befindlichkeiten äußern, halte ich dies für einen zutiefst demokratischen Prozess.



Ich dachte, ich hätte die Kosten vorhin schon halbwegs plausibel erläutert. Der Gesetzentwurf geht von 37 000 betroffenen Finanzanlagenvermittlern aus. Das ist die Zahl, die zugrunde gelegt wird. Damit landen wir bei Kosten von knapp 1 000 Euro jährlich. Das ist eine Kostensteigerung von 100 Prozent im Schnitt im Vergleich zur jetzigen Situation. Das kann ich anders nicht rechnen. Im Durchschnitt haben wir 500 Euro an Kosten für die Wirtschaftsprüfer. Die Prüfberichte kosten auch manchmal 1 500 Euro oder manchmal 300 Euro.

Abg. **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD): Hier liegt der Fehler, da die Mehrheit aller Finanzanlagenvermittler dann weniger zahlt. Um die Mehrheit geht es hier aber. Dass die Vertriebsgesellschaften mehr bezahlen, das ist mir gerade recht, aber die Freien zahlen.

Sv **Norman Wirth** (AfW - Bundesverband Finanzdienstleistungen e. V.): Aber es gibt doch am die 37 000 Finanzanlagenvermittler gar nicht mehr. Das ist doch eindeutig. Die Hälfte der Finanzanlagenvermittler ist in den Vertriebsgesellschaften. Dann kann ich doch nicht mehr von 37 000 Finanzanlagenvermittlern ausgehen.

Wir hatten die eindeutige Aussage der Finanzanlagenvermittler aus einer Umfrage, die wir jährlich durchführen. Im letzten Herbst war die letzte Umfrage mit über 1 500 Teilnehmern, von denen 49 Prozent gesagt haben, dass sie die Zulassung zurückgeben werden, wenn die BaFin-Aufsicht kommt. Wenn Sie wirklich wollen, dass der Vertrieb nur noch von Banken wahrgenommen werden soll und die unabhängigen Vermittler, die gesetzlich verpflichtet sind, im Kundeninteresse zu handeln, vom Markt verschwinden sollen, dann müssen Sie das auch klar sagen.

Vorsitzende **Katja Hessel**: Jetzt würde ich Ihnen langsam das Wort entziehen, weil wir über der Zeit sind. Das war auch der letzte Beitrag zu dieser Anhörung. Ich darf mich ganz herzlich bei allen Sachverständigen und bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken. Vielen Dank, dass Sie heute hier waren und uns hier mit Ihrem Wissen zur Verfügung standen. Schönen Nachmittag noch.

Schluss der Sitzung: 15:36 Uhr

Katja Hessel, MdB
Vorsitzende



- Anlagenverzeichnis -

- Anlage 1:** Stellungnahme des AfW – Bundesverbandes Finanzdienstleistung e. V.
- Anlage 2:** Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Matthias Beenken, Fachhochschule Dortmund
- Anlage 3:** Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater e. V.
- Anlage 4:** Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft
- Anlage 5:** Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V.
- Anlage 6:** Stellungnahme von Herr RA Peter Mattil
- Anlage 7:** Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Anlage 8:** Stellungnahme von VOTUM – Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e. V.

Stellungnahme des Bundesverband Finanzdienstleistung AfW e.V. zum

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BT-Drucksache 19/18794)**
- **Antrag der Fraktion der FDP - Qualifizierte Finanzberatung ortsnah und kostengünstig erhalten (BT-Drucksache 19/18861)**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf sowie dem o.g. Antrag der Fraktion der FDP.

Der Bundesverband Finanzdienstleistung AfW vertritt die Interessen von ca. 40.000 unabhängigen Finanzanlagen- und Immobiliendarlehensvermittler/-innen sowie Versicherungsmakler/-innen aus weit über 2.000 Mitgliedsunternehmen, der größte Teil hiervon kleine und mittlere mittelständische Unternehmen. Mitglieder im Bundesverband Finanzdienstleistung AfW sind u.a. auch Maklerpools, Maklerverbände, Versicherungsgesellschaften und Serviceunternehmen für unabhängige Berater und Vermittler.

Die nachfolgenden Einlassungen beruhen in Teilen auf unserer Stellungnahme vom 15.1.2020 zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF), ergänzt um neue Erkenntnisse und mit Blick auf die äußert prägnanten Statements des Nationalen Normenkontrollrats und die Finanz- und Wirtschaftsausschüsse des Bundesrats.

Uns ist bekannt, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch noch in den vergangenen Wochen von einer Vielzahl der von dem geplanten Gesetz betroffenen mittelständischen Gewerbetreibende kontaktiert wurden. Wir bitten nachdrücklich, die Wortmeldungen auch der Einzelnen zur Kenntnis und ernst zu nehmen. Eine Auswahl aktueller kurzer Wortmeldungen Betroffener stellen wir Ihnen im Anhang an unsere Verbandssternungnahme ab Seite 16 dieses Dokumentes zur Verfügung. Auch diese – teilweise sehr persönlichen Statements – bitten wir zur Kenntnis zu nehmen.

1. Ziel des Gesetzentwurfes

Schwerpunkt des Gesetzentwurfes ist die Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater mit Gewerbeerlaubnis nach § 34f/§ 34h Gewerbeordnung (GewO) auf die BaFin. Hierdurch soll eine Vereinheitlichung und Qualitätssteigerungen bei der Aufsichtspraxis erfolgen. Bislang sind für Finanzanlagenvermittler und Honoraranlagenberater dezentral je nach Bundesland die Industrie- und Handelskammern oder die Gewerbeämter zuständig.

2. Zusammenfassung

2.1. Stellungnahme des AfW

Der Bundesverband Finanzdienstleistung AfW begrüßt eine qualitativ hochwertige und bundesweit einheitliche Aufsicht. Ein Wechsel der gewerberechtlichen § 34f-Vermittleraufsicht hin zur **BaFin lehnen wir ab**. Wir fordern ein Beibehalten des Status Quo oder aber eine einheitliche Aufsicht aller unabhängigen Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler/-innen mit Zulassung nach §§ 34d, 34f und 34i GewO unter dem Dach der Industrie- und Handelskammern, angelehnt an das bereits bestehende Aufsichtsregime für Versicherungsvermittler mit Zulassung nach § 34d GewO. Detaillierte Muster-Verwaltungsvorschriften für die Kammern oder eine bundeseinheitliche Fachaufsicht könnten eine bundesweit einheitliche Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler/-innen gewährleisten.

In seiner Ausgestaltung und insbesondere mit Blick auf die zusätzlichen erheblichen Kosten für die einzelnen Gewerbetreibenden können wir das geplante Gesetz nur als **mittelstandsfeindlich** und **verbraucherschädlich** bezeichnen.

Das Verbraucherargument mag auf den ersten Blick irritieren. Zur Erläuterung: Unsere Mitglieder sind **unabhängig von Banken, Vertrieben, Investmentgesellschaften**. Sie agieren **ausschließlich im Interesse ihrer Kunden** als deren Sachwalter.

Sollte es durch das geplante Gesetz noch weniger solcher unabhängigen, engagierten und qualifizierten Dienstleister geben, wären die Folge für Verbraucher:

- noch mehr reiner Produktverkauf im Bankenvertrieb
- erst gar keine persönliches Angebot mehr außerhalb der Großstädte, da sich die Banken insbesondere aus der Fläche zurückziehen (bis 2025 wird aktuell mit einem Abbau um ca. 45 % der vorhandenen Filialen gerechnet)
- eine Aufsichtsbehörde, die in der Vergangenheit gezeigt hat, dass sie häufig bereits mit ihren schon bestehenden Aufgaben, insbesondere bei dubiosen Finanzprodukten und Großkonzernen überfordert ist

Wir erlauben uns, insbesondere auch auf die Stellungnahmen des unabhängigen Nationalen Normenkontrollrates und der Finanz- und Wirtschaftsausschüsse des Bundesrates zu verweisen. Jeweils wurden unsere bereits in der Vergangenheit – insbesondere im Rahmen der Anhörung des BMF - vorgebrachten Argumente aufgegriffen und pointiert bestätigt. Wir schließen uns daher der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats und den Empfehlungen der beiden Bundesratsausschüsse vollinhaltlich an.

2.2. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats vom 05.03.2020

„Lediglich ein Verweis darauf, dass nach dem Koalitionsvertrag 2018 der CDU / CSU und SPD eine Übertragung der Aufsicht über die freien Finanzanlagevermittler schrittweise auf die BaFin vereinbart wurde, überzeugt nicht.“

In der Zusammenfassung der Stellungnahme heißt es u.a. weiter,

- dass eine nachvollziehbare und verständliche Darstellung des Ziels und vor allem der Notwendigkeit der Übertragung der Aufsicht auf die BaFin nicht im ausreichenden Maße erfolgt und entsprechend belegt sei.
- dass sich das BMF mit möglichen Regelungsalternativen nicht auseinandergesetzt habe.
- dass, der Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten durch das BMF nicht vollständig methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt seien.

2.3. Stellungnahmen der Finanz- und Wirtschaftsausschüsse des Bundesrates

Im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates dominieren SPD und Bündnis90/Die Grünen mit 6 bzw. 7 Mitgliedern, gegenüber 3 CDU-Mitgliedern. Der Finanzausschuss ist ebenfalls weit überwiegend mit Mitgliedern der SPD und von Bündnis90/Die Grünen besetzt.

Und doch, entgegen der Vorgabe der Bundes-SPD und des BMF wurde der vorliegende Gesetzesentwurf von diesen Ausschüssen in seiner Gänze ebenso prägnant und deutlich kritisiert, wie es auch der Nationale Normenkontrollrat getan hat. Es wird in den Stellungnahmen insbesondere darauf hingewiesen, dass vor allem unter dem Qualitäts- und Kostenaspekt keine nachvollziehbare Evaluierung des bisherigen Aufsichtsregimes erfolgt sei. Ein sehr wichtiger Punkt, den wir an dieser Stelle nochmals unterstreichen wollen.

3. Sinnhaftigkeit

3.1 Notwendigkeit eines Aufsichtswechsels

C. Alternativen

Keine.

So original aus dem 2011 verabschiedetem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts. In dem damaligen Gesetz wurde der Berufsstand der unabhängigen Finanzanlagenvermittler erstmals kodifiziert, klare Pflichten eingeführt (u.a. Qualifikation, Haftpflichtversicherung, Dokumentation der Beratung) und geklärt, dass die Aufsicht in Länderhoheit liegt, womit gleichzeitig klar war, dass die Aufsicht entweder den Gewerbeämtern oder den IHKen übertragen wird.

Im aktuell vorliegenden Entwurf lesen wir wiederum

C. Alternativen

Keine.

Bereits das ist den betroffenen Gewerbetreibenden schwer vermittelbar. Denn selbstverständlich gibt es Alternativen, die im Gegensatz zum dem vorliegenden Entwurf weder die Bürger in ihrem Bedürfnis nach unabhängiger Finanzberatung, noch die mittelständische Gewerbetreibende noch den Steuerzahler beeinträchtigen.

Und, der Nationale Normenkontrollrat hat ebenfalls schon darauf hingewiesen: Bei der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts am 06.07.2011 äußerte der damalige Vertreter der BaFin zur Frage, ob die Gewerbeämter bzw. Gewerbeaufsichtsämter bzw. die BaFin der geeignete Aufseher seien, „dass eine dezentrale Lösung vorzuziehen ist.“

Die Alternative wird in dem Antrag der FDP „Qualifizierte Finanzberatung ortsnah und kostengünstig erhalten“, Drucksache 19/18861, klar benannt: Vollständige Übertragung der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung auf die Industrie- und Handelskammern. Diesen Vorschlag unterstützen wir ausdrücklich!

Das System der dezentralen, **gewerberechtlichen Aufsicht** hat sich über die letzten Jahre **bewährt**. Es gibt keinen erkennbaren qualitativen Grund, warum ein Wechsel erforderlich wäre. Missbrauch bzw. Skandale, die aufgrund der gewerberechtlichen Aufsicht entstanden oder wenigstens begünstigt worden wären sind nicht erkennbar. Diese „Skandalfreiheit“ bestätigen kleine Anfragen an die Bundesregierung.

Kleine Anfrage der FDP, DS 19/1163 vom 13.03.2018

Frage 5:

Wie viele Schadensfälle durch Finanzanlagevermittler nach § 34f GewO wurden 2017 angezeigt, und wie groß war das Schadensvolumen dieser Fälle?

Antwort der Bundesregierung:

Der geschäftsführenden Bundesregierung liegen keine Informationen über Schadensfälle vor, die durch Finanzanlagenvermittler verursacht wurden.

Es ist seit dem März 2018 keine Veränderung an der Sachlage erkennbar und es gibt keine uns bekannte Evaluation, die einen Strategiewechsel begründen könnte. Auch in einer weiteren Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP (DS 19/8105) wird auf die Frage

„Wie viele Schadensfälle durch Finanzanlagenvermittler wurden 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung angezeigt?“

wie folgt geantwortet:

„Darüber liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.“

Es gibt **keine Vermittler-Skandale**, es gibt vielmehr **jedoch** klar dokumentierte **Produkt- bzw. Institutsskandale** mit Milliardenschäden (nur beispielhaft: Infinus, Prokon, S&K, P&R, Cum Ex, Deutsche Bank), bei der die nun als Vermittleraufsicht vorgesehene **BaFin** in ihrer Instituts-Aufsichtsfunktion gefordert gewesen wäre, jedoch **versagt** hat. Diese Ansicht bestätigt auch der Bundesrat in seiner aktuellen Stellungnahme vom 30.04.2020 (Drs. 163/1/20):

„Es liegen keine Missstände vor, die eine Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erforderlich machen würden.“

Auf den Punkt bringt es die Beschwerdestatistik:

Der bei der Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Bundestages ebenfalls vertretene VOTUM-Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. hat im Jahr 2018 mit der „Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage und Kreditvermittlung“ die einzige vom Bundesamt für Justiz zugelassene Verbraucherschlichtungsstelle eingerichtet, die allen Kunden von Finanzanlagevermittlern mit Zulassung nach § 34f GewO zur Verfügung steht. Die dortigen Ombudsleute mussten im Jahr **2019** lediglich **ein Beschwerdeverfahren** bearbeiten, welches sich gegen einen Finanzanlagenvermittler richtete. Die Beschwerde wurde zudem als unbegründet zurückgewiesen. Die von den **Bankenverbänden** betriebenen drei Verbraucherschlichtungsstellen mussten im Jahr **2019 kumuliert über 1.000 Beschwerdeverfahren** bearbeiten, die das Wertpapiergeschäft betrafen.

3.2 Sinkende Aufsichtsqualität durch Wegfall von Beratungsleistungen

Die gewerberechtliche Aufsicht (insbesondere in Bundesländern mit IHK-Aufsicht) ...

- ... ermöglicht ein „One-Stop-Aufsichtssystem“. Dort ist eine einheitliche Aufsicht mit den Versicherungsvermittlern gem. § 34d GewO und Immobiliendarlehensvermittler gem. § 34i GewO möglich. Das sichert einheitliche Entscheidungen über die jeweiligen Erlaubnisse hinweg.
- ... ist eine Aufsicht „vor Ort“ (all business is local).
Persönliche Ansprechpartner bei den IHKs und Gewerbeämtern sind Personen vor Ort, die beraten können. 44% der Vermittlerinnen und Vermittler nutzen die Kammern auch als Beratungsstelle rund um Erlaubnisfragen (Quelle: 12. AfW-Vermittlerbarometer, Nov. 2019, 1.586 Teilnehmer). An die 30.000 Anfragen bei den IHKs pro Jahr (Quelle: DIHK) zeigen den hohen Beratungsbedarf der Vermittler, dem die IHKs durch ihre personelle Aufstellung und ihre persönliche Erreichbarkeit vollumfänglich nachkommen können. Diese Beratungsfunktion würde mit einem Aufsichtswechsel zur BaFin wegfallen. Bei der aktuellen Personalplanung der BaFin in Umsetzung des Gesetzes wäre eine solche Beratungsleistung keinesfalls denkbar.
- ... entspricht der dezentralen Marktstruktur der Finanzanlagenvermittler, auf die das System IHKs (ebenfalls dezentrale Struktur) bestens ausgerichtet ist.

3.3 Gesetzesentwurf widerspricht Kernaussagen des Koalitionsvertrages

- Gründungen sollen vereinfacht werden (Zeile 2838 des Koalitionsvertrages): Die Erreichung dieses Ziels gelingt unter der IHK-Aufsicht sicher leichter als unter einer BaFin-Aufsicht.
- Bürokratieabbau (Zeile 2860 ff. des Koalitionsvertrages): Bürokratieabbau soll insbesondere durch eine Verringerung der Statistikpflichten erreicht werden. Dies widerspricht den angestrebten jährlichen Meldepflichten gem. § 96v WpHG-E.

- Finanzmarktregulierung:
 - Zeile 3165 des Koalitionsvertrages: *“Wir setzen uns für eine zielgenaue, wirksame und angemessene Finanzmarktregulierung ein.”*
 - Zeile 3171 des Koalitionsvertrages: *“Wir wollen dabei insbesondere kleine Institute entlasten, soweit von ihnen geringe Risiken für die Finanzstabilität ausgehen.”*
Ein Aufsichtswechsel von über 38.000 Finanzanlagenvermittler/-innen, von denen tatsächlich keinerlei Risiken für die Finanzstabilität ausgeht, hin zur BaFin ohne qualitativen Grund ist nicht angemessen. Es wäre eine Mehrbelastung und würde dem genannten Ziel klar widersprechen.
- Es sollen Regulierungsunterschiede zwischen kleinen Kreditinstituten und systemrelevanten Großbanken gemacht werden (Zeile 3177 ff. des Koalitionsvertrages). Diese Differenzierung in der Regulierungstiefe kann auch auf die Finanzanlagenvermittler gem. § 34f GewO fortgeschrieben werden, die keinen Zugriff auf das Vermögen ihrer Kunden haben und ausschließlich regulierte Produkte vertrieben. Hier wäre eine BaFin-Aufsicht im Sinne des Koalitionsvertrages nicht adäquat.

4. Kostenbelastung für die betroffenen Gewerbetreibenden

Der Gesetzentwurf geht bei derzeit ca. 37.000 registrierten Erlaubnisinhabern von durchschnittlich einmalig 140 Euro und dann jährlich 985 Euro an Kosten durch die Aufsicht aus.

Unterstellt, dass diese Kostenprognose realistisch ist – und wir werden im Folgenden zeigen, dass dies eindeutig nicht der Fall ist – ist von einem deutlichen Anstieg der Kosten für die betroffenen Finanzanlagenvermittler auszugehen. In einer Umfrage unter 443 Finanzanlagenvermittler/-innen haben wir im September 2019 eine durchschnittliche Kostenbelastung für die derzeit noch jährliche Pflichtprüfung (in der Regel durch Wirtschaftsprüfer) in Höhe von 586 € brutto ermittelt. Diese Zahl fand als Vergleichswert auch Eingang in den Gesetzgebungsprozess. Wir müssen daher **mindestens** von einer **Verdoppelung der Kosten** für die Betroffenen ausgehen.

Den Zahlen liegt wiederum die Annahmen zugrunde, dass die jährlichen Kosten allein für die Aufsicht je Erlaubnisinhaber 510 Euro betragen. Die konkrete Höhe sei abhängig von verschiedenen Faktoren. So heißt es in der Antwort der Bundesregierung vom 31.03.2020 auf eine kleine Anfrage von Bündnis90/Die Grünen (DS 19/8443):

„Die jeweilige individuelle Umlage hängt von der Anzahl der Umlagepflichtigen (an Vertriebsgesellschaften angegliederte Finanzanlagendienstleister sind nicht selbst umlagepflichtig), der Kostenverteilung zwischen den Gruppen der Umlagepflichtigen und den jeweiligen Bemessungsgrundlagen ab.“

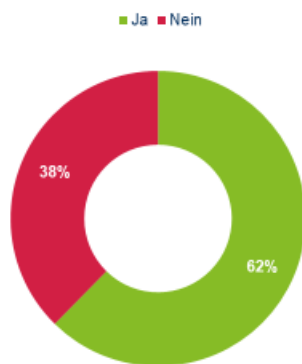
Weiterhin plant die BaFin mit Einnahmen durch die Prüfungen der Beaufsichtigten in Höhe von 13,1 Mio Euro jährlich.

Dem muss entgegengehalten werden: **Die Hauptprämisse für die Berechnung der individuellen Kostenbelastung ist die Zahl von 37.000 Erlaubnisinhabern, die dann zukünftig durch die BaFin zu beaufsichtigen wären. Diese Prämisse für die Berechnung dieser Kostenbelastung ist nachweislich falsch.**

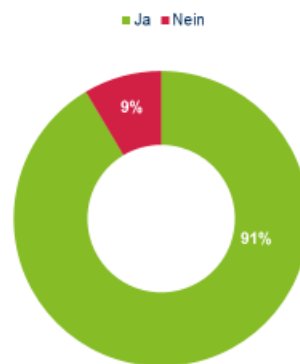
Der AfW hat Ende 2019 einen Vermittlerumfrage durchgeführt, das jährliche „Vermittlerbarometer“. Teilnehmer: 1586 Gewerbetreibende. 61 % davon waren von dem hier diskutierten Gesetzentwurf betroffene Finanzanlagenvermittler. Fast alle von ihnen sind auch im Besitz einer Zulassung nach § 34 d GewO als Versicherungsmakler.

Erlaubnis-Analyse

Als § 34d Makler: „Haben Sie eine § 34f Erlaubnis?“



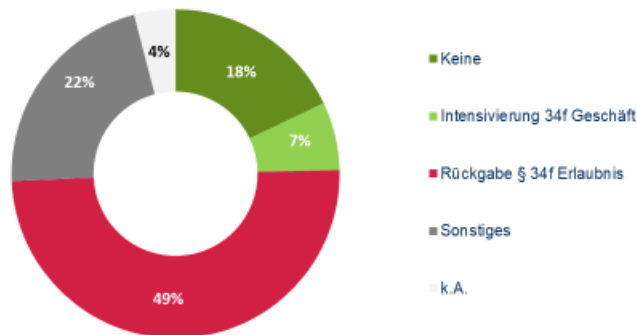
Als § 34f Inhaber: „Haben Sie eine § 34d Erlaubnis?“



Nach dieser Umfrage des AfW erwägt ca. die Hälfte der derzeitigen Erlaubnisinhaber, bei einem Wechsel der Aufsicht hin zur BaFin – insbesondere wegen der drohenden Kostenbelastung – eine Rückgabe ihrer Zulassung!

Auswirkung § 34f BaFin-Aufsicht

Sollte die Aufsicht über die § 34f GewO Vermittlerinnen und Vermittlern zur BaFin wechseln, sind u.a. Kosten in Höhe von 1.000 € bis 5.000 € pro Jahr nur für die Beaufsichtigung im Gespräch. Welche Auswirkung(en) hätte eine BaFin-Aufsicht auf Ihr § 34f GewO Geschäft?



09.05.2020

Nicht mit eingeflossen in diese Umfrage sind die über 15.000 gebundenen Finanzanlagenvermittler mit Zulassung nach § 34 f Gewerbeordnung, die an große Vertriebsgesellschaften wie die DVAG angeschlossen sind, also sogenannte gebundene Finanzanlagenvermittler. Ausgehend von also mindestens 15.000 § 34f-Inhabern in Vertriebsgesellschaften, blieben von den derzeit 37.000 Erlaubnisinhaber noch 22.000, von denen sich dann ca. 50 % nicht der BaFin-Aufsicht unterwerfen würden, womit nur noch ca. 11.000 zu beaufsichtigende Erlaubnisinhaber verbleiben. Und auch das dürfte noch sehr hochgerechnet sein, wenn man davon ausgeht, dass eine nicht unerhebliche Vermittleranzahl (Höhe konkret nicht bekannt) derzeit die Erlaubnis innehat, ohne den Beruf aktuell aktiv auszuüben. Denn diese Gruppe würde wegen der entstehenden Kosten dann mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Erlaubnis nicht weiterführen und ohne aktive Tätigkeit nach dem Gesetzesentwurf auch bald nicht mehr weiterführen können. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit geht es also um eine nur noch obere 4-stellige Zahl von Erlaubnisinhabern, auf die dann die zu erwartenden Kosten von mindestens 4000 Euro durchschnittlich pro Jahr umgelegt würden.

Von geringer Belastung oder sogar Kostenneutralität durch den Aufsichtswechsel kann bei diesen Zahlen keine Rede sein.

Diese Kostenprognose fällt auch sonst grundsätzlich allzu optimistisch aus und dürfte wenig mit der Realität zu tun haben. Die Zahlen erwecken durch ihre Genauigkeit zwar den Eindruck einer sorgfältigen Ermittlung. Sie sind indes nicht belastbar, wie auch der Nationalen Normenkontrollrat zutreffend bemerkte. Vielmehr wirkt es so, als ob die angenommenen Werte überwiegend „aus der Luft gegriffen“ sind. Dass die Kosten wohl eher schöngerechnet werden sollten, zeigt sich an den wenigen Stellen, an denen nicht lediglich pauschale Werte angegeben werden. So wird davon ausgegangen, dass für Vertriebsgesellschaften die einmaligen Kosten für die Umsetzung der besonderen Organisationspflichten nach § 96t WpHG-E lediglich 34,94 € pro Vertriebsgesellschaft betragen sollen. Die Zahl ist schlicht absurd, hier ist mit fünf- bis sechsstelligen Eurobeträgen zu rechnen.

Ähnliches gilt für die laufenden Kosten für Finanzanlagendienstleister im Zusammenhang mit der jährlichen Selbsterklärung. Anzugeben sind darin:

- alle vermittelten Finanzanlagen (einschließlich Anzahl der Geschäfte, des Gesamtvolumens je Finanzanlage und des Durchschnittsvolumens),
- ob es sich ausschließlich Finanzanlagen handelt, deren Emittenten Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sind,
- die Anzahl der Anleger, denen Finanzanlagen vermittelt wurden,
- die dem Finanzanlagenvermittler zugeflossenen Zuwendungen/Honorare,
- die Anzahl der Anlegerbeschwerden von Anlegern und die hieraus resultierenden (Schadensersatz- oder Kulanz-)Zahlungen des Finanzanlagendienstleisters,
- Zahlungen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Dass diese mit lediglich rund 10,- € p.a. je Finanzdienstleister bei einem Zeitaufwand 22 Minuten angegeben werden, ist ebenfalls schlicht absurd und ist ein trauriger Höhepunkt ministerieller Interessengetriebenheit.

Die aufgezeigten Beispiele zeigen, dass erhebliche Zweifel an einer sorgfältigen und objektiven Ermittlung der Schätzgrundlagen bestehen.

5. Inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf

Neben den bereits genannten Punkten, die sich an der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit des Vorhabens orientieren, wird nachfolgend in der gebotenen Kürze und auch nur noch ausschnittsweise zudem das Gesetz fachlich-inhaltlich kritisch betrachtet.

Nach dem Referentenentwurf sollen die bisher in den §§ 34f – 34h Gewerbeordnung sowie der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) enthaltenen Vorschriften vollständig in das WpHG überführt werden (§§ 96a - 96w WpHG-E). Außerdem soll unter dem Begriff Vertriebsgesellschaft ein neuer Untertypus von Finanzdienstleistern eingeführt werden, für den besondere Regelungen gelten.

5.1 Übertragung der Aufsicht auf die BaFin

Die Zuständigkeit der BaFin soll sich sowohl auf die Erlaubniserteilung als auch auf die laufende Aufsicht beziehen.

In der Zusammenschau der Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG iVm Art. 83, 84 GG und der Gewerbeordnung ergibt sich die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers trennscharf zwischen Produkt- und Vertriebsaufsicht zu unterscheiden zu wollen.

Diese Struktur hat sich historisch entwickelt und kann schon fast als Gewohnheitsrecht betrachtet werden, denn es gibt einen langen Gebrauch – jeder Erlaubnistatbestand wurde in der Gewerbeordnung verortet.

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz des bundestreuen Verhaltens, der u.E. bilateral gilt, kann der Bund nicht so einfach diese Tradition “über den Haufen werfen”. Zudem müsste es auch im Gesetz selbst so geregelt werden und die **Zustimmung der Bundesländer** bekommen. Wenn die Koalition im Koalitionsvertrag meint, es bestünde insofern ein Defizit, so ergibt aus der Bundestreue heraus die Verpflichtung hier moderierend und nicht über ein einseitig angestoßenes Gesetzgebungsverfahren einzuwirken, um dieses zu beseitigen.

5.2 Erlaubniserteilung

Die inhaltlichen Anforderungen für die Erlaubniserteilung sollen unverändert bleiben - jedenfalls solange keine Tätigkeit als Vertriebsgesellschaft im Raum steht (zu Vertriebsgesellschaften noch unten). Die Voraussetzungen sind wie bislang: Sachkundenachweis, hinreichende Vermögensschadhaftpflichtversicherung, Zuverlässigkeit sowie geordnete Vermögensverhältnisse (§ 96a Abs. 2 und 4 WpHG-E).

Für sogenannte alte Hasen mit bestehender 34f-/34h-Gewerbeerlaubnis sieht § 96w WpHG-E einen (nur) teilweisen Vertrauensschutz vor. Für diese wird die WpHG-Erlaubnis zunächst fingiert, dies allerdings nicht endgültig. Vielmehr ist vorgesehen, dass der Finanzanlagendienstleister irgendwann nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Aufforderung der BaFin erhält und dann innerhalb von 6 Monaten der Behörde alle erforderlichen Erlaubnisnachweise unter Angabe seiner Registernummer vorlegen muss. Tut er dies nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so erfolgt eine **automatische Löschung der (fingierten) Erlaubnis**.

Dieses Verfahren ist nicht sachgerecht, da alle erforderlichen Nachweise bereits in der Vergangenheit bei Beantragung der 34f-/34h-Erlaubnis geprüft wurden. Hier wird **unverdientes Misstrauen gegenüber den IHKs und Gewerbeämtern** an ihrer bereits vorgenommenen Prüfung der ursprünglichen Erlaubnisvoraussetzungen ausgesprochen.

5.3 Erlaubnisentzug

In Anlehnung an die für KWG-Institute geltende Regelung des § 25 KWG sollen zudem bestimmte Tatbestände gesetzlich festgeschrieben werden, unter denen die Erlaubnis von der Behörde nachträglich wieder entzogen werden kann (§ 96b WpHG-E), und die neben die bislang schon bestehenden Entzugsgründe treten.

Hervorzuheben ist hierbei die Vorschrift des § 96b Abs. 1 Nr. 1 WpHG-E, welche für Finanzanlagenvermittler, die ihre Gewerbeerlaubnis bislang nur auf Vorrat haben, aber tatsächlich gar nicht in diesem Bereich tätig sind, Auswirkungen haben dürfte. Denn nach dem Gesetzesentwurf kann die Erlaubnis auch dann entzogen werden, wenn der Finanzanlagendienstleister die von der Erlaubnis erfasste Tätigkeit mehr als 15 Monate gar nicht mehr ausgeübt hat.

Wir halten diese Regelung für **unvereinbar mit Art. 12 Grundgesetz**.

5.4 Laufende Aufsicht

Bei der laufenden Aufsicht durch die BaFin sieht der Gesetzesentwurf eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage vor. Die jährliche Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer (§ 24 FinVermV) soll abgeschafft und von einer Direktprüfung durch die BaFin ersetzt werden. Auch hier liegen uns keinerlei Informationen über Schäden vor, die aufgrund der Prüfung durch Wirtschaftsprüfer in Zusammenarbeit mit den Kammern entstanden wären. Es irritiert, dass der Gesetzgeber durch den geplanten Wechsel hin zur BaFin letztlich impliziert, dass sowohl der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, als auch die bisherigen Aufsichtsbehörden ihren Aufgaben gem. § 24 FinVermV nicht korrekt nachgekommen wären.

Unter anderem wurden seitens des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) Standards für die Prüfung gesetzt. Erst Ende 2018 wurde die Neufassung des IDW Prüfungsstandards “Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) (IDW PS 840 n.F.)” verabschiedet.

Die Neufassung berücksichtigte u.a. die folgenden Aspekte:

- Anpassung an zwischenzeitliche Änderungen der FinVermV (insb. Ergänzung eines neuen Abschn. 4.2.2.3. zur Berücksichtigung des § 16 Abs. 3a FinVermV)
- Anpassungen an die zwischenzeitlich veröffentlichte ergänzte Fassung der Allgemeinen Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f Gewerbeordnung und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV)

Eine Direktprüfung durch die Aufsichtsbehörde (IHK oder Gewerbeamt) gibt es zwar bislang schon, allerdings erfolgt sie nur außerordentlich bei Vorliegen besonderer Umstände. Die BaFin-Prüfung soll hingegen regelmäßig durchgeführt werden. Allerdings sieht der Gesetzesentwurf auch keinen festen Turnus vor. Vielmehr soll die BaFin den Prüfungszeitpunkt anlassbezogen nach eigenem Ermessen festlegen können. Hierbei soll die Aufsichtsbehörde sich von der Geschäftsart und dem Geschäftsumfang des betroffenen Finanzdienstleisters leiten lassen und insoweit eine eigene Risikobewertung vornehmen. Das ist **keinesfalls mehr Verbraucherschutz oder verbesserte Aufsicht** – im Gegenteil, es ist offensichtlich ein klares Weniger.

Um der BaFin die Ermessensentscheidung zu ermöglichen, sieht § 96v WpHG-E vor, dass der Finanzanlagendienstleister jährlich eine Selbsterklärung einzureichen hat, in welcher bestimmte Angaben zu seiner Tätigkeit zu machen sind. Wie bereits oben bei der Kostenbelastung unter erwähnt, müssen erhebliche viel Angaben gemacht. Insofern dürfte aufgrund der Vorgaben im Gesetzesentwurf hiermit ein **exorbitanter bürokratischer (und damit auch zeitlicher und finanzieller) Mehraufwand** für Finanzanlagendienstleister verbunden sein.

Praxisfremd erscheint die Vorgabe in § 96 v Absatz 2 WpHG-E, dass Finanzanlagenvermittler, die ihre Tätigkeit auch nach dem 1. Januar 2021 fortsetzen wollen, der BaFin erstmals bis zum **30. September 2020** die nach Absatz 1 geforderten Angaben zu übermitteln haben. Ein Ding der Unmöglichkeit für die betroffenen Gewerbetreibenden und auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmöglich für die BaFin, in der aktuellen Situation das auch nur ansatzweise zu verarbeiten bzw. die notwendigen Prozesse darzustellen.

Hinzu kommt, dass neben der Selbsterklärung weiterhin vollumfänglich die bislang in § 22 FinVermV genannten Aufzeichnungen vorgehalten werden müssen (zukünftig: § 96s WpHG-E). Diese bisher dem Wirtschaftsprüfer vorzulegenden Unterlagen dienen dann als Nachweis, wenn eine Direktprüfung durch die BaFin erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist es keinesfalls nachvollziehbar, weshalb bereits in der Selbsterklärung Angaben in der vorgenannten Detailtiefe gemacht werden müssen.

So wäre es zur Ermittlung von Art und Umfang des betriebenen Geschäfts vollkommen ausreichend, wenn der Finanzanlagendienstleister über die von ihm vertriebenen Finanzanlagen und die hieraus resultierenden Provisionsumsätze informiert. Welcher weitere Erkenntnisgewinn für die BaFin aus zusätzlichen Angaben zur Anzahl der Geschäfte und Anleger sowie zum Geschäftsvolumen folgen soll, der die Entscheidung über eine anlassbezogene Prüfung erleichtern würde, erschließt sich nicht und **widerspricht damit auch den o.g. Kernaussagen des Koalitionsvertrages zu Bürokratieabbau und angemessener Regulierung.**

5.5 Vertriebsgesellschaften

Wir erlauben uns in Bezug auf das vorgesehene Konstrukt der Vertriebsgesellschaft Bezug zu nehmen auf die Stellungnahmen des Bundesverband Deutscher Vermögensberater und des VOTUM-Verbandes, denen wir uns insbesondere auch in diesem Punkt vollinhaltlich anschließen.

6. Fazit

Aufgrund der Tatsache, dass keine Schäden durch die derzeitige Vermittleraufsicht bekannt sind, es zu einem starken Anstieg der Bürokratie sowie einer erheblichen – bisher noch nicht absehbaren Erhöhung der Aufsichtskosten für die einzeln Betroffenen käme und ein Mehrwert des Aufsichtswechsels an keiner Stelle erkennbar ist, regen wir dringend an, dass Vorhaben in Gänze fallen zu lassen. Da der Referentenentwurf selbst in Teilen dem Koalitionsvertrag widerspricht, kann von seiner Umsetzung auch abgesehen werden, ohne durch den Verzicht gegen den Koalitionsvertrag zu verstoßen.

Soweit grundsätzlich eine neue gesetzliche Regelung favorisiert wird, sollte eine bundeseinheitliche IHK-Aufsicht hergestellt werden. Die Regelungen des Finanzanlagenvermittlerrechts weisen viele Parallelen zum Versicherungsvermittlerrecht auf. Hier liegt die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung und Registrierung bundesweit bei den IHKs. Dies vor allem vor dem Hintergrund, als dass die meisten Finanzanlagenvermittler auch Erlaubnisse nach § 34d und/oder § 34i der Gewerbeordnung besitzen. Eine schlanke und dienstleistungsorientierte Lösung ist zu favorisieren.

Norman Wirth
Geschäftsführender Vorstand

Frank Rottenbacher
Vorstand

Anhang

Aktueller Stellungnahmen einiger von dem geplanten Gesetz betroffener mittelständischer Gewerbetreibender

Toni Schmidt, Inhaber investmentheld.de e. K., Dresden

„Ich habe in meinen nunmehr 28 Jahren Berufserfahrung keinen einzigen Fall erlebt in dem es im Bereich der offenen Investmentfonds einen Rechtsstreit gegeben hätte. Daher sehe ich keinerlei Notwendigkeit einer Verschärfung der Aufsicht! Darüber hinaus sehe ich auch aus Sicht eines als 34f-Prüfers keinen Bedarf! Insbesondere die Bevölkerungsschicht, die im Hinblick auf eine erforderliche private Altersversorgung professioneller Beratung und freier Produktauswahl bedarf, würde -nach den Banken- nun auch am freien Markt darauf verzichten müssen, denn aus betriebswirtschaftlicher Sicht kann eine Beratung dann erst ab einem höheren Anlagevolumen angeboten werden. Eine Umlage der Kosten auf den Kunden ist dort nicht zielführend und würde auch dem Ziel widersprechen, eine Kapitalanlage günstiger als in der Vergangenheit zu gestalten.“

Gertrud Kutscher, Bankkauffrau (IHK), Dipl.-Betriebswirtin (FH), Fachberaterin für Finanzdienstleistungen (IHK), Zertifizierte Spezialistin für Ruhestandsplanung (FH), Alsdorf

Wenn das Gesetz in Kraft tritt, werde ich mich aus dem 34f-Geschäft zurückziehen. Ich möchte nicht darauf warten, dass nach der mit Sicherheit zu erwartenden Abmeldewelle die Kosten der BaFin auf die dann verbleibenden Berater umgelegt werden. Ich kann als Einzelkämpfer (seit 1997 selbständig in diesem Geschäft) nicht noch weitere Belastungen nach all den bürokratischen Regulierungen, die wir schon schultern mussten und die seit Jahren das Einkommen schmälern, tragen. Ich werde mein Gewerbe daher abmelden, da das 34f-Geschäft den Schwerpunkt meiner Arbeit bildet. Für meine Kunden ist das sehr traurig. Sie kommen ja zu mir, weil sie mit der Beratung der Banken schlechte Erfahrungen gemacht haben und unzufrieden sind. Schade. Ich könnte weinen, während ich diese Zeilen schreibe. Ich bin 56 Jahre alt und frage mich, wovon ich demnächst leben soll.

Wieland Geißler, W.G.V. Maklerservice, Laubach

Die Vermittlung von Finanzanlagen ist für mich ein zweites Standbein. Hierfür habe ich in 2014 noch die Prüfung zum Finanzanlagenfachmann abgelegt über die IHK. Durch die Übertragung der Aufsicht auf die Bafin, ist dieser Bereich, aufgrund der nicht zu stemmenden Kosten (für mich) nicht mehr wirtschaftlich.

Letztendlich trifft es nicht mich, ich werde auch so klarkommen, es trifft mehr den Verbraucher. Für gute Beratung brauche ich keine Aufsicht durch die Bafin!!!

Axel Götz, Geschäftsführer GS Franken Kapital Management GmbH & Co.KG, Großrinderfeld

Die bisherige jährliche Prüfung der §34f GewO Vermittler erfolgte über einen Wirtschaftsprüfer und der entsprechende Prüfungsbericht wurde bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer eingereicht. Diese Aufsicht hat sich als praxistauglich erwiesen, da auch die Kosten für kleinere Firmen tragbar waren.

Die Übertragung auf die BAFIN hat für uns höchstwahrscheinlich die Auswirkung, dass wir unter ein sogenanntes "Haftungsdach" gehen. Hierdurch bekommen wir natürlich die Vorgaben, welche "geprüften" Produkte wir an unsere Mandanten vermitteln können. Die Kosten auf Kundenseite steigen entweder durch die Übertragung der Aufsicht auf die BAFIN oder durch das durch die BAFIN-Übertragung bedingte Haftungsdach. Der Verbraucherschutz wird hierdurch nicht verbessert und der gewünschte Effekt einer "einheitlichen" Aufsicht wird ad absurdum geführt: Denn die Aufsicht nach § 34c GewO, §34i GewO u. §34d GewO wird weiterhin von den zuständigen Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Somit entsteht bei uns "freien" Vermittlern wieder ein aufsichtsrechtlicher "Flickenteppich".

Edwin Hornung, Inhaber HORNUNG Finanz- und Versicherungsmakler, Litzendorf

Eine Änderung der Aufsicht hätte aufgrund der zu erwartenden Bürokratie die Folge, dass die Beratung im Ganzen für den Kunden teurer wird. Denn zusätzliche Kosten werden nicht nur wir an die Kunden weitergeben müssen. Somit ist weder dem Kunden noch dem Verbraucherschutz geholfen. Es gibt ja bereits eine funktionierende Aufsicht durch die IHKen.

Werner Groß, Geschäftsführer Aktiv Vorsorgegesellschaft mbH, Gröbenzell

Warum soll ein gut funktionierendes System geändert werden?

Die Corona-Krise wird bereits viele klein- und mittelständische Finanzanlagenvermittler in den Ruin treiben. Kommen dann noch die wesentlich höheren BaFin Gebühren hinzu wird der Mittelstand noch weiter dezimiert. Und gerade der Mittelstand liefert eine hervorragende Leistung am Kunden. Hier steht nicht der Umsatz an erster Stelle, sondern der Kundennutzen.

Nicht der Mittelstand hat in der Vergangenheit unseriös am Kunden vorbeigearbeitet, sondern es waren die Emissionshäuser, die nur an ihren Profit dachten. Und die wurden von der BaFin kontrolliert. Wo ist da eine andere Qualität?

Im Interesse der Kunden bitte ich Sie, sich dafür einzusetzen, dass der Mittelstand nicht weiter mit hohen Kosten belastet wird. Ein Gebührenanstieg von 300 – 500 % kann dieser nicht mehr verkraften.

Die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin ist mittelstandfeindlich.

Ino Wigchers, W&K Finanzdienstleistungen, Oldenburg

Die IHK ist vor Ort und ich kann jederzeit den zuständigen Sachbearbeiter telefonisch erreichen oder kann ihn aufgrund der geringen Entfernung persönlich kontaktieren. Aufgrund der Entfernung zwischen Oldenburg und der Bafin wird eine persönliche Beratung vor Ort nicht möglich sein.

Kann die Bafin sicherstellen, dass jeder Vermittler einem zuständigen Berater zugeordnet wird, der die jeweilige persönliche Situation kennt?

Ich werde meinen Betrieb höchstwahrscheinlich aufgeben und die Kunden werden mich als persönlichen Ansprechpartner vor Ort verlieren. Die Kundenbeziehungen laufen z.T. 20 - 30 Jahre.

Aufgrund der sinkenden Zahl an qualifizierten Beratern wird eine so intensive Beratung, wie von mir geleistet, künftig nicht mehr möglich sein. Die Banken werden sich freuen.

Weiterhin frage ich mich, was wird die Bafin künftig besser machen als die IHK ?

Welche Schäden haben die §34f - Vermittler bisher verursacht, die aufgrund der IHK-Aufsichtspflichtverletzungen entstanden sind und die nicht entstanden wären, wenn die Bafin die Aufsicht gehabt hätte?

E. Pressler, Inhaber Finanzcoaching Pressler, Forstinning

Ich bin 78 Jahre und betreue nur alte Leute, die auf mich angewiesen sind. Wenn dieses Gesetz so akzeptiert wird, werde ich meine Tätigkeit aufgeben und diese Leute hätten keinen Ansprechpartner mehr.

Stefan Lahmeyer, Inhaber Lahmeyer Financeconsulting e.K., Gau-Odernheim/Mainz

Eine BaFin-Aufsicht für mich als §34f-Vermittler wird voraussichtlich aus Kostengründen entweder zu einer Einstellung meiner Beratungstätigkeit im Bereich Finanzanlagen führen, wenigstens kann ich für „Kleinanleger“ (<100.000 Euro) keine Beratung mehr anbieten. Wahlweise würde ich nur noch als Tipggeber beratungsfreie Produkte (Roboadvisor) vermitteln. Eine individuelle Vermögensplanung ist schon heute aus Kostengründen für Kleinanleger nicht mehr darstellbar und wird als „Liebesdienst“ erbracht. Auf Dauer ist dies – auch im Hinblick auf das Haftungsrisiko welches adäquat vergütet werden muss - nicht mehr darstellbar. Da die Margen in den letzten Jahren schon auf ein teilweise unerträglich niedriges Maß gesunken sind, kommen wir mit der Gesetzesänderung an den Punkt, an dem ein ordentlicher Kaufmann seinen Geschäftsbetrieb einstellen muss!

Jochen Klooß, Finanzplanung & Mittelstandsberatung GmbH, Leinburg

Wenn Sie als Privatperson in Deutschland 50.000,- anlegen wollen, stehen Ihnen meist nur anonyme Konzerne gegenüber.

Eine Beratung durch eine inhabergeführte Beratungs-/Vermittlungsfirma gibt es fast nicht. Was kann einem Kunden Besseres passieren, als ein Berater, dem die eigene Firma gehört und z.B. durch sein Vergütungssystem von einer langjährigen Zusammenarbeit mit den Kunden profitiert. Die Konzerne (Banken, Versicherungen, KVGs) erstellen ein Angebotsoligopol. Aufgrund der größeren Kapitalstärke können sich diese Organisationen die Bezahlung von Regulierungsbehörden leisten. Der Markteintritt für z.B. einen jungen Bankkaufmann, der seine eigene Firma aufbauen will, kann durch die steigende Bürokratie in der Praxis gar nicht stattfinden.

Zudem wird die „Finanzbildung“ der Kunden in meiner täglichen Praxis durch mich durchgeführt. Da ich selbst zwei Kinder habe, kann ich den Inhalt des Wirtschaftsunterrichts gut beurteilen. Ich kenne Bank-/Sparkassenmitarbeiter die pro Tag bis zu 4 Beratungsgespräche führen müssen. Eine fundierte Vermittlung von finanziellen Grundlagen kann man in der Kürze der Zeit gar nicht vornehmen. Da hilft es auch nicht, dem Kunden eine Broschüre auszuhändigen und sich dies quittieren zu lassen, so dass man nachweisen kann, eine umfassende Beratung vorgenommen zu haben.

Thorsten Mosel, Inhaber TMB-Select Finanzberatung e.K., Ohlweiler

Ich richte meine Firma zurzeit auf mehr Nachhaltigkeit aus. Weitere Bürokratie erhöht den Papierverbrauch deutschlandweit und zusätzlich, durch ein mehr an Rechnerleistung (Energieverbrauch), verschlechtert sich die Co2-Bilanz jedes Unternehmens sowie der öffentlichen Verwaltung.

Es fehlt wertvolle Beratungszeit, die den Kundennutzen erhöht. Die Folge sind erhöhte Kosten für den Kunden, was nicht zielführend sein kann.

Dipl.-Kffr. Claudia Pohl, Riemerling

Nach Bafin Übertragung gibt es für mich als Solo-Selbständige nur zwei Möglichkeiten:

- 1.) alle Kundenbestände (vermittele nur offene Investmentfonds im Kapitalanlagebereich) kündigen und in Haftungsdach/Vermögensverwaltung übertragen – sehr zum Nachteil der Kunden, deren Fonds ganz/teilweise noch der alten Steuerregelung unterliegen.
- 2.) Abgabe dieser Kundenbestände und damit Aufgabe des Geschäftsbetriebes

Begründung:

Teure und komplexe Prüfung über die Bafin, die zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand mit sich bringt, steht in keiner Relation zum Umsatz.

Dr. Jürgen Tröger, Finanzdienstleistungen Tröger, Chemnitz

nachstehend eine Zusammenfassung zu den Auswirkungen eines Aufsichtswechsels für mein Unternehmen:

1. Anhand bisheriger Kosteninformationen und Schätzungen aus Vermittlerumfragen, wonach ca. mindestens die Hälfte ihre Vermittlertätigkeit aufgeben werden, würden die künftigen laufenden Kosten für mein Unternehmen auf das ca. 10fache der bisherigen jährlichen Kosten steigen.
 2. Das § 34f-Geschäft würde folglich für mich aus Unternehmersicht wirtschaftlich unrentabel werden. Dieser Geschäftsbereich würde künftig wegfallen.
 3. Damit entfällt dieser Geschäftsbereich als Einnahmequelle für mein Unternehmen. Das kann sich negativ auf Beschäftigungsverhältnisse in meinem Unternehmen auswirken.
 4. Meine "§ 34f-Kunden" einschließlich "Riester-Altersvorsorge-Kunden" werde ich künftig nicht mehr betreuen dürfen.
-

Robert Heindl, Vermittlung von Finanzdienstleistungen e. Kfm., Marktredwitz

Ich bin Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler und nahezu 25 Jahre selbständig. Seit 13 Jahren erleben wir einen Regulierungsmarathon, der nur noch als unmenschlich bezeichnet werden kann. Wo sind die Missstände in unserer Branche? Die jeweiligen Ombudsmänner bescheinigen uns Jahr für Jahr eine hervorragende Arbeit. Die Beschwerdezahl ist auf nicht messbarem Niveau.

Sollten die schlimmsten Befürchtungen eintreffen, sehe ich mich gezwungen Mindestanlagesummen für meine Kunden einzuführen. Ein vermögenswirksamer Sparvertrag ist dann sicher nicht mehr unter meiner Begleitung realisierbar.

Die Kostenexplosion würde mich zu einer drastischen Kundenselektion veranlassen.

Heiko Kaufmann, Makler als Einzelunternehmer, Luckenwalde

Sehr geehrte Damen und Herren des Finanzausschuss des Bundestages,
Ich bin als Makler für Versicherungen, Bausparen, Kapitalanlagen sowie für die Vermittlung von Grundstücken und Darlehen tätig.

1. **Wer betreut die Kunden**, wenn dieser Geschäftsbereich nicht mehr betrieben wird.
 2. Mir sind **keine Beschwerden** eines Kunden bekannt, weder über mangelnde Qualität, fehlende Betreuung noch wegen fehlerhafter Vermittlung.
 3. Der Verbraucher/Kunde hat durch einen Wechsel der Aufsichtsbehörde **keinen Vorteil**.
 4. **Der Aufwand** für die Vermittlung ist stetig gestiegen, sei es durch Vorbereitung Dokumente vor Abschluss zusenden, Betreuungspflichten während der Laufzeit, Protokollführung bei Beratung und Vermittlung, Prüfungsunterlagen für den Wirtschaftsprüfer, Bestehen einer Berufshaftpflicht usw.
 5. Die Vermittlung der vermögensbildenden Leistungen von monatlich 40,00 € für den Verbraucher, kostet ca. 4 Arbeitsstunden plus 7 Jahre Betreuung. Dafür erhalte ich als Vermittler 1,90 € / monatlich, auf **7 Jahre gerechnet 159,60 €**.
 6. Die **bisherige Lösung** Kontrolle durch IHK und / oder Gewerbeämter ist fachlich auf Augenhöhe und **funktioniert** praxisnah.
-

Bernd Willmes, Geschäftsführer Willmes-Finanzpartner GmbH & Co. KG, Olpe

Es gibt keine grundsätzliche Notwendigkeit zur Vereinheitlichung der Prüfung gem. Einleitung zum Gesetzentwurf zum Bundestag. Der zu regulierende/kontrollierende Bereich hat keine Anzeichen, ähnliche Kontrollen zu installieren, die bisher auch im Bereich der Banken nicht zur Verhinderung von Fehlentwicklungen genügte, sondern zu zunehmender, systemimmanenter Erweiterung des bürokratischen Aufwands.

Zu erwartender Mehraufwand und Mehrkosten, die entstehen, sind vollkommen unangemessen zum Ziel des Gesetzes.

Kanzlei für Finanzdienstleistung **Torsten Müller** (Finanzwirt CoB), Ehrenfriedersdorf

Meine Stellungnahme

1. der Staat war bisher nicht in der Lage seinen Bürgern ein solides Finanzwissen zu vermitteln
 2. 37000 Finanzanlagenvermittler und Versicherungsmakler (mit geschätzt je 500 Kunden) tun das gegenüber ca.18,5 Mio. Kunden
 3. die Bürger würden dem gefährlichen Halbwissen ausgeliefert, das von Banken, Sparkassen, Versicherungen und Vertrieben vermittelt wird
 4. auf der einen Seite soll der Bürger Möglichkeiten bekommen sich neutral beraten zu lassen, auf der anderen Seite werden die, die das realisieren sollen, schon im Vorfeld finanziell kaputt gemacht
 5. mit diesen Vorschriften und Methoden kann einem die Lust an der Arbeit vergehen
-

Klaus Müller, Inhaber Finanzberatung Müller, Leipzig

Sollten die Befürworter der BaFin-Aufsicht hier die Oberhand gewinnen können und das Gesetz, auch mit einigen Änderungen, durchpeitschen, so würde ich es meinen Kunden gegenüber als äußerst unseriös und verbraucherunfreundlich empfinden, diese dann jährlich auf mich zukommenden enorm hohen Kosten umlegen zu müssen. Das Ende meiner Tätigkeit wäre damit vorprogrammiert.

Das Gesetz würde vor allem auch Verbrauchern schaden, es wäre regelrecht kontraproduktiv für deren Vorsorge für den dritten Lebensabschnitt. Für viele wäre eine produktneutrale und unabhängige Beratung in weite Ferne gerückt bzw. aussichtslos.

Oliver Pradetto, COO, Geschäftsführer blau direkt GmbH und Co. KG, Lübeck

blau direkt vertritt rund 2.000 Maklerfirmen mit über 15.000 Beschäftigten. Unsere Partner musste in den letzten Jahren viele Regulierungen über sich ergehen lassen von neuen Datenschutzbestimmungen über Geldwäschegesetz und Dokumentationsvorschriften bis hin zu Weiterbildungspflichten, obwohl es in den letzten 20 Jahren entgegen den Vorurteilen gegenüber Vermittlern keinerlei durch sie verursachte Skandale gab. Trotzdem halten wir viele Regularien im Grundsatz für richtig und unterstützen diese. In der Masse bedeuten diese eine enorme wirtschaftliche Belastung. Nun trifft unsere Partner zusätzlich die Corona-Krise. Wieder mit aller Macht und wieder ohne das den Vermittlern ein Vorwurf zu machen wäre. Eine weitere Kostenausweitung wird für viele Betriebe wirtschaftlich nicht mehr tragbar sein.

Stellungnahme für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

von Prof. Dr. Matthias Beenken

zum:

- Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BT-Drucksache 19/18794) – nachfolgend als „BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz“ bezeichnet – und
- Antrag der Fraktion der FDP – Qualifizierte Finanzberatung ortsnah und kostengünstig erhalten (BT-Drucksache 19/18861).

Inhalt

1.	Zum Sachverständigen	2
2.	Zusammenfassende Bewertung	3
2.1	Zielsetzung Einheitlichkeit der Aufsicht	3
2.2	Zielsetzung Verbesserung der Qualität der Beaufsichtigung	3
2.3	Zielsetzung Verbesserung des Anlegerschutzes.....	3
2.4	Vereinbarkeit mit dem Ziel Verbesserung der Beratungsqualität	3
2.5	Vereinbarkeit mit Grundzielen der Europäischen Regulierung.....	4
2.6	Einheitliche Beaufsichtigung durch IHKn.....	5
3.	Begründung im Detail.....	6
3.1	Zielsetzung Einheitlichkeit der Aufsicht	6
3.2	Zielsetzung Verbesserung der Qualität der Beaufsichtigung	10
3.3	Zielsetzung Verbesserung des Anlegerschutzes.....	11
3.4	Vereinbarkeit mit dem Ziel Verbesserung der Beratungsqualität	13
3.5	Vereinbarkeit mit Grundzielen der Europäischen Regulierung.....	15
3.6	Einheitliche Beaufsichtigung durch IHKn.....	17

1. Zum Sachverständigen

Der Sachverständige ist Dipl.-Betriebswirt (FH), Dipl.-Kaufmann, Dr. rer.pol. und seit 2010 Inhaber der Professur BWL, insb. Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Dortmund, Fachbereich Wirtschaft. Zu seiner beruflichen Vergangenheit gehört unter anderem eine Tätigkeit als angestellte sowie als selbstständige Führungskraft im Vertrieb von schwerpunktmäßig Versicherungen, aber auch Finanzierungen und Finanzanlagen. Außerdem ist er seit 2004 als freier Fachjournalist tätig. Forschungs- und Publikationsschwerpunkt sind betriebswirtschaftliche Strukturen des selbstständigen Versicherungs- und Finanzdienstleistungsvertrieb sowie die ökonomische Bewertung der Folgen der Regulierung.

2. Zusammenfassende Bewertung

2.1 Zielsetzung Einheitlichkeit der Aufsicht

Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz erreicht nicht den Zweck, „eine organisatorische Zersplitterung der Aufsicht“ zu beseitigen. Im Gegenteil wird die Aufsicht noch weiter zersplittert. Die große Mehrheit der Betroffenen wird künftig die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zusätzlich zu den Industrie- und Handelskammern (IHKn) und/oder Gewerbeämtern als Aufsichtsbehörde erhalten, einschließlich Verfahrensabläufen und internen wie externen Kosten, die gravierend von den bisherigen abweichen.

2.2 Zielsetzung Verbesserung der Qualität der Beaufsichtigung

Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz erreicht nicht den Zweck, die Qualität der Beaufsichtigung zu verbessern. Um dies erreichen zu können, fehlt es bereits an einer Feststellung der bisherigen Qualität der Beaufsichtigung durch IHKn bzw. Gewerbeämter in Verbindung mit den Wirtschaftsprüfungen. Eine solche ist weder empirisch belegt noch überzeugend dogmatisch begründet. Im Gegenteil wird die Aufsichtsqualität jedenfalls in der Breite verschlechtert, weil nur noch eine anlassbezogene sowie stichprobenartige Überprüfung vorgesehen werden.

2.3 Zielsetzung Verbesserung des Anlegerschutzes

Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz erreicht nicht den Zweck, den Anlegerschutz bei Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen zu verbessern. Im Gegenteil übt es starke Anreize aus

- den Status des unabhängigen Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberaters aufzugeben und unter einem sogenannten Haftungsdach einer Vertriebsgesellschaft oder einer Kapitalanlage- oder Investmentgesellschaft zu arbeiten, womit ein Verlust an Unabhängigkeit und Breite des Marktangebots zulasten der Verbraucher verbunden ist,
- unter Umständen darüber hinaus die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater ganz aufzugeben, insbesondere wenn diese nur als Nebengewerbe neben einer anderen Haupttätigkeit – insbesondere Versicherungsvermittlung/-beratung – ausgeübt wird, mit der Folge für die Verbraucher unter Umständen keine bedarfsgerechte Beratung und Vermittlung mehr zu erhalten,
- Aufsichtsarbitrage zu betreiben und den Vertrieb von Finanzanlagen umzustellen auf Versicherungsanlageprodukte, um dem neuen Aufsichtsregime zu entgehen, mit der Folge für die Verbraucher unter Umständen keine bedarfsgerechte Beratung und Vermittlung mehr zu erhalten.

2.4 Vereinbarkeit mit dem Ziel Verbesserung der Beratungsqualität

Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz erreicht nicht den von der Bundesregierung bereits seit der vorletzten Legislaturperiode angestrebten Zweck einer Verbesserung der Beratungsqualität bei Finanzdienstleistungen durch Schaffung eines sektorübergreifenden Finanzplanungsverständnisses und entsprechender Beratungsangebote. Dieser Zweck wurde bislang konsequent durch Schaffung sektorübergreifend einheitlich strukturierter, gewerberechtlicher Berufszulassungs-, Berufsausübungs-

und Berufsüberwachungsregeln verfolgt, namentlich mit den nacheinander regulierten Finanzanlagen-, Immobiliendarlehens- sowie Versicherungsvermittlern und -beratern. Im Gegenteil reizt das Gesetz dazu an, sich auf ein sektorales Finanzdienstleistungs-Vertriebsverständnis zu beschränken, das den Wünschen und Bedürfnissen der Verbraucher hinsichtlich sektorübergreifender Beratung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen entgegensteht. Besondere Relevanz hat dies in dem sozial-, fiskal- und verbraucherpolitisch besonders bedeutsamen Thema Altersvorsorge, bei dem es gute Gründe für eine sektorübergreifende Beratung und Vermittlung gibt.

2.5 Vereinbarkeit mit Grundzielen der Europäischen Regulierung

Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz steht nicht im Einklang mit den Grundzielen der Europäischen Richtlinien MiFID II¹ und IDD² hinsichtlich:

- Wettbewerbsgerechtigkeit („Level playing field“): Die von der Kreditwirtschaft befürwortete sektorale Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen Produktkonzipienten und (unabhängigen) Produktvertreibern reduziert den Wettbewerb zwischen diesen beiden Parteien und führt im Ergebnis zu einer stärkeren Ausrichtung an den Interessen der Produktkonzipienten. Zudem wird die horizontale Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen Vertreibern verschiedenartiger Finanzdienstleistungen beeinträchtigt.
- Verbraucherschutz durch verursachungsgerechte Trennung der Verantwortungszuweisung zwischen Produktkonzipienten, die den Anforderungen der Product Oversight & Governance unterworfen werden, und nichtkonzipierenden Produktvertreibern. Vielmehr erreicht das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz eine Aufhebung dieser Trennung und eine Vermischung von Verantwortungsbereichen.
- Proportionalität: Die Größe des Unternehmens soll angemessen berücksichtigt werden. Bei den Betroffenen handelt es sich fast ausschließlich um kleine und mittelständische Unternehmen, meist sogar Kleinunternehmen, denen kein einem Großunternehmen vergleichbarer Aufwand zumutbar ist.
- Verhinderung von Aufsichtsarbitrage durch Versicherungsanlageprodukte: Die Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD sieht eine mit Finanzanlagen nach MiFID II vergleichbare Regulierung des Vertriebs von Hybridprodukten vor, die im Kern aus Finanzanlagen bestehen, aber durch einen Versicherungsmantel unter die sektorale Regulierung der Versicherungsprodukte fallen. Diesem Gedanken widerspricht ein uneinheitliches Aufsichtssystem zwischen Finanzanlage- und Versicherungsvermittlern, das erneut Arbitrageanreize setzt.

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), Amtsblatt der EU vom 12.6.2014, S. L 173/349-496

² Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung), Amtsblatt der EU vom 2.2.2016, S. L 26/19-59

2.6 Einheitliche Beaufsichtigung durch IHKn

Der Antrag der FDP-Bundestagsfraktion löst die zuvor aufgezeigten Probleme und ist daher grundsätzlich geeignet, die Ziele der Bundesregierung

- Einheitlichkeit der Aufsicht
- Qualität der Beaufsichtigung
- Anlegerschutz

zu erreichen.

Allerdings löst der Vorschlag noch nicht das Problem einer fehlenden engen Zusammenarbeit der Behörden, zu der die Bundesrepublik Deutschland nach MiFID II und IDD verpflichtet ist, weil sie sich aus guten Gründen für verschiedene Aufsichtsbehörden entschieden hat. Das Problem ist relevant, weil es jedenfalls anekdotisch etliche Hinweise darauf gibt, dass die bisherige Zusammenarbeit zwischen Bundesbehörde BaFin und den Landesgewerbeaufsichtlichen nicht eng genug ist, um die jeweiligen Erkenntnisse auszutauschen und zu nutzen.

Daher sollte ein neues Gesetz vorsehen, die Bundesbehörde und die Landesgewerbeaufsichtlichen zu einer institutionalisierten Zusammenarbeit im gegenseitigen Interesse einer Verwertung von aufsichtsrelevanten Erkenntnissen sowie einer einheitlichen Auslegung der rechtlichen Vorgaben zur Berufszulassung, -ausübung und -überwachung aller Finanzdienstleistungsvermittler und -berater zu verpflichten.

3. Begründung im Detail

3.1 Zielsetzung Einheitlichkeit der Aufsicht

Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz soll dem Zweck dienen, „eine organisatorische Zersplitterung der Aufsicht“ zu beseitigen.³

Tatsächlich wird die Aufsicht noch weiter zersplittert. Rund 80 Prozent der betroffenen Finanzanlagenvermittler⁴ verfügen gleichzeitig über eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler⁵ nach § 34d GewO.⁶ Die nachfolgende Grafik⁷ visualisiert die erheblichen Schnittmengen.

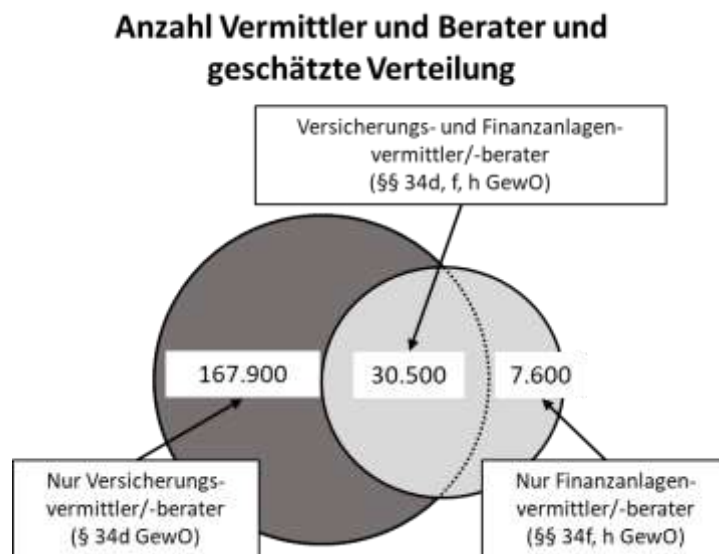


Abbildung 1: Überschneidungen zwischen Erlaubnistatbeständen nach §§ 34d, f, h GewO

Weitere Schnittmengen ergeben sich zum Erlaubnistatbestand Immobiliendarlehensvermittler (§ 34i GewO).

Damit ergibt sich derzeit folgende Struktur der Beaufsichtigung. Ein Gewerbetreibender hat es je nach Erlaubnistatbestand mit derzeit maximal drei Aufsichtssystemen zu tun:

- Industrie- und Handelskammer, sofern Gewerbeerlaubnisse nach § 34d GewO sowie – je nach Bundesland – §§ 34f, h, i GewO bestehen, wobei §§ 34f, h GewO in Verbindung mit der Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer (§ 24 FinVermV) zu sehen ist,
- Gewerbeamt, sofern je nach Bundesland Gewerbeerlaubnisse nach § 34f, h, i GewO bestehen, wobei §§ 34f, h GewO in Verbindung mit der Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer (§ 24 FinVermV) zu sehen ist,

³ BT-Drs. 19/18794, S. 1, S. 37

⁴ Im Weiteren sind stets auch die Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO) gemeint.

⁵ Im Weiteren sind stets auch die Versicherungsberater (§ 34d Abs. 2 GewO) gemeint.

⁶ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion, BT-Drs. 19/14801, S. 1; vgl. auch Bundesverband Deutscher Vermögensberater (BDV), Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 15.1.2020, S. 2, wonach sogar 90 Prozent der vertretenen, 10.562 Verbandsmitglieder parallel Versicherungsvermittlung betreiben und als Finanzanlagenvermittler zugelassen sind.

⁷ Quelle dieser und der weiteren Grafiken: Beenken, Matthias: Aufsichts-Overkill behindert Altersvorsorge, in: Zeitschrift für Versicherungswesen, 71. Jg., Heft 5/2020, S. 142-147

- Versicherungsunternehmen nach § 48 Abs. 2, 2a VAG, sofern eine erlaubnisfreie Versicherungsvermittlung nach § 34d Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GewO betrieben wird. Das Versicherungsunternehmen wird seinerseits durch die BaFin überwacht. Zudem sind die Versicherungsunternehmen nach §§ 48 Abs. 5, 51 S. 3 VAG verpflichtet, mit den IHKn beim Registrierungsverfahren sowie bei für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblichen Beschwerden über Versicherungsvermittler zusammenzuarbeiten. Hier gibt es faktisch einen institutionalisierten Austausch von Erkenntnissen zu Landesaufsichtsbehörden, die aufsichtsrelevant sein können.

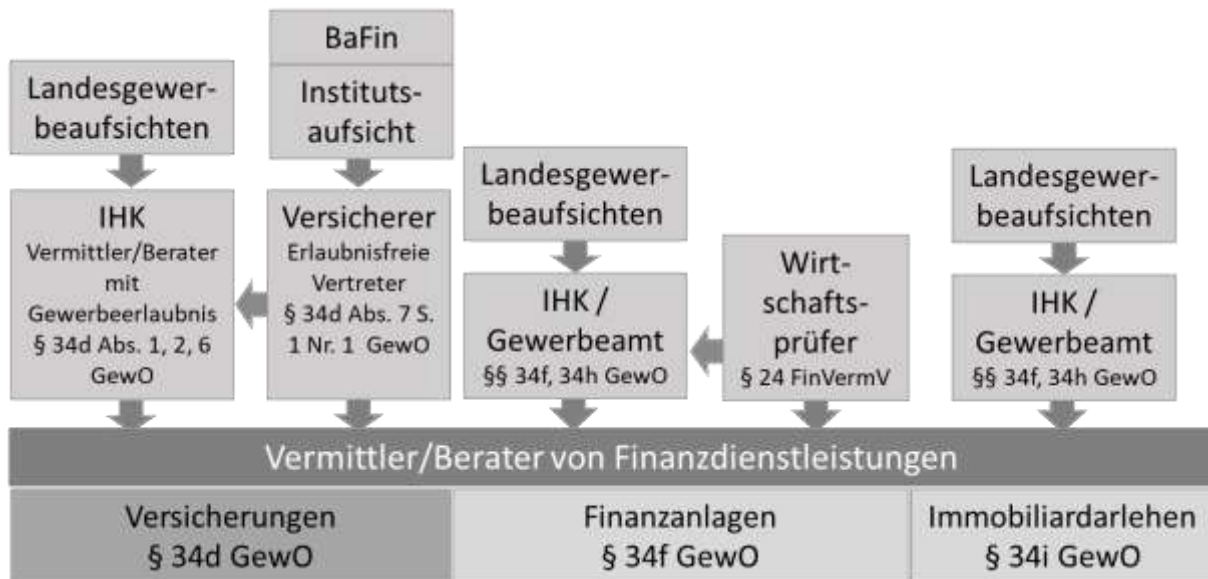


Abbildung 2: Derzeitige Aufsichtstruktur §§ 34d, f, h, i GewO, 24 FinVermV

Die geplante neue Struktur führt zu zwei neuen Aufsichtsstrukturen:

- BaFin, sofern eine künftige Erlaubnis nach § 96a Abs. 1 WpHG-E besteht,
- Vertriebsgesellschaft, sofern der Gewerbetreibende Finanzanlagen als vertraglich gebundener Dienstleister erlaubnisfrei nach § 96a Abs. 6 WpHG-E tätig beraten und vertreiben will, wobei die Vertriebsgesellschaft ihrerseits von der BaFin überwacht wird.

Nebenbei bleiben die IHKn sogar auch nach diesem Gesetzesvorschlag weiterhin zuständig für die Sachkundeprüfung der Finanzanlagenvermittler. Auf die Kompetenz der IHKn soll offenbar doch nicht verzichtet werden, was zumindest überrascht.⁸

⁸ Vgl. zur Kritik daran Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 15.1.2020, S. 3



Abbildung 3: Geplante neue Aufsichtsstruktur §§ 34d, i GewO, 96a WpHG-E

Damit würden Gewerbetreibende in Zukunft je nach Umfang ihrer Finanzdienstleistungsaktivitäten und dem Bundesland bis zu drei systemisch unterschiedlichen Aufsichten unterliegen, mit einer Mischung aus Bundes- und Landesaufsichtssystemen. Schon das Schaubild zeigt, dass von einer Vereinheitlichung der Beaufsichtigung keine Rede sein kann, im Gegenteil wird die Aufsicht komplexer.

Unter ökonomischen Gesichtspunkten müssen Betroffene folgende strategische Entscheidungen treffen:

- Ob das Tätigkeitsfeld Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten weiter betrieben werden kann. Dabei spielen zum einen die Aufsichtskosten eine wesentliche Rolle. Diese werden sich nach dem Gesetzesvorschlag vervielfachen, die entsprechenden Schätzungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertags erscheinen plausibel.⁹ Die Bundesregierung ist diesen Schätzungen bislang nicht entgegengetreten.¹⁰ Zum anderen dürfen die Compliancekosten innerhalb der Betriebe nicht außer Acht gelassen werden, denn die Vielzahl an unterschiedlichen Vorgaben und Auskunftspflichten erfordern eine zunehmende Spezialisierung und Ausprägung einer eigenständigen Compliancefunktion in den betroffenen Betrieben. Dies zumal die Bundesbehörde BaFin voraussichtlich nicht die Beratungsfunktion wird erfüllen können, die die örtlichen IHKn im Zuge ihrer Existenzgründer- und allgemeinen Wirtschaftsförderungsberatung leisten. Angesichts der Tatsache, dass rund jeder dritte Betrieb maximal zwei bzw. mehr als zwei Drittel der Betriebe maximal fünf Personen einschließlich Inhaber/-in umfasst, zudem gerechnet nach Kopffzahl und nicht nach dem geringeren Beschäftigungsumfang,¹¹ ist die Einrichtung einer eigenständigen Compliancefunktion für einen Großteil der betroffenen Betriebe nicht zu leisten.

⁹ Vgl. DIHK: Stellungnahme zum Referentenentwurf, Berlin 2020, S. 2, S. 7, S. 20

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 19/14801, S. 3

¹¹ Vgl. Beenken, Matthias; Radtke, Michael: Betriebswirtschaftliche Strukturen des Versicherungsvertriebs, Ahrensburg 2019, S. 25. Diese Angaben beziehen sich zwar auf Versicherungsvermittler, die zum Teil auch Finanzanlagen vertreiben. Andere Erhebungen von Branchendiensten wie Asscompact oder Verbänden wie dem AfW Bundesverband Finanzdienstleistung kommen zu noch geringeren Betriebsgrößen gerade unter den hier hauptbetroffenen unabhängigen (nicht vertraglich gebundenen) Vermittlern und Beratern.

- Ob das Tätigkeitsfeld Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen unter wirtschaftlichen und Compliance-Gesichtspunkten noch als unabhängige oder stattdessen als gebundene Vermittlungstätigkeit unter dem Haftungsdach einer Vertriebsgesellschaft oder einer Kapitalanlage- oder Investmentgesellschaft betrieben wird mit dem Nachteil einer Beschränkung der Beratungsgrundlage zulasten der Anleger.

Ob die Umsetzung des geplanten Gesetzes tatsächlich rund die Hälfte der Betroffenen zur Aufgabe ihres Gewerbes bewegen wird,¹² kann aus gutachterlicher Sicht weder belegt noch widerlegt werden. Grundsätzlich erscheint es jedoch plausibel, dass es einen deutlich spürbaren Effekt auf die Anzahl der Erlaubnisträger geben wird.

Aussagekräftige Parallelen finden sich

- in den Zahlen der Versicherungsvermittler, die allein im Zuge der Umsetzung der Richtlinie IDD im Februar 2018 um fast 20.000 Betriebe zurückgegangen sind,¹³
- in den Erfahrungen des britischen Finanzministeriums und der britischen Finanzaufsicht über die Folgen des verschärften Zentralaufsicht und Reglementierung des Vertriebs von Finanzanlagen und Versicherungsanlageprodukten im Zuges des Retail Distribution Reports. Beobachtet und berichtet werden eine Abnahme der Beratungskapazität und Fokussierung auf vermögende Kunden („Advice gap“), eine im Vergleich zu deutschen Vergütungsregelungen Verteuerung der Dienstleistung der unabhängigen Finanzanlagevermittler für den Kunden sowie einer verstärkten automatisierten Beratung („Automated online advice“ bzw. „Robo advice“) durch Anbieter und damit unter starker Beschränkung der Beratungsgrundlage.¹⁴ Die britische Finanzaufsicht FCA hat daraus schon früh die Konsequenz gezogen, gemeinsam mit Finanzdienstleistungsunternehmen, die sich in Ausschreibungen darum bewerben konnten, Robo Advice-Anwendungen zu entwickeln.¹⁵ Es erscheint derzeit schwer vorstellbar und politisch umsetzbar, dass die deutsche BaFin und das BMF Finanzdienstleister einladen, gemeinsam Robo Advice-Systeme für die Kleinanlegerberatung zu entwickeln und zu betreiben.

Insofern ist es sehr wahrscheinlich, dass auch das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz eine nennenswerte Anzahl von Betriebsaufgaben und damit einhergehend einen Verlust von Arbeitsplätzen, aber auch eine Einschränkung des Beratungsangebots zur Folge haben wird. Diese Effekte müssen berücksichtigt und gegen den erwarteten Nutzen des Gesetzes abgewogen werden.

Eine Detailkritik betrifft die geplante Begriffsbestimmung „Vertriebsgesellschaften“ (§ 96 Abs. 2 Nr. 2 WpHG-E). Diese kann eine Vielzahl von Kleinstunternehmen erfassen, die nur einen oder eine sehr kleine Anzahl von Handelsvertretern („Untervertreter“) angebunden hat, oft sogar nur nebenberuflich tätige Handelsvertreter. Gemeint ist mit der „Vertriebsgesellschaft“ vermutlich eine ganz andere Größenordnung, dann müsste diese aber auch entsprechend definiert werden.

¹² Vgl. AfW Bundesverband Finanzdienstleistung, Pressemitteilung vom 15.12.2019

¹³ Vgl. DIHK Service GmbH, Veröffentlichungen der Zahlen des Versicherungsvermittlerregisters

¹⁴ Vgl. HM Treasury, FCA: FAMR, Financial Advice Market Review, Baseline report, London 2017, S. 9 ff.

¹⁵ Vgl. HM Treasury, FCA: Financial Advice Market Review, Final report, London 2016, S. 4

3.2 Zielsetzung Verbesserung der Qualität der Beaufsichtigung

Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz soll die Qualität der Beaufsichtigung verbessern.¹⁶

Um beurteilen zu können, ob der Gesetzentwurf das Ziel erreichen kann, müsste es zunächst eine substantiierte Darlegung und Würdigung der derzeitigen Qualität der Beaufsichtigung geben. Diese ist aber weder der Gesetzesbegründung noch der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zur Zahl der Schadensfälle durch Finanzanlagenvermittler¹⁷ zu entnehmen.

Auch dem Gutachter sind keine Mängel bekannt geworden, die auf systemische Probleme mit der derzeitigen Beaufsichtigung hindeuten. Wie bereits viele Verbände in ihren Stellungnahmen ausgeführt haben, sind die gelegentlich anekdotisch genannten Finanzanlageskandale nicht der Tätigkeit von Finanzanlagenvermittlern, sondern von durch die BaFin beaufsichtigten Kapitalanlage- oder Investmentgesellschaften zuzuordnen. Hieran gibt es auch öffentliche Kritik.¹⁸

Die vom Verbraucherschutz benannten Mängel in der Finanzberatung sind ebenfalls nicht speziell freien Finanzanlagenvermittlern, sondern von der BaFin beaufsichtigten Banken zuzuordnen, deren Beratung zum Beispiel von der Zeitschrift Finanztest geprüft wurde.¹⁹ Auch in einer für den Marktwächter Finanzen erstellten Studie der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg zur Beratungsqualität auf Basis von Verbraucherbeschwerden über Anlagen und Kredite wurden nach Angaben der Studienautoren wohl primär von Banken vertriebene Produkte bewertet, eine Differenzierung hinsichtlich von Finanzanlagenvermittlern vermittelten Produkten ist nicht erkennbar.²⁰

Das erscheint auch plausibel, denn insbesondere der hier hauptbetroffene unabhängige Finanzanlagenvermittler zeichnet sich gerade dadurch aus, dass er eher auf Seiten des Anlegers als auf Seiten des Produktemittenten steht. Dies hätte die Bundesregierung sogar noch klarer machen können, wenn sie bei der Neuordnung des Finanzanlagenvermittlungsrechts 2011²¹ die aus dem Versicherungsvermittlerrecht bekannte Systematik der Unterscheidung von Maklern und von Vertretern übernommen hätte.

Selbst die Verbraucherzentralen halten die „Veränderung der Aufsichtszuständigkeit“ nicht für geeignet, die Qualität der Beratung zu verbessern. Vielmehr fordert ihr Bundesverband, „dass die Bedarfsermittlung sowie die Produktberatung nicht durch Anbieter erfolgt, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Produkten haben“²². Gerade dieses Argument spricht gegen eine Zusammenführung der Aufsichten für Institute und Finanzanlagenvermittler, die einen wirtschaftlichen Anreiz setzt, keine unabhängige Finanzanlagenberatung und -vermittlung mehr zu betreiben, sondern unter

¹⁶ Vgl. BT-Drs. 19/18794, S. 1, S. 37

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 19/14801, S. 2

¹⁸ Vgl. Bürgerbewegung Finanzwende: Die Akte BaFin. Zu mutlos, zu langsam, zu formal, Berlin 2019

¹⁹ Vgl. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 15.1.2020, S. 4, in der diverse Finanztest-Ausgaben als Belege für Mängel in der Finanzanlagenvermittlung benannt werden. Tatsächlich wurden von Finanztest in den benannten Heften 1/2010, 8/2010 und 2/2016 jeweils von der BaFin beaufsichtigte Banken getestet.

²⁰ Verbraucherzentrale Baden-Württemberg (Hrsg.): Erhalten Verbraucher bedarfsgerechte Anlageprodukte?, Studie, Stuttgart 2015; S. 42

²¹ Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6.12.2011, BGBl. 2011 Teil I Nr. 63, S. 2481-2506

²² Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 15.1.2020, S. 4

Haftungsdächer von Kapitalanlage- und Investmentgesellschaften oder von Vertriebsgesellschaften zu schlüpfen oder ganz aus diesem Gewerbe auszuscheiden.

Solange keine „Null-Messung“ der derzeitigen Qualität der Beaufsichtigung der Beaufsichtigung besteht, kann auch nicht beurteilt werden, ob diese hinreichend ist, und welche Verbesserungen ggf. notwendig und sachgerecht wären.

Eine Herangehensweise wäre, Breite und Tiefe der Beaufsichtigung zu überprüfen:

- Hinsichtlich der Breite der Beaufsichtigung soll allerdings die bisherige flächendeckende Überprüfung der Finanzanlagenvermittler durch einen Wirtschaftsprüfer mit Vorlagepflicht bei der Erlaubnisbehörde als Muss-Vorschrift (§ 24 Abs. 1 FinVermV) zuzüglich einer anlassbezogenen Sonderüberprüfung als Kann-Vorschrift (§ 24 Abs. 2 FinVermV) abgeschafft und durch eine anlassbezogene oder anlasslos-stichprobenartige Überprüfung als Kann-Vorschrift ersetzt werden (§ 96u Abs. 1 WpHG-E). Lediglich die Vertriebsgesellschaft soll jährlich überprüft werden (§ 96u Abs. 2 WpHG-E). Im Ergebnis ist die Breite der Beaufsichtigung nach dem Gesetzentwurf geringer als bisher. Daraus entsteht gerade kein „Gesamtüberblick über den Vertrieb von Finanzanlagen an Verbraucher“.²³
- Hinsichtlich der Tiefe der Beaufsichtigung geben die Inhalte der Selbstauskunft nach § 96v Abs. 1 WpHG-E einen Anhaltspunkt. Diese erscheinen zwar detaillierter als die gegenwärtige Formulierung nach § 24 FinVermV. Letztere kann allerdings sogar umfassender sein, wenn es dort heißt, „Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und gegebenenfalls welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind“ (§ 24 Abs. 1 S. 2 FinVermV), denn es gibt keine katalogartige Eingrenzung auf bestimmte Arten von Verstößen wie Beschwerden, Schadensersatzzahlungen und Berufshaftpflicht-Schadenfällen. Im Ergebnis ist die Tiefe der Beaufsichtigung nach dem Gesetzentwurf zumindest erkennbar nicht höher als bisher.

Damit verbleibt allenfalls die Vermutung einer unterschiedlichen Stringenz in der Durchsetzung des Rechts, wie sie zwar von der Bundesregierung im Gesetzentwurf nicht explizit behauptet wird, aber zwischen den Zeilen erkennbar wird. Falls dem so wäre, müsste die Bundesregierung allerdings konkret empirisch belegen, dass Landesbehörden das geltende Verwaltungsrecht weniger stringent umsetzen, als es die Bundesbehörde BaFin in ihrem Zuständigkeitsbereich macht. Sodann müsste sie die Frage beantworten, was die Ursache einer solchen ggf. festgestellten, unterschiedlichen Stringenz ist, und inwieweit hierauf auch auf anderem Weg als demjenigen einer Zentralisierung von Aufgaben eingegangen werden kann, die der föderalistischen Struktur dieses Landes offenkundig zuwiderläuft.

3.3 Zielsetzung Verbesserung des Anlegerschutzes

Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz soll den Anlegerschutz bei Beratung und Vermittlung von Finanzanlagen zu verbessern. Dies ist jedenfalls aus der Aussage zu schließen, dass das bisherige Aufsichtssystem „auch zu Lasten des Anlegerschutzes gehen kann“.²⁴

Aus den bisherigen Ausführungen (vgl. Kap. 3.1) ist bereits deutlich geworden, dass eine ökonomische Konsequenz die Erhöhung der Beaufsichtigungskosten sowie der Zwang zur Einrichtung einer

²³ Vgl. Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 15.1.2020, S. 3

²⁴ BT-Drs. 19/18794, S. 1; vgl. auch S. 67 (Antwort auf die Kritik des Nationalen Normenkontrollrats)

betrieblichen Compliancefunktion zur Beherrschung der komplexeren Aufsichtsstrukturen jedenfalls bei einer großen Mehrheit der Betroffenen sein wird. Diesem wirtschaftlichen Druck kann ein Finanzanlagenvermittler dadurch entgehen, dass er den Status eines Finanzanlagenvermittlers mit eigener Erlaubnis nach § 96a Abs. 1 WpHG-E vermeidet und sich als gebundener Finanzanlagenvermittler erlaubnisfrei einer Vertriebsgesellschaft (§ 96a Abs. 6 WpHG-E) oder dem Haftungsdach einer Kapitalanlage- oder Investmentgesellschaft anschließt.

Offenbar liegt eine solche Entwicklung durchaus im Interesse der Bankenverbände, die das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz begrüßen und es als „Zwischenschritt zur Herstellung eines einheitlichen Anlegerschutzniveaus“ durch Angleichung der Rechtsvorschriften für Finanzanlagenvermittler an diejenigen für Wertpapierdienstleistungsinstitute einordnen.²⁵

Damit aber beschränkt der Finanzanlagenvermittler zwangsläufig seine Beratungsgrundlage auf die Finanzanlagen seiner Vertriebsgesellschaft oder der Kapitalanlage- oder Investmentgesellschaft und ist nicht mehr frei darin, den Anleger aus der Breite des Anlagemarktes zu beraten. Der Anleger erhält dadurch keinen Marktüberblick, Interessenkonflikte des Finanzanlagenvermittlers werden wahrscheinlicher. Wie die in Kap. 3.1 zusammengefasste Erfahrung aus dem Vereinigten Königreich zeigt, kann das im Ergebnis zu einer Reduzierung des unabhängigen Angebots an Anlageberatung und Anlagevermittlung, eine Steigerung der Kosten der Anlageberatung und Anlagevermittlung sowie einem Rückzug aus der Fläche der Kleinanlegerberatung führen. Dies ist auch gesellschaftspolitisch fragwürdig, weil diese Entwicklung zu einer Entsolidarisierung vermögender und weniger vermögender Anleger führen kann.

Diese Entwicklungen verschärfen sich, wenn Finanzanlagenvermittler ihr Gewerbe ganz einstellen. Es ist in den Stellungnahmen der Verbände verschiedentlich auf die bekannte Problematik der sogenannten Schubladenerlaubnisse hingewiesen worden.²⁶ Das deutet darauf hin, dass Finanzanlagenvermittlung keineswegs stets das Hauptgewerbe ist, das eine überragende unternehmerische Bedeutung einnimmt und auch unter steigenden Anforderungen und Kosten aufrechterhalten werden wird.

Schließlich besteht ein Problem der Aufsichtsarbitrage, indem Finanzanlagenvermittler, die auch die Versicherungsvermittlererlaubnis besitzen, die erstgenannte Erlaubnis aufgeben und zur Beratung und zum Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten umschwenken könnten. Dabei handelt es sich um Hybridprodukte aus Finanzanlagen und einem Versicherungsmantel, der je nach Ausgestaltung eine völlig untergeordnete Bedeutung annehmen kann (z.B. ein reiner Mindest-Todesfallschutz). Im Ergebnis können diese Vermittler weiterhin Anlageberatung und Anlagevermittlung unter dem Aufsichtsregime der Versicherungsvermittler betreiben. Der Anleger hat dann den Nachteil, dass er Finanzanlagen nur noch in einem unter Umständen nicht seinen Wünschen und seinen Bedürfnissen entsprechenden Versicherungsmantel erhält (z.B. fondsgebundene Lebensversicherung statt „nur“ Fonds).

Die Arbitrage-Problematik sollte auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten beachtet werden. So sah die MiFID II eine Änderung der früheren Versicherungsvermittlerrichtlinie vor, gerade um die Arbitragemöglichkeit zwischen den Sektoren zu beenden.²⁷ Begründet wurde das mit dem Bedarf an einem „kohärenten Regelungsansatz beim Vertrieb der verschiedenen Finanzprodukte sicherstellen,

²⁵ Vgl. DSGVO, BVR und BdB: Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 15.1.2020, S. 1 f.

²⁶ Vgl. insbesondere DIHK: Stellungnahme zum Referentenentwurf, Berlin 2020, S. 5

²⁷ Vgl. Art. 91 MiFID II

die einen ähnlichen Anlegerbedarf decken und deshalb vergleichbare Probleme beim Anlegerschutz aufwerfen²⁸. Dieser geforderten Kohärenz dient das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz nicht.

3.4 Vereinbarkeit mit dem Ziel Verbesserung der Beratungsqualität

Seit 2009 verfolgt die Bundesregierung mit der „Qualitätsoffensive Verbraucherfinanzen“ das Ziel einer Verbesserung der Beratungsqualität in Reaktion auf die Finanzkrise.²⁹ Zu diesem Zweck wurde eine Studie vorgestellt, die ein „Finanzplanungsverständnis“ forderte: „Private Finanzen im 21. Jahrhundert sollten grundsätzlich spartenübergreifend gedacht und reguliert werden. Eine isolierte Regulierung z.B. des Versicherungsbereichs ist überkommen.“³⁰

Das Ziel einer die Sektoren des Finanzdienstleistungsbereichs übergreifenden Beratung sollte von der Angebotsseite her durch ein Berufsbild „Finanzberater“ erreicht werden, das eine übergreifende Finanzplanung anbietet, aus der wiederum sektorale Beratungen für Anlagen, Kredite und Versicherungen abzuleiten wären.³¹

In der erwähnten Studie wurde zwar auch der Vorschlag gemacht, die Nachfrageseite in den Blick zu nehmen und für eine bessere finanzielle Allgemeinbildung der Verbraucher zu sorgen. Aufgegriffen worden ist der Vorschlag allerdings weder von der damaligen noch von der heutigen Bundesregierung.

Dagegen wurde das Ziel konsequent umgesetzt, über die gesetzliche Absicherung von Berufsbildern, darunter insbesondere auch solchen mit Bezeichnungsschutz als sogenannte Honorarberater, den Verbrauchern ein breites Angebot an – regulierter – Beratung sowohl gegen Provision wie bisher als auch zusätzlich gegen Honorar zu bieten. Dies erfolgte zunächst mit der neuen Gewerbeerlaubnis nach §§ 34f, h GewO als Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (ab 1.1.2013), im nächsten Schritt mit der neuen Gewerbeerlaubnis nach § 34i GewO als Immobiliendarlehensvermittler und Honorar-Immobiliendarlehensberater (ab 21.3.2016). Im letzten Schritt wurden die Versicherungsberater nach § 34d Abs. 2 GewO neu geregelt und die Erlaubnis um die Vermittlung von Versicherungen gegen Honorar erweitert (ab 23.2.2018).

Aus der Begründung zum BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz ist nicht ersichtlich, ob und warum es nicht mehr Ziel der Bundesregierung ist, den Leitgedanken der „Qualitätsoffensive Verbraucherfinanzen“ aufzugeben und durch einheitliche Berufsbilder den Verbrauchern ein Angebot zu machen, das vom „Finanzplanungsverständnis“ getragen ist und sich nicht strikt auf einzelne Sektoren der Finanzdienstleistung beschränkt. Eine solche Beschränkung kann dazu führen, dass berechnigte Verbraucherinteressen auf abgestimmte Finanzdienstleistungslösungen außer Acht gelassen werden.

Eine besondere Relevanz hat dieses „Finanzplanungsverständnis“ für das Bedarfsfeld Altersvorsorge. Es ist unstrittig, dass es ein bedeutendes sozial- sowie fiskalpolitisches Ziel darstellt, die Verbreitung

²⁸ Erwägungsgrund 87 MiFID II

²⁹ Vgl. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV): Qualitätsoffensive Verbraucherfinanzen, Thesenpapier zur Qualität der Finanzberatung und Qualifikation der Finanzvermittler, Berlin 2009, S. 2

³⁰ Habschick, Marco; Evers, Jan: Anforderungen an Finanzvermittler – mehr Qualität, bessere Entscheidungen, Studie im Auftrag des BMELV, Hamburg 2008, S. 149

³¹ Vgl. BMELV: Qualitätsoffensive Verbraucherfinanzen, Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung des Berufsbildes der Honorarberatung, Berlin 2011, S. 2

privater Altersvorsorge zu fördern, um Altersarmut der Betroffenen sowie übermäßige Belastungen der Kommunen aus Grundsicherungsleistungen zu vermeiden.

Altersvorsorge kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Aus Sicht der Verbraucher sind Finanzanlagen und (Renten-) Versicherungen Substitutionsgüter, beide kommen allein oder in einer ausgewogenen Mischung als ergänzende Altersvorsorge in Frage. Aus diesem Grund werden auch verschiedene Formen des Alterssparens gesetzlich gefördert. Besonders deutlich wird das am Beispiel der Hybridprodukte fonds- und indexgebundene Versicherungen, auch als Versicherungsanlageprodukte oder PRIIPS³² bezeichnet.

Zudem lassen sich die Kaufmotive der Produkte nicht immer trennscharf unterscheiden. So kann eine Finanzanlage ebenso wie eine Lebens-/Rentenversicherung entweder dem Ziel eines Vermögensaufbaus oder einer (Alters-) Vorsorge dienen. Das gilt erst recht für Hybridprodukte. Eine gute Beratung muss diese verschiedenen Kaufmotive der Verbraucher berücksichtigen und einen ausgewogenen Rat geben, welche Finanzdienstleistungen bestmöglich geeignet sind, die Wünsche und die Bedürfnisse des Kunden zu erfüllen.

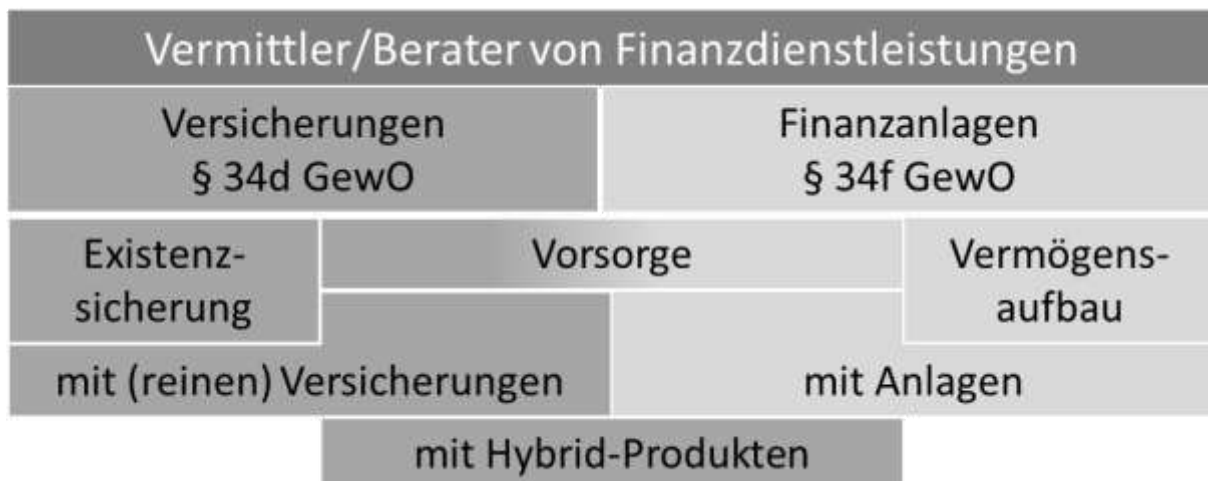


Abbildung 4: Vermittlung und Beratung von Finanzdienstleistungen zur Vorsorge

Das wiederum spricht für Anreize, dass Vermittler und Berater beide Sektoren Finanzanlagen und Versicherungen abdecken. Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz setzt genau den gegenteiligen Anreiz.

Auch die Rechtstheorie hat sich damit auseinandergesetzt. Beispielhaft soll die Synästhesie-Hypothese von Schwintowski genannt werden³³, nach der jedenfalls die vom Kunden beauftragten Makler wenn, dann beide Finanzdienstleistungsbereiche abdecken sollten, um nicht schon fast notwendigerweise falsch zu beraten. Seiner Ansicht nach sind die beiden Europäischen Richtlinien MiFID und IMD³⁴/IDD „eng aufeinander bezogen, ihre grundlegenden Ziele und Zwecke gehen in die gleiche Richtung“³⁵.

³² Packaged Retail Investment-based Insurance Products

³³ Vgl. Schwintowski, Hans-Peter: MiFID, VVR – Zeit für (die) Neuorientierung bei den deutschen Finanzdienstleistern, Baden-Baden 2007, S. 30

³⁴ Insurance Mediation Directive, Vorgänger der aktuellen IDD = Insurance Distribution Directive (Versicherungsvertriebsrichtlinie)

³⁵ Schwintowski, a.a.O., S. 9

Selbst wenn man diesen Gedanken einer fast schon zwingenden Doppeltätigkeit als Finanzanlagen- und als Versicherungsvermittler bzw. -Berater ablehnt, so ist es aus Sicht eines Kunden zumindest wünschenswert, wenn ein Vermittler/Berater beide Produktwelten anbieten und beraten kann. Dies scheint auch ein leitender Gedanke des Verbraucherschutzes zu sein.³⁶

Als letztes Argument sei die DIN-Norm 77230 „Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte“ genannt, die 2019 in Kraft getreten ist und unter Beteiligung verschiedener Banken, der Versicherungswirtschaft, der Vermittlerverbände, des Verbraucherzentrale Bundesverband und der Wissenschaft³⁷ entstanden ist. In dieser Analyse werden Risiken, Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen eines Privathaushalts ganzheitlich erhoben, bewertet und priorisiert, damit der Kunde anschließend gezielt bedarfsgerechte Versicherungs- und Finanzprodukte (Anlagen und Kredite) nachfragen bzw. bestehende Produkte überprüfen kann. Dazu werden insgesamt 42 „Finanzthemen“ betrachtet, in denen es unter anderem um das Risiko des Arbeitskraftverlusts, Schuldenrisiken, Altersvorsorge, Immobilienfinanzierungen, Vermögensbildung für die Ausbildung der Kinder oder für einen Immobilienerwerb geht.³⁸

Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz schadet diesem Ansatz einer ganzheitlichen Beratung, weil es Anreize setzt, sich auf einen Erlaubnisbereich zu beschränken und den zusätzlichen Kosten der Beaufsichtigung der BaFin zu entgehen.

3.5 Vereinbarkeit mit Grundzielen der Europäischen Regulierung

Sowohl die Finanzmarktrichtlinie MiFID II als auch die Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD befassen sich mit der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzdienstleistungen und überschneiden sich dabei direkt in Bezug auf Versicherungsanlageprodukte, da diese Hybridprodukte aus Finanzanlagen und Versicherungen darstellen.

Beide Richtlinien trennen

- die Konzeption und das In-Vertrieb-Bringen sowie
- das Vertreiben durch Vermittler

voneinander. Die Produktkonzeption unterliegt den Vorgaben der Product Oversight & Governance. „Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren, sicherstellen, dass diese Produkte so beschaffen sind, dass sie den Bedürfnissen des bestimmten Zielmarktes von Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung entsprechen, dass sie zumutbare Schritte unternehmen um zu gewährleisten, dass die Finanzinstrumente an den bestimmten Zielmarkt vertrieben werden und dass sie die Bestimmung des Zielmarktes und die Wertentwicklung der von ihnen angebotenen Produkte regelmäßig überprüfen.“³⁹ Um diese Ziele zu erreichen, sehen bei-

³⁶ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv): Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 15.1.2020, S. 4

³⁷ Vgl. o.V.: DIN 77230 – Finanzberatung nach Norm – Aber was steckt dahinter?, in: Finanzportal 24, 16.10.2018

³⁸ Vgl. DIN 77230:2019-02, S. 14 f.

³⁹ Erwägungsgrund 71 MiFID II

de Richtlinien ein Produktgenehmigungsverfahren vor, das die Wertpapierfirmen bzw. Versicherungsunternehmen betreiben sollen.⁴⁰

Die Aufgabe der Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung liegt bei der BaFin im Rahmen ihrer Institutsaufsicht. Damit sollen Risiken für Anleger schon allein durch eine effektive und effiziente Aufsicht der Konzeption und des In-Vertrieb-Bringens von Finanzinstrumenten vermindert werden. Damit können systemisch nur noch Risiken entstehen durch Fehler bei der Durchführung von Geeignetheitsprüfungen, mit denen bestimmt werden soll, welche Finanzanlage für welchen Anleger geeignet ist. Letzterer Bereich betrifft Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater.

Beide Richtlinien vertreten zudem zentrale Prinzipien, die bei der Frage der Beaufsichtigung zu beachten sind:

- Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen Akteuren des Marktes („Level playing field“) zum Ziele des Verbraucherschutzes⁴¹: Damit sollen die Akteure im Markt fair behandelt werden. Das bedeutet jedoch gerade nicht, dass sie exakt gleich behandelt werden müssen. Denn Ungleiches gleich zu behandeln bleibt im Ergebnis ungleich. Emittenten und (reine) Berater und Vermittler sind ungleich, denn erstere konzipieren die Finanzinstrumente und haben ein überlegenes Wissen über diese Finanzinstrumente und deren Eignung für bestimmte Zielgruppen. Letztere beraten und vermitteln lediglich Finanzinstrumente auf Basis eines überlegenen Wissens über die Anleger und matchen damit Angebot und Nachfrage nach Anlagen. Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz widerspricht diesem Gedanken und führt zu einer grundsätzlichen Gleichbehandlung von Emittenten und Berater/Vermittler hinsichtlich des Aufsichtssystems.
- Wettbewerbsgerechtigkeit zwischen Anlageprodukten: Die MiFID II will ausdrücklich erreichen, dass Versicherungsanlageprodukte und Finanzinstrumente, die alternativ oder ersatzweise angeboten werden können, gleichen Wettbewerbsbedingungen unterliegen: „Anlagen, die Versicherungsverträge enthalten, werden oft als Alternative zu Finanzinstrumenten, die unter diese Richtlinie fallen, oder als Ersatz dafür Kunden angeboten. Um allen Kleinanlegern den gleichen Schutz zu bieten und für ähnliche Produkte gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen Anlageprodukte aufgrund von Versicherungen angemessenen Anforderungen unterliegen.“⁴² Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz widerspricht diesem Gedanken und führt zu einer Ungleichbehandlung von Versicherungsvermittlern und Finanzanlagenvermittlern, die den Anreiz zur Verlagerung der Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten auf Versicherungsanlageprodukte mit sich bringt.
- Proportionalität: Die Regulierung soll grundsätzlich die unterschiedliche Größe von Firmen und damit die unterschiedlich ausgefeilten Möglichkeiten, interne Prozesse und Verfahren auszuprägen, angemessen berücksichtigen und damit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entsprechen.⁴³ Das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz führt im Ergebnis dagegen zu einer grundsätzlichen Gleichbehandlung von Kleinstunternehmen mit wenigen 10.000 Euro jährlichem Umsatz mit Kapitalanlage- oder Investmentgesellschaften mit Milliarden-Umsätzen.
- Verhinderung von Aufsichtsarbitrage durch Versicherungsanlageprodukte: Es wurde bereits ausgeführt, dass eine unterschiedliche Behandlung von Beratung und Vermittlung von Finanzanla-

⁴⁰ Vgl. Art. 16 MiFID II, Art. 25 IDD

⁴¹ Vgl. Erwägungsgrund 58 MiFID II; Erwägungsgrund 6 IDD

⁴² Erwägungsgrund 87 MiFID II

⁴³ Vgl. z.B. Erwägungsgründe 128, 141, 146 MiFID II; Erwägungsgrund 72 IDD

gen sowie von Versicherungsanlageprodukten dazu anreizt, sich auf letztere zu beschränken, obwohl dies nicht regelmäßig im bestmöglichen Interesse der Anleger ist.

3.6 Einheitliche Beaufsichtigung durch IHKn

Der Vorschlag der FDP-Bundestagsfraktion, die Aufsichten bundeseinheitlich bei den Industrie- und Handelskammern zusammenzuführen, ist sachgerecht und angemessen. Dadurch werden die oben aufgezeigten Probleme einer Ungleichbehandlung von Finanzanlagenvermittlern und anderen Erlaubnistatbeständen vermieden, die sektorübergreifende Erlaubniseinholung und Beratung im Interesse der Verbraucher erleichtert und eine Steigerung der externen und internen Aufsichtskosten der Finanzanlagenvermittler vermieden. Nach allen bisherigen Erkenntnissen hat sich die bereits seit 22.5.2007 mit der Einführung des Erlaubnistatbestands Versicherungsvermittler (§ 34d GewO) und Versicherungsberater (§ 34e GewO a.F.) bestehende Aufsicht durch IHKn bewährt. Die IHKn verfügen damit über die Routine und Erfahrung aus 13 Jahren Beaufsichtigung von Vermittlern und Beratern.

Allerdings löst der Vorschlag folgendes Problem noch nicht:

Die Europäischen Richtlinien MiFID II und IDD verpflichten die Mitgliedsstaaten, im Fall einer Verteilung der Aufsichten auf verschiedene Behörden dafür zu sorgen, dass diese eng zusammenarbeiten.⁴⁴

Tatsächlich gibt es eine Reihe anekdotischer Hinweise darauf, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der Institutsaufsicht BaFin und den Landesaufsichtsbehörden nicht immer gewährleistet ist. Beispiele aus dem Bereich Versicherungsvermittlung und zum Teil auch Finanzanlagenvermittlung:

- Der Fall Penny-Markt: Im Jahr 2007 verkaufte ein Versicherungsunternehmen in Penny-Märkten Versicherungsprodukte, obwohl die Handelskette keine Gewerbeerlaubnis und keine Registrierung als Versicherungsvermittler besaßen. Die BaFin lehnte ein Einschreiten ab, sie als Aufsichtsbehörde nicht für Vermittler zuständig sei. Die zuständige IHK wiederum verwies darauf, dass die Handelskette nach Ansicht des Versicherers als sogenannter Tipggeber tätig geworden sei und damit kein Aufsichtsfall der IHK, sondern der Versicherungsaufsicht vorliege. Entschieden worden ist dies nie, sondern es kam letztlich zu einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung, als deren Ergebnis das Landgericht Wiesbaden feststellte, es habe sich um einen Vermittler gehandelt.⁴⁵
- Der Fall Tchibo: Auch hier wurde Versicherungsvertrieb durch ein Handelsunternehmen ohne Registrierung und ohne Erlaubnis betrieben. Erneut ging es um die Frage, ob das Handelsunternehmen Tipggeber des Versicherers und damit dem Grunde nach nicht erlaubnispflichtig war. Der Fall wurde ebenfalls nur wettbewerbsrechtlich vor dem Bundesgerichtshof entschieden, die Behörden selbst lösten ihn nicht.⁴⁶
- Der Fall Doppelagent: In zwei verschiedenen Fällen ging es um die Frage, ob ein in dem einen Fall als Vertreter mit Gewerbeerlaubnis tätiger Mehrfachvertreter und in dem anderen Fall ein Versicherungsmakler, beides sogenannte Strukturvertriebe, mit Nachwuchs-Untervertretern zusammenarbeiten dürfen, indem diese mangels vorliegender Sachkundeprüfung zwar keine Gewerbeerlaubnis erhalten konnten, stattdessen aber von kooperierenden oder sogar kapitalmäßig beteiligten Versicherungsunternehmen als erlaubnisfreie, gebundene Versicherungsvertreter (§ 34d

⁴⁴ Vgl. Art. 68 MiFID II, Art. 12 IDD

⁴⁵ Vgl. Beenken, Matthias: Bewertung, Handlungsbedarf und Ausblick, in: Gebert/Erdmann/Beenken, Praxis-handbuch Vermittlerrecht, Karlsruhe 2013, S. 400

⁴⁶ Vgl. Beenken, Matthias, a.a.O., S. 401

Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GewO) ins Versicherungsvermittlerregister eingetragen wurden. Der eine Fall wurde durch eine erneut erfolgreiche wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzung, der andere durch die Presse bekannt. Ob die BaFin eingeschritten ist und die von ihr beaufsichtigten Versicherungsunternehmen überprüft hat auf einen unzulässigen, institutionalisierten „Lagersprung“ – Ausschließlichkeitsvertreter eines Versicherers als Erfüllungsgehilfe eines auf Kundenseite stehenden Maklers –, wurde auch auf Presseanfragen hin nicht bekannt.⁴⁷

- Der Fall befristete Erlaubnis trotz Kapitalanlagebetrugsverfahren: Ein Versicherungsmakler erlangte trotz laufenden Insolvenzverfahrens, laufenden Kapitalanlagebetrugsverfahrens (Phönix) und einer seit 2004 von der BaFin veröffentlichten, namentlichen Warnung, mit dieser Person Anlagegeschäfte zu betreiben, im Jahr 2010 eine Gewerbeerlaubnis als Versicherungsmakler, allerdings auf zwei Jahre befristet. Auf Presseanfrage hin wurde erläutert, dass Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse aufgrund der noch laufenden Verfahren noch nicht abgesprochen werden könnten, die Warnung der BaFin mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen gewesen sei und sich die BaFin geweigert habe, der IHK Einsicht in die Ermittlungsakte zu gewähren.⁴⁸
- Die Fälle Gonetto sowie Check24: Das Startup-Unternehmen Gonetto versuchte als Online-Versicherungsmakler Versicherungen gegen Rückgabe von Provisionen (Provisionsabgabe) zu vermitteln. Die BaFin teilte den Versicherungsunternehmen per Rundschreiben ihre Ansicht mit, dass dieses Geschäftsmodell unerlaubt sei, woraufhin die Versicherungsunternehmen ihre Zusammenarbeit mit den Unternehmen beendeten und das Unternehmen damit faktisch an der Berufsausübung hinderten, obwohl gleichzeitig die zuständige IHK feststellte, dass das Geschäftsmodell von Gonetto mit geltendem Recht zu vereinbaren und daher nicht zu beanstanden sei.⁴⁹ Der Marktführer unter den Vergleichsportalen Check24 wurde vom Landgericht München wegen unerlaubter Provisionsabgabe wiederum in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren verurteilt.⁵⁰ Bis heute ist nicht bekannt geworden, dass sowohl die beiden betroffenen IHKn als auch die BaFin gegenüber den Versicherungsunternehmen, mit denen Check24 zusammenarbeitet, tätig geworden wären.⁵¹

Auch wenn es sich bei diesen und bei weiteren Fällen um Einzelfälle handelt, so verdichten sie doch den Eindruck, dass die Bundesbehörde BaFin und die Landesbehörden IHKn nicht in der von MiFID II und IDD gewünschten Enge zusammenarbeiten und sich in wesentlichen Fragen der Aufsicht abstimmen. Insofern ist die Ergänzung zu empfehlen, dass eine ausdrückliche Verpflichtung zu einem institutionalisierten Informationsaustausch und einer Abstimmung von Verwaltungsleitlinien vorgeschrieben wird, durch die sichergestellt wird, dass

- Erkenntnisse aus der jeweiligen Beaufsichtigung von Instituten (BaFin) und Finanzanlagevermittlern (IHKn) ausgetauscht werden,
- Fragen grundsätzlicher Bedeutung wie der Auslegung von Gesetzen und Verordnungen in der Verwaltungspraxis abgestimmt und in jeweils aufeinander abgestimmten Verwaltungsleitlinien festgehalten werden.

⁴⁷ Vgl. Beenken, Matthias, a.a.O., S. 404

⁴⁸ Vgl. Beenken, Matthias, a.a.O., S. 405

⁴⁹ Vgl. Ingelmann, Anja: Start-up Gonetto GmbH kämpft mit Behörden, in: Echo-online vom 24.10.2019

⁵⁰ Vgl. Schnell, Christian: Versicherungskaufleute fügen Check24 juristische Niederlage zu, in: Handelsblatt vom 4.2.2020

⁵¹ Vgl. o.V.: Votum-Kritik: Misst die Bafin mit unterschiedlichem Maß?, in: Versicherungswirtschaft heute, 10.2.2020

Damit sollten im Ergebnis alle Ziele der Bundesregierung erreicht werden, die das BaFin-Aufsichtsübertragungsgesetz nicht erreicht:

- Die Zersplitterung der Aufsicht auf unterschiedliche Landesbehörden wird beendet und die IHKn werden bundeseinheitlich als Aufsicht über alle gewerberechtlichen Erlaubnisträger im Finanzdienstleistungsbereich nach §§ 34d, f, h, i GewO bestellt.
- Die Qualität der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler wird weiterhin im Zusammenspiel aus jährlicher Wirtschaftsprüfung und Überwachung dieser Berichte durch die IHKn in der Breite gewährleistet. Erkenntnisse der BaFin aus ihrer Institutsaufsicht über im Einzelfall oder generell notwendiger, zusätzlicher Tiefe fließen in die Verwaltungsleitlinien ein und können von den IHKn umgesetzt werden.
- Der Anlegerschutz wird gewährleistet, indem sich die BaFin darauf fokussiert sicherzustellen, dass die Product Oversight & Governance-Bestimmungen flächendeckend und wirksam umgesetzt werden und damit keine Finanzanlagen in den Vertrieb gebracht werden, die für ihren definierten Zielmarkt ungeeignet sind oder bei denen die Vertrieber nicht hinreichend über die Ergebnisse des Produktgenehmigungsverfahrens informiert wurden.
- Der Anlegerschutz wird gewährleistet, indem sich die IHKn darauf fokussieren sicherzustellen, dass nur geeignete Finanzanlagenvermittler zugelassen werden und bleiben und Beschwerden von Anlegern und anderen Hinweisgebern hinsichtlich der Eignung sowie der Berufsausübung der Finanzanlagenvermittler angemessen nachgegangen wird.
- Der Anlegerschutz wird gewährleistet, wenn sich BaFin und IHKn regelmäßig institutionalisiert über ihre jeweiligen Erkenntnisse aus der Beaufsichtigung von Kapitalanlage- oder Investmentgesellschaften sowie von Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern austauschen und abgestimmte Verwaltungsleitlinien entwickeln.

Bochum, 18.5.2020

Prof. Dr. Matthias Beenken



BDV · Kleiner Hirschgraben 10 – 12 · 60311 Frankfurt am Main

An die Vorsitzende
des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Katja Hessel, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesverband
Deutscher Vermögensberater e.V.

Kleiner Hirschgraben 10 – 12
60311 Frankfurt am Main

Telefon 069 25626130

Telefax 069 25626149

E-Mail bdv@bdv.de

www.bdv.de

Per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

14. Mai 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Drucksache 19/18794

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Vermögensberater

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Diese nutzen wir gerne. Unsere nachfolgenden Hinweise bauen auf unserer Stellungnahme (15. Januar 2020) zum vorangegangenen Referentenentwurf des BMF (eingegangen bei uns am 20.12.2019) auf, gehen aber mit Blick auf Abweichungen zwischen Referenten- und Gesetzentwurf sowie auf neue Erkenntnisse über diese hinaus bzw. ergänzen sie um aus unserer Sicht wichtige neue Argumente.

Zusammenfassend bleiben wir bei unserer übergeordneten Bewertung: Die Notwendigkeit und den Nutzen einer Regulierung und Beaufsichtigung der Vermittler der Finanzbranche stellen wir nicht in Abrede. Im Gegenteil: Viele regulatorische Maßnahmen der Vergangenheit haben zu einer Verbesserung der Qualität der Beratung und zu mehr Verbraucherschutz geführt.

Solche positiven Effekte wären mit der geplanten Übertragung der Aufsicht allerdings nicht verbunden. Missstände, die politisches Handeln rechtfertigen könnten, wurden nicht nachgewiesen. Angebliche Nachteile des bestehenden Aufsichtssystems beruhen auf einer unvollständigen Darstellung des Systems mit daraus abgeleiteten falschen Schlussfolgerungen. Der Verbraucherschutz würde sogar geschwächt werden. Die Belastung der Wirtschaft mit hohen Kosten würde zu erheblichen Verwerfungen führen und den Bürgern in der Folge Beratungsangebot entziehen. Und das neue Konstrukt der Vertriebsgesellschaft ist der falsche Weg. **Vor diesem Hintergrund lehnen wir die geplante neue Aufsichtsorganisation ab.**

Inhaltsübersicht

I. Unser Verband	3
II. Kritische Hinweise zum Gesetzgebungsverfahren	3
III. Änderungsvorschläge	4
IV. Kritische Würdigung des Gesetzentwurfs	7
A. Die Begründungen zum Gesetzentwurf sind nicht haltbar	7
(1) Das bestehende Aufsichtssystem wird unvollständig dargestellt.....	7
(2) Der Anlegerschutz würde nicht gestärkt, sondern geschwächt werden.....	8
(3) Missstände und Defizite wurden nicht nachgewiesen.....	9
(4) Die Zersplitterung der Aufsicht würde nicht ab-, sondern zunehmen.....	10
(5) Banken und Vermittler sind nicht das Gleiche.....	10
B. Eine BaFin-Aufsicht würde erhebliche Zusatzkosten verursachen	11
(1) Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und Zulassungsgebühren.....	11
(2) Wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.....	12
C. Das Konstrukt der Vertriebsgesellschaft ist der falsche Weg	13
D. Stellungnahme des Normenkontrollrates	14
V. Alternativvorschlag	15
VI. Zusammenfassung	16

I. Unser Verband

Als ältester und mitgliederstärkster Berufsverband vertreten wir seit 1973 die Interessen von derzeit über 12.500 Mitgliedern und Mitgliedsunternehmen mit insgesamt annähernd 40.000 Vermögensberatern, die monatlich über eine Million Beratungsgespräche führen. Zugleich fühlen wir uns auch den Interessen der rund 8 Millionen Kundinnen und Kunden unserer Verbandsmitglieder verpflichtet.

Die Beratungs- und Vermittlungsleistungen unserer Mitglieder beschränken sich satzungsgemäß auf bundesaufsichtsamtlich geprüfte Produkte des Finanzdienstleistungsmarktes, insbesondere Altersvorsorgeprodukte, Versicherungs- und Bausparverträge, Investmentfonds sowie Baufinanzierungen. Fast alle unserer Mitglieder sind Einzelunternehmen, die als natürliche Personen auf Provisionsbasis arbeiten und dabei auch sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter und Auszubildende beschäftigen.

Mit 10.657 Verbandsmitgliedern (Stand: 01.04.2020) verfügen rund 90 Prozent davon über eine Zulassung nach § 34f GewO. Dies entspricht einem Marktanteil von rund 28 Prozent der 37.940 in Deutschland zugelassenen Finanzanlagenvermittler. Mithin sind wir der Verband mit der mit Abstand größten Anzahl von Mitgliedern mit entsprechender Zulassung. Außerdem gehört zu unseren Mitgliedern der (mit großem Abstand ausgewiesene) Marktführer der im Gesetzentwurf besonders thematisierten Vertriebsgesellschaften mit gebundenen Dienstleistern. Wir bitten deshalb um besondere Beachtung unserer Hinweise.

Ausdrücklich möchten wir betonen, dass unseren Verbandsmitgliedern die Vermittlung von Produkten des sog. Grauen Kapitalmarktes satzungsgemäß untersagt ist. Außerdem legen wir Wert auf die Feststellung, dass sich die Mitglieder unseres Verbandes bei ihrer Arbeit seit über 47 Jahren an den 1973 von unserem Verband für seine Mitglieder aufgestellten „Richtlinien für die Berufsausübung“ und den „Grundsätzen für die Kundenberatung“ orientieren. Lange bevor Wohlverhaltensregeln für Vermittler gesetzlich verankert wurden, waren diese in unserem Verband schon jahrzehntelang gelebte Praxis. Auch wollen wir hervorheben, dass die Beratung zur Vermögensbildung mit Finanzanlagen (Investmentfonds) für unsere Mitglieder und deren Kunden eine herausragende Bedeutung hat. Das geplante Gesetz trifft den „Hauptnerv“ des Geschäftsmodells unserer Mitglieder und hat eine existentielle Bedeutung.

II. Kritische Hinweise zum Gesetzgebungsverfahren

- a) Wir fragen uns, warum konstruktive Vorschläge der Verbände aus der Anhörung zum Referentenentwurf keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben. Es entsteht der

Eindruck, dass dazu keine Bereitschaft bestand. Wir haben die dringende Bitte, nunmehr die Verbändeanhörung als Grundlage für praxistaugliche Gesetze mit den dabei gegebenen Hinweisen zu berücksichtigen. Es geht hier um die Zukunft eines ganzen Berufsstandes!

- b) Im Koalitionsvertrag ist eine schrittweise Übertragung der Aufsicht auf die BaFin vereinbart. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll sie vollständig in einem Schritt übertragen werden. Dies ist nicht erforderlich, denn es gibt Vorschläge für eine schrittweise Übertragung, die transparenter, effektiver, schlanker und kostengünstiger wären (siehe dazu Ziffer V).
- c) Für die Gesetzgebung ist nun sogar ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen. Das Gesetz soll im Juli 2020 verabschiedet werden und zum 1.1.2021 in Kraft treten. Warum diese Eilbedürftigkeit? Die Finanzanlagenvermittler müssen derzeit erhebliche Anstrengungen und Mittel in die Umsetzung neuer Pflichten aus der FinVermV investieren. Eine BaFin-Aufsicht würde nochmalige große Belastungen mit sich bringen. Das ist alles auf einmal nicht zu bewältigen. Wir fordern deshalb für den Fall einer Verabschiedung des Gesetzes dessen Inkraftsetzung frühestens zum 1.1.2022 (siehe unten Ziffer IIIe.).
- d) Nie zuvor mussten sich unsere Verbandsmitglieder so intensiv um Anliegen ihrer Kunden kümmern wie in diesen Wochen der Corona Krise. Die Kunden machen sich Sorgen um ihr Geld, viele neigen wegen der Börsenentwicklung zu Panik. Die überzogenen Informations- und Dokumentationspflichten blockieren mehr denn je. Neue Vorschriften wie das Taping mit seinen verheerenden Auswirkungen kommen in Kürze hinzu. Nie wurde die Überregulierung zu Lasten der Kunden so deutlich wie jetzt. Gerade wegen der jetzt gemachten Erfahrungen sollte die Politik sich für eine Entbürokratisierung stark machen. Die geplante BaFin-Aufsicht bewirkt diesbezüglich das Gegenteil. Sie ist deshalb der falsche Weg.
- e) Nur der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts im Jahr 2011 und das damit einhergehende Aufsichtsregime seinerzeit vom federführenden BMWi in der Begründung als alternativlos eingestuft wurden. Jetzt werden dazu widersprüchlich vom BMF die Übertragung der Rechtsnormen auf das WpHG und der Aufsicht auf die BaFin als alternativlos eingestuft. Glaubwürdige und nachvollziehbare Politik sieht anders aus.

III. Änderungsvorschläge

Für den Fall einer Verabschiedung des Gesetzes nehmen wir nachfolgend zu einzelnen Passagen des Gesetzentwurfs gesondert Stellung:

a) **§ 96 a Absatz 6 WpHG-E (Vertraglich gebundene Dienstleister)**

Nach § 96a Absatz 6 WpHG-E sollen solche Finanzanlagendienstleister keiner Erlaubnis nach § 96a Absatz 1 WpHG-E bedürfen, die als vertraglich gebundene Dienstleister ihre Dienstleistung ausschließlich für Rechnung und unter Haftung eines Finanzanlagendienstleisters erbringen, der über eine Erlaubnis als Vertriebsgesellschaft nach § 96a Absatz 3 WpHG-E verfügt, wenn der Finanzanlagendienstleister (haftender Dienstleister) dies zuvor bei der BaFin angezeigt hat.

Allerdings unterscheidet schon die Legaldefinition der Vertriebsgesellschaft in § 96 Absatz 2 Nr. 2 WpHG-E zwischen Handelsvertretern und vertraglich gebundenen Vermittlern:

„Finanzanlagendienstleister (...) sind (...) Vertriebsgesellschaften, an die Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater als Handelsvertreter im Sinne des § 84 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches angegliedert sind oder die über vertraglich gebundene Dienstleister im Sinne des § 96a Absatz 6 verfügen“ (Hervorhebung durch die Verfasser).

Das Kriterium des Tätigwerdens „ausschließlich für Rechnung eines Finanzanlagendienstleisters“ muss aber differenziert betrachtet werden: Im Handelsrecht wird bei mehrstufigen Außenorganisationen zwischen sog. echten und unechten Untervertretern unterschieden, die entweder direkt oder indirekt als Handelsvertreter einer Vertriebsgesellschaft tätig sind. Die einen werden in fremdem Namen und auf fremde Rechnung des Obervertreters tätig, die anderen in fremdem Namen und auf fremde Rechnung des Unternehmens, für das auch der Obervertreter Handelsvertreter ist (z. B. für die Fondsgesellschaft).

Es wäre sachgerecht, den Kreis der vertraglich gebundenen Vermittler in der Legaldefinition des § 96a Absatz 6 WpHG-E ausdrücklich auf alle Arten von Handelsvertretern bzw. Untervertretern zu erstrecken. Diese Lesart ist schon seit dem Eckpunktepapier - wie wir aus vielen Gesprächen mitgenommen haben - genauso intendiert. Aus den o. g. Gründen wird daher vorgeschlagen, § 96a Absatz 6 Satz 1 WpHG-E zu Klarstellungszwecken wie folgt zu formulieren:

„(6) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen Finanzanlagendienstleister, die als vertraglich gebundene Dienstleister ihre Dienstleistung als **Handelsvertreter ausschließlich unter Haftung eines Finanzanlagendienstleisters mit Erlaubnis als Vertriebsgesellschaft nach Absatz 3 oder** ausschließlich für Rechnung und unter Haftung eines Finanzanlagendienstleisters erbringen, der über eine Erlaubnis als Vertriebsgesellschaft nach Absatz 3 verfügt, wenn der Finanzanlagendienstleister (haftender Dienstleister) dies zuvor bei der Bundesanstalt angezeigt hat.“

b) § 96 u Absatz 2 WpHG-E (Prüfungsrhythmus)

Der Prüfungsrhythmus für Vertriebsgesellschaften sollte allenfalls alle 3 Jahr erfolgen.
Wir fordern daher, in § 96 u Absatz 2WpHG zu formulieren:

„(2) *Unbeschadet des Absatzes 1 überprüft die Bundesanstalt bei einer Vertriebsgesellschaft ~~einmal-jährlich~~ **alle drei Jahre** die Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts.“*

Der jährliche Prüfungsrhythmus ist überzogen, zumal ohnehin die umfangreiche jährliche Selbstauskunft abgegeben werden muss. Es ist leicht vorhersehbar, dass eine Vertriebsgesellschaft allein für Selbstauskunft und Prüfung eine eigenständige Abteilung aufbauen muss. Von den erweiterten Organisations- und Compliance-Vorschriften ist hierbei noch gar nicht die Rede. Es ist nicht sachgerecht, sich beim Prüfungsrhythmus an Banken und Versicherer anzulehnen, da Vertriebsgesellschaften keine eigenen Produkte haben und deshalb

weitaus weniger Risiken ausgesetzt sind. Das passt auch nicht zu dem Anspruch, die Wirtschaft durch Regulierung nicht übermäßig mit Kosten belasten zu wollen.

c) § 96 u Absatz 2 WpHG-E (Auswahl der Prüfungsgesellschaft)

Die Vertriebsgesellschaft sollte der BaFin – wie in § 89 WpHG für Wertpapierunternehmen ebenfalls geregelt – den von ihr ausgesuchten Prüfer anzeigen können. Wir fordern daher, in der Begründung zu § 96 u Absatz 2 WpHG-E (auf Seite 50/51) am Ende wie folgt zu ergänzen:

„... Vertriebsgesellschaften wird hierbei, wie schon in § 89 WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen geregelt, die Möglichkeit eingeräumt, den Prüfer zudem selbst zu bestellen und der Bundesanstalt anzuzeigen.“

Vertriebsgesellschaften sollen bei der Prüfung nicht schlechter gestellt werden als Banken. Denn derzeit ist vorgesehen, dass gem. § 96u Abs. 2 WpHG-E die BaFin prüft und sich dabei nach § 4 Abs. 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes zur Durchführung Externer, insbesondere eines Wirtschaftsprüfers, bedienen kann (siehe Gesetzesbegründung zu § 96 u, WpHG-E, S. 54). Die BaFin würde also bei Vertriebsgesellschaften die Prüfungsgesellschaft auswählen und beauftragen. Das entspricht nicht der bisherigen Praxis bei Finanzinstituten. Denn danach erfolgt die Prüfung nach § 89 Abs. 3 WpHG durch einen geeigneten Wirtschaftsprüfer, den das Finanzinstitut selbst aussucht. Die BaFin hat nur ein Vetorecht. Dies ist eine angemessene Regelung, da der vom Finanzinstitut bestellte Prüfer das Unternehmen im Regelfall kennt. Die Prüfung ist deshalb weitaus effizienter und kostengünstiger. Diese Möglichkeit der Bestellung des Prüfers durch das Finanzinstitut muss auch für Vertriebsgesellschaften gelten, wenn diese nicht schlechter gestellt sein sollen als Banken.

d) § 96 v WpHG-E (Selbstauskunft)

§ 96 v WpHG-E (Selbstauskunft) verlangt, diverse Parameter der Geschäftstätigkeit jährlich zu erklären. Teilweise müssen diese von den Produktgebern angeliefert werden. Wir fordern daher, zumindest im Begründungstext (Seite 54/55 des Entwurfs), *darauf hinzuweisen, dass in einer Vermittlungskette die Produktgeber die verlangten Datensätze zur Verfügung zu stellen haben*.

Im Rahmen der jährlichen Selbstauskunft werden von der Vertriebsgesellschaft Angaben gefordert, die so bisher gar nicht vorliegen. Nach aktuellem Stand entstünden somit umfangreiche manuelle Vorgänge, welche immense Zeit in Anspruch nehmen würden und gerade bei großen Vertriebsgesellschaften eine unzumutbare Belastung darstellen würden.

e) Art. 7 Entwurf (Inkrafttreten)

Um einen notwendigen längeren Übergangszeitraum zu ermöglichen, fordern wir Artikel 7 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

„(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am (Tag nach der Verkündung plus ~~ca. 6~~ **18** Kalendermonate, Quartalerster, geplant 1. Januar 2022) in Kraft.“

Im Entwurf ist eine gestaffelte Inkrafttretensvorschrift in Artikel 7 (S. 42) vorgesehen. Der Zeitraum zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten der für Vertriebsgesellschaften wesentlichen Vorschriften ist deutlich zu kurz bemessen. Für die teilweise noch unbekanntenen Anforderungen an die elektronische Kommunikation, die Bereitstellung der IT-Kapazitäten und schließlich für die notwendige IT-Umsetzung wird ein deutlich längerer Übergangszeitraum gefordert.

IV. Kritische Würdigung des Gesetzentwurfs

A. Die Begründungen zum Gesetzentwurf sind nicht haltbar

Das Erfordernis einer BaFin-Aufsicht wird im Wesentlichen wie folgt begründet:

- a) Die Zersplitterung der bestehenden Aufsicht könne zu Lasten von deren Einheitlichkeit, Qualität und auch zu Lasten des Anlegerschutzes gehen. Das bestehende System mit Industrie- und Handelskammern sowie Gewerbeämtern werde der zunehmenden Komplexität des Aufsichtsrechts und den Anforderungen einer spezialisierten und wirksamen Aufsicht nicht gerecht.
- b) Durch die Bündelung der Aufsicht sollen deren Qualität und Effektivität sowie der Anlegerschutz gesteigert werden. Eine zentrale, fachlich spezialisierte Behörde wäre vor dem Hintergrund der Komplexität des Aufsichtsrechts durch Überlagerung mit europäischen Rechtsgrundlagen sachgerecht.
- c) Durch die Bündelung der Aufsicht solle außerdem eine Angleichung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler an die über Wertpapierdienstleistungsunternehmen (im Folgenden: Banken) erfolgen.

(1) Das bestehende Aufsichtssystem wird unvollständig dargestellt

- a) Für die Überwachung der Finanzanlagenvermittler sind **in erster Linie** Wirtschaftsprüfer zuständig. Deren „Aufsichtsfunktion“ ist mit dem jährlichen Prüfbericht und Vor-Ort-Prüfungen weitreichend. Gewerbeämter und IHKn lassen sich die Berichte vorlegen und haben die Möglichkeit, bei Unstimmigkeiten einzugreifen. Im gesamten Gesetzentwurf wird diese Bedeutung der Wirtschaftsprüfer nicht berücksichtigt. Dies ist ein gravierendes Versäumnis, das zu falschen Bewertungen führt. Andernfalls hätte die Frage aufgeworfen und beantwortet werden müssen, warum eine zentrale Bundesbehörde BaFin die laufende Aufsicht besser wahrnehmen kann als bestens qualifizierte Wirtschaftsprüfer vor Ort.

Außerdem ist davon auszugehen, dass sich die BaFin mangels eigener Kapazitäten der Wirtschaftsprüfer bedienen würde. Der Gesetzentwurf räumt diese Möglichkeit ausdrücklich ein. Im ersten Schritt sollen also den Wirtschaftsprüfern ihre Aufgaben

entzogen werden, um sie ihnen sodann über die BaFin wieder zuzuschreiben. Was für ein Widersinn!

- b)** Banken müssen sicherstellen und gegenüber der BaFin nachweisen, dass ihre selbständigen Vertriebspartner (Finanzanlagenvermittler) im Rahmen der WpHG-Normen agieren. Andernfalls ist eine Zusammenarbeit nicht zulässig. Den Banken kommt so ebenfalls eine weitreichende „Aufsichtsfunktion“ zu, indem sie ihre Vermittler laufend und eingehend anleiten und überwachen. Im Gesetzentwurf wird auch diese Aufsicht nicht thematisiert, was ein erneutes Versäumnis ist und zu falschen Bewertungen führt.
- c)** In der Begründung fehlen Hinweise auf die Rolle des Wettbewerbs, der aufsichtsähnliche Wirkungen haben kann. So überprüfen Vermittler in der Praxis - über das öffentlich zugängliche DIHK-Register - durchaus die Existenz einer Erlaubnis, wenn sie beim Kunden auf von anderen Vermittlern vermittelte Verträge stoßen. Auch werden die Werbe- und Internetauftritte von Wettbewerbern ausgewertet und Verstöße (z.B. Werbung für Geldanlageprodukte ohne Zulassung nach §34f GewO) an die IHK gemeldet.

(2) Der Anlegerschutz würde nicht gestärkt, sondern geschwächt werden

- a)** Nahezu alle nennenswerten Fälle, in denen Anleger größere Vermögensschäden erlitten haben (z.B. Göttinger Gruppe, Prokon, Berliner Wirtschafts- und Finanzstiftung, Phoenix Kapitaldienst), sind von Emittenten zu verantworten, die der Aufsicht durch die BaFin unterliegen. Hier hat der Anlegerschutz nicht funktioniert! Im System der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler hingegen durchaus, denn aus deren Tätigkeit sind Missstände nicht nachweisbar. Allein aus Gründen des Anlegerschutzes sollte deshalb an diesem gut funktionierenden System festgehalten werden.
- b)** Der DIHK führt aktuell ein Vermittlerregister, in dem alle Zulassungen (Finanzanlagen-, Versicherungs- und Immobiliendarlehensvermittlung) gebündelt werden. Verbraucher, aber auch Wettbewerber sehen also auf einen Blick, für welche Bereiche eine Zulassung besteht. Ein zweites, durch die BaFin geführtes Register nur für Finanzanlagenvermittler würde diese Transparenz zerstören und dem Verbraucher die Orientierung erschweren. Wir fordern deshalb, dringend **an einem** übergreifenden und bewährten DIHK-Register festzuhalten.
- c)** Der Gesetzentwurf reduziert die Aufsicht über (ungebundene) Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater im Wesentlichen auf die Abgabe einer standardisierten jährlichen Selbstauskunft. Darüber hinaus ist allenfalls eine flexible und risikoorientierte Prüftätigkeit (Erkenntnisquelle: Jährliche Selbstauskunft) ohne festen Rhythmus vorgesehen. Mag dies mit Blick auf eine schlanke Aufsicht noch sinnvoll erscheinen, so wären das Aufsichtsniveau und der Anlegerschutz dann eindeutig niedriger als im bestehenden System mit jährlichem Prüfbericht und Überwachung durch Wirtschaftsprüfer, IHKn und Gewerbeämter.
- d)** Bei Vertriebsgesellschaften haften angebundene Vermittler heute unmittelbar. Dies ist der Garant für Sorgfalt in der Beratung unter Einhaltung aller Vorschriften. Für den (seltenen) Fall von Beratungsfehlern ist eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Gesetzentwurf stellt dieses Grundprinzip auf den Kopf: Zukünftig soll primär die Vertriebsgesellschaft gegenüber dem Kunden haften, obwohl sie keine unmittelbare Geschäftsbeziehung zu ihm hat und der Kunde sie meistens gar nicht kennt. Dies begründet für den Kunden ein hohes Maß an Intransparenz. Und

der Vermittler benötigt keine Berufshaftpflichtversicherung mehr, und seine „Enthftung“ schwächt die Grundlage für Sorgfalt in der Beratung. Transparenz und Anlegerschutz wären daher weitaus niedriger als im heutigen System.

- e) Heute hängt das Niveau des Sachkundennachweises von der Komplexität und dem Risiko der vermittelten Anlagen ab (3-Stufen-Modell). Die meisten Finanzanlagenvermittler verfügen über eine Erlaubnis für offene Fonds (Stufe 1). Diese sind durch die BaFin zuzulassen, was bereits ein hohes Maß an Anlegerschutz gewährleistet. Der Gesetzentwurf beseitigt die Differenzierung des Sachkundenachweises. Der Anlegerschutz wird deshalb geschwächt, wenn zukünftig die Vermittlung komplexer und riskanter Produkte nicht mehr den besonders qualifizierten Vermittlern vorbehalten bliebe. Wir fordern deshalb im Interesse des Verbraucherschutzes ein Festhalten am bewährten Qualifizierungsmodell. Nebenbei: Vermittler, die ihr Angebot auch weiterhin auf offene Fonds beschränken, müssten sich sonst für Produkte ausbilden und prüfen lassen, die sie gar nicht anbieten.

(3) Missstände und Defizite werden nicht nachgewiesen

- a) Im Rahmen ihrer Antworten auf eine Kleine Anfrage der FDP räumt die Bundesregierung per 16. März 2020 (BT-Drs. 19/18217) selbst ein, dass keine Informationen über Schadensfälle oder Schadensvolumina aus der Finanzanlagenvermittlung vorliegen, da die Länder zuständig seien. Warum wurden diese Informationen nicht abgerufen, gleichzeitig wird aber die Behauptung aufgestellt, das bestehende Aufsichtssystem führe nicht zu gewünschten Ergebnissen? Es gibt keine Missstände, die einen Hinweis auf eine Schwäche des bestehenden Aufsichtssystems liefern könnten. Andernfalls fordern wir empirische Belege. Dem Gesetzentwurf fehlt es ansonsten an dem für gesetzgeberisches Handeln entscheidenden Nachweis.
- b) In derselben Antwort (s.o.) wird behauptet, aus der Tätigkeit von Finanzanlagenvermittlern seien erhebliche Vermögensschäden bei Privatanlegern entstanden. Als einziges Beispiel wird der Fall der P&R-Gruppe (Container-Direktinvestments) angeführt. Das Beispiel verfängt nicht: Der P&R-Gruppe wurde erst im Jahr 2017 aufgrund der neuen Vorschriften des 1. FiMaNoG eine Gewerbeerlaubnis erteilt. Es gab also bis dahin für die schon im Jahr 2007 erstmals bekannt gewordenen Unstimmigkeiten überhaupt keine Grundlage für eine angeblich nicht funktionierende Gewerbeaufsicht. Noch schwerer wiegt der Hinweis im Insolvenzgutachten, nach dem die Beteiligungen (gegen Provision) in erster Linie und langjährig von BaFin-beaufsichtigten Kreditinstituten vertrieben wurden. Die zuständige BaFin wurde erst am 10.9.2018 mit einem entsprechenden Auskunftsersuchen aktiv, obwohl schon im Rahmen der Prospektprüfung Unstimmigkeiten hätten auffallen müssen.
- c) Mit der Neufassung der FinVermV wurden ohnehin, obwohl es gar keine Missstände gibt, die regulatorischen Anforderungen an Finanzanlagenvermittler erweitert und verschärft. Die Verordnung tritt abschließend zum 1. August 2020 in Kraft. Mit der beabsichtigten Übertragung auf das WpHG werden demnach Regelungen „angefasst“, die noch nicht gelten geschweige denn ihre Wirkung entfalten und im Nachgang in ihrer Wirkung überprüft werden konnten. Wir stellen die Frage nach den Grundsätzen politischen Handelns, wenn Regulierungen verschärft werden sollen, ohne dass die vorangegangenen überhaupt hätten wirken können?

(4) Die Zersplitterung der Aufsicht würde nicht ab- sondern zunehmen

Nach Schätzungen vermitteln 80 Prozent der Finanzanlagenvermittler auch Versicherungen. In 9 Bundesländern besteht deshalb mit den IHKn für Finanzanlagen- und Versicherungsvermittler eine einheitliche Zuständigkeit für die Aufsicht. Von der behaupteten Zersplitterung kann hier keine Rede sein. Wir fordern deshalb, die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler zu harmonisieren, indem in den übrigen 7 Bundesländern die Zuständigkeit von den Gewerbeämtern auf die IHKn übertragen wird (s. Ziffer V). Die geplante Übertragung auf die BaFin würde stattdessen zu noch mehr Zersplitterung führen, da dann ein und derselbe Vermittler durch die BaFin und die IHK beaufsichtigt werden würde.

(5) Banken und Vermittler sind nicht das Gleiche

Mit dem Gesetz soll ein „Level-Playing-Field“ für Banken und Finanzanlagenvermittler geschaffen werden, was Rechtsrahmen (WpHG) und Aufsicht (BaFin) angeht. Es fehlt dafür an überzeugenden Argumenten, und es entsteht der Eindruck, dass diesem (politischen) Ziel der Einfluss der Kreditinstitute als Wettbewerber der Finanzanlagenvermittler zugrunde liegt, die in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eine BaFin-Aufsicht und weitere Verschärfungen für Vermittler fordern. Sehr Vieles spräche allerdings gegen eine Angleichung:

- a) In nahezu allen Fällen, in denen Privatanleger in größerem Stil und Umfang Schäden erlitten haben, wurden die Beteiligungen, Anteile oder Genussrechte von Banken vertrieben. Für Finanzanlagenvermittler lassen sich hingegen keine Missstände nachweisen (s. Ziffer IV, A. (3)). Warum sollen vor diesem Hintergrund Finanzanlagenvermittler, die sich nichts haben zu Schulden kommen lassen, in „Sippenhaft“ genommen werden?
- b) Banken führen Aufträge (Order) der Kunden unmittelbar aus. Vermittler sind dazu nicht berechtigt. Sie leiten Aufträge an die Bank weiter, die ihrerseits die Qualität sichert und dann ausführt. Die Schutzbedürftigkeit der Anleger ist insoweit im Geschäftsverkehr mit Banken weitaus höher, was gegen ein „Level-Playing-Field“ und für unterschiedliche Regime spricht.
- c) Die meisten Finanzanlagenvermittler verfügen lediglich über eine Zulassung zur Vermittlung von Investmentfonds, die von der BaFin vor Markteinführung geprüft wurden. Banken handeln darüber hinaus mit Einzelwerten und Produkten des so genannten grauen Kapitalmarktes wie Anteile an geschlossenen Fonds, Beteiligungen oder Genussrechte. Und sie entwickeln eigene, zum Teil riskante Anlageprodukte (Zertifikate), die sie ihren Kunden anbieten. Auch hier entsteht weitaus höherer Schutzbedarf für die Anleger, der höhere Aufsichtsintensität erfordert.
- d) Die Geschäftsmodelle von Banken und Vermittlern unterscheiden sich gravierend. Vermittler sind Kleinunternehmer und unterliegen deshalb richtigerweise dem Gewerberecht. Die Beziehungen zur IHK sind gerade für Kleinunternehmer wichtig und hilfreich. Diese zu zerstören, schadet dem Berufsstand. Eine Institutsaufsicht (BaFin) analog zu den Banken mit deren zum Teil erheblicher Betriebsgröße und hohem Organisationsgrad würde die Finanzanlagenvermittler völlig überfordern. Auch wäre die BaFin wohl nicht in der Lage, so wie die IHKn die Vermittler über Aufsichtsfragen hinaus zu unterstützen.

- e) Für die meisten Regelungen zur Kundenberatung besteht bereits ein „Level-Playing-Field“: Die MIFID II bzw. das WpHG waren die Grundlage für die Neufassung der FinVermV. Die Regelungen des WpHG und der FinVermV sind deshalb weitgehend identisch. Im Übrigen sind Finanzanlagenvermittler Vertriebspartner der Banken und werden als solche von diesen mit Blick auf Einhaltung der Regelungen des WpHG und der FinVermV überwacht. Wieviel Regulierung soll den Vermittlern noch zugemutet werden?

B. Eine BaFin-Aufsicht würde erhebliche Zusatzkosten verursachen

Die gemachten Angaben zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft sind nicht nachvollziehbar. Es drängt sich der Eindruck auf, dass Zahlen „schöngerechnet“ wurden. Die Belastungen sind deutlich zu niedrig, die Entlastungen deutlich zu hoch angesetzt. So entsteht ein durchweg falsches Bild.

Mit Interesse nehmen wir zur Kenntnis, dass die Belastung der Vermittler aus den Regelungen der FinVermV und deren (aufwandsneutrale) Übertragung auf das WpHG in der Begründung des Gesetzentwurfs mit jährlich 172 Mio. € veranschlagt wird. Dies entspricht einer Belastung des einzelnen Vermittlers mit rund 4.500 € p.a.! Hinzu kämen die Kosten aus der BaFin-Aufsicht. Wie soll ein Finanzanlagenvermittler als Kleinunternehmer solche Beträge erwirtschaften?

1) Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und Zulassungsgebühren

Der einmalige Erfüllungsaufwand (zugelassene Vermittler) wird mit 10,6 Mio. € veranschlagt, davon 5,2 Mio. € für die Umlage einmaliger Kosten bei der BaFin. Der verbleibende Betrag (5,4 Mio. €) soll v.a. für die Anbindung an die BaFin anfallen. Die Gebühren für die Erlaubniserteilung lägen bei 1.590 € (Finanzanlagenvermittler / Honorar-Finanzanlagenberater) bzw. 2.485 € für Vertriebsgesellschaften. Eine Erlaubniserweiterung bzw. -Änderung würde 740 € kosten.

- a) Für die Programmierung der Schnittstelle zur BaFin wird ein Zeitaufwand des Vermittlers von 134 Minuten (!!!) veranschlagt. Dies entbehrt jeglichem praktischem Verständnis für die Erfordernisse einer Programmierung der im Rahmen der jährlichen Selbstauskunft zu liefernden Informationen. Selbst der zehnfache Zeitaufwand (!) dürfte noch deutlich zu niedrig angesetzt sein. Wir fragen uns, auf welcher Grundlage derart praxisfremde Kostenschätzungen erfolgen?
- b) Außerdem liegt vielen Vermittlern ein Teil der geforderten Informationen gar nicht vor. Es bedarf deshalb einer Anpassung der Schnittstellen zu den Bankpartnern. Dieser Einmalaufwand ist gar nicht berücksichtigt.
- c) Der Gesetzentwurf verpflichtet die Vermittler mit Zulassung nach §34f GewO diese gegenüber der BaFin nochmals nachzuweisen (§§ 96w Absatz 2 WpHG). Der Einmalaufwand dafür liegt bei 270.000 €. Warum werden den Vermittlern diese Kosten zugemutet? Die BaFin könnte sich die Informationen in einem Arbeitsvorgang vom DIHK besorgen. So müssen knapp 38.000 Vermittler aktiv werden. Der geschätzte Aufwand von 7 € kann wohl nicht ernst gemeint sein?
- d) Die veranschlagten Zulassungsgebühren sind ein Exempel dafür, wie teuer die BaFin-Aufsicht wäre. Sie würden sich für den freien Vermittler ungefähr vervielfachen (1.590 € statt bisher rund 300 €). Dies ist gründerfeindlich. Die Gebühren für eine Erweiterung bzw. Änderung der Erlaubnis würden sich mit dem Faktor 15 vervielfachen (740 € statt bisher rund 50 €).

2) Wiederkehrender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Gesetz wird unterstellt, der Wirtschaft entstünde durch die Aufsichtsübertragung per Saldo („One in, one out-Regel“) kein nennenswerter wiederkehrender Erfüllungsaufwand: Der neu hinzukommende Aufwand läge bei 0,971 Mio. € und der Aufwand aus der BaFin-Umlage bei 36,4 Mio. €. Dem stünden Einsparungen durch Wegfall des jährlichen Prüfberichts in Höhe von 18,4 Mio. € gegenüber. Die Differenz in Höhe von 18,971 Mio. € werde (angeblich) in annähernd voller Höhe über Einsparungen aus dem Wegfall von Gebühren für die Entgegennahme des Prüfberichts bei den IHKn / Gewerbeämtern kompensiert.

- a) Die zuletzt genannte Einsparung entbehrt erneut jeder Grundlage. Es ergäbe sich rechnerisch eine durchschnittliche Gebühr von rund 500 €. Warum wurde dieser Betrag nicht - so wie bei den Gebühren für die Erlaubniserteilung (IHK München und Oberbayern) - durch stichprobenartige Nachfragen validiert? Dies hätte ergeben, dass bei Gewerbeämtern für die Vorlage und Prüfung überhaupt keine (!) Gebühren erhoben werden. Gleiches gilt für einen Teil der IHKn. Die übrigen erheben zwischen 50 und 100 €. Die Einsparung dürfte am Ende anstatt der genannten knapp 19 Mio. € noch nicht einmal den siebenstelligen Zahlenraum erreichen. Es entsteht der Eindruck, dass die Validierung bewusst unterlassen wurde, um den Erfüllungsaufwand zu schönen.
- b) Der laufende Aufwand für Erfüllung und Informationspflichten (0,971 Mio. €) wird „feinsäuberlich“ in Aufwandsarten, Zeitaufwände und Fallzahlen zerlegt. Bei den Fallzahlen wird nicht berücksichtigt, dass wohl die Hälfte der Vermittler an eine Vertriebsgesellschaft angebunden sind. Und woher kommt die „Blaupause“ für die Kosten der genannten Geschäftsvorfälle? Verwiesen wird auf ein Standardkostenmodell und Schätzungen bei vergleichbaren Fällen. Die geplante Aufsicht ist aber ein neues Thema. Es gibt keine Erfahrungswerte, auch nicht bei der BaFin. Die aufgegliederten Kosten sind deshalb Theorie und nach unserem Eindruck der Versuch, Scheingenauigkeit zu erzeugen. Der tatsächliche Aufwand würde sich als um ein Vielfaches höher herausstellen.
- c) Der genannte, wiederkehrende Aufwand für die jährliche Selbstauskunft in Höhe von 370.000 € (gesamte Branche) ist realitätsfremd an. Der Betrag dürfte allein für eine einzelne große Vertriebsgesellschaft halbwegs in die Nähe der Realität kommen.
- d) Vergleichbares gilt für den wiederkehrenden Aufwand für Vertriebsgesellschaften durch Anwendung von Organisationspflichten in Höhe von 330.000 € (§ 80 und 81 WpHG). Für solche Aufgaben und für die vorgesehene jährliche Prüfung würden die Vertriebsgesellschaften Abteilungen gründen und diese mit qualifizierten Mitarbeitern besetzen müssen. Der genannte Betrag ist um ein Vielfaches unterdimensioniert.
- e) Eine differenzierte Bewertung der Umlage ist weiterhin nicht möglich, da nicht bekannt gemacht wird, wie hoch die Kosten jeweils für die zwei definierten Umlagegruppen sein werden und wie hoch das Marktvolumen der Provisionseinnahmen für die Gruppen 1 und 2 ist. Wir hatten hier schon in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf um weitere Schätzwerte gebeten, um eine seriöse Einschätzung der Umlagebelastung absehen zu können.
- f) Allein aufgrund der Kostenbelastungen werden sich die Anzahl der Finanzanlagenvermittler im Bestand und die Anzahl von neuen Zulassungen verringern. Die hohen Kosten der BaFin (36,4

Mio. €) sind überwiegend Fixkosten. Mit abnehmender Anzahl von Vermittlern werden die Umlagen für diese weiter ansteigen. Es werden hierzu keine Aussagen gemacht.

C. Das Konstrukt der Vertriebsgesellschaft ist der falsche Weg

Erstmals wird mit dem Gesetzentwurf die Vertriebsgesellschaft legaldefiniert und gesondert geregelt. Verwiesen wird auf „am Markt vorkommende Strukturen“. Eine Abgrenzung von Finanzanlagendienstleistern sei nicht nur wegen der Größe von Vertriebsgesellschaften, sondern vor allem wegen des Tatbestands der zentralen Steuerung der angehenden Vermittler erforderlich. Zusammenfassend soll zukünftig die Vertriebsgesellschaft (und nicht die an sie angehenden Vermittler) von der BaFin zugelassen und beaufsichtigt werden. Auch soll sie primär für die Beratung der angehenden Vermittler haften und deshalb eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Und es gelten höhere Anforderungen an die Erlaubniserteilung, die Inhalte der jährlichen Selbstauskunft und an die Organisationspflichten. Außerdem ist eine obligatorische jährliche BaFin-Prüfung vorgesehen.

- a) Zunächst stellen wir die Frage, was eine Vertriebsgesellschaft im aufsichtsrechtlichen Sinne wäre? Die Zusammenarbeit eines Unternehmens mit angehenden selbständigen Vermittlern ist nichts anderes als die Zusammenarbeit mit Untervertretern. Und die regelt das HGB. Wie stehen die geplanten neuen Normen zu den langjährig bewährten?
- b) Eine Vertriebsgesellschaft entwickelt weder selbst Produkte noch finanziert sie oder sichert sie Einlagen, ist also keine Bank und deshalb nicht über das WpHG zu regeln. Sie hat auch keine direkt faktische Beziehung zum Kunden, berät also nicht und unterliegt deshalb auch nicht unmittelbar der FinVermV. **Der Kunde der Vertriebsgesellschaft ist ihr Vermittler!** Es handelt sich hier um eine Geschäftsbeziehung zwischen Kaufleuten und Unternehmern, die über das HGB hinaus nicht weitergehend zu regulieren ist.
- c) Kundenbeziehungen und damit Anlegerschutzanforderungen resultieren (über die Beratungs- und Vermittlungsleistung) zwischen Anleger und Vermittler sowie (aus dem Produkt und den Geschäftsvorfällen) zwischen Anleger und Bank. Der Gesetzentwurf konstruiert vor diesem Hintergrund für die an beiden Beziehungen unmittelbar nicht beteiligte Vertriebsgesellschaft eine nicht nachvollziehbare verschärfte Haftungszurechnung.
- d) Die Einbindung der Vertriebsgesellschaft schafft - insbesondere wegen der „Enthaltung“ der angehenden Vermittler - Intransparenz und schwächt den Anlegerschutz (s. Ziffer IV, A. (2)).
- e) Banken müssen gewährleisten, dass Vertriebspartner in Form von Vertriebsgesellschaften mit allen an sie angehenden Vermittlern WpHG-konform beraten. Die Bank wird deshalb als Vertragspartner weitgehend Einfluss auf den Beratungsprozess nehmen und diesen überwachen (müssen). Da die Bank ihrerseits von der BaFin überwacht wird, entstünde eine unverhältnismäßige Doppelbeaufsichtigung.
- f) Wenn schon gebundene Vermittler bei Finanzanlagen Berücksichtigung finden sollen, dann bitte in Anlehnung an die bewährten Regelungen des gebundenen Versicherungsvermittlers. Bei diesem übernimmt der Versicherer (und nicht die Vertriebsgesellschaft) die Verantwortung für die Qualifizierung, die Beratung und das Verhalten des Vermittlers. Dies ist sachgerecht, weil bei

Beanstandungen eines Kunden die Geschäftsprozesse des Versicherers von denen des Vermittlers kaum abzugrenzen sind. Im Zweifel kann sich der Kunde so immer an den „Stärkeren“, den Versicherer wenden. Und ganz anders als bei Vertriebsgesellschaften kennt der Kunde seinen Versicherer. Denn dieser ist Vertragspartner.

- g)** Zur beabsichtigten jährlichen Prüfung der Vertriebsgesellschaft und zur Bestimmung des Wirtschaftsprüfers verweisen wir auf oben (Ziffern III b. und c.).

D. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats

Mit Schreiben vom 5. März 2020 hat der Nationale Normenkontrollrat (NKR) als unabhängiges Beratungsgremium der Bundesregierung zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Wir sehen in dieser Stellungnahme eine an Klarheit kaum zu überbietend ablehnende Haltung des NKR mit erheblicher Kritik an der Sorgfalt der für die Gesetzesinitiative verantwortlichen Stellen:

- a)** Das Ziel und die Notwendigkeit der Übertragung der Aufsicht seien nicht im ausreichenden Maße nachvollziehbar und verständlich. Lediglich ein Verweis auf den Koalitionsvertrag überzeuge hier nicht.
- b)** Ein Vertreter der BaFin habe im Rahmen einer öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 06.07.2011 zu Protokoll gegeben, „dass eine dezentrale Lösung vorzuziehen ist“.
- c)** Der Bundesregierung seien nach eigenem Bekunden Schadensfälle nicht bekannt (BT-Drs 19/8105 und BT-Drs. 19/1163).
- d)** Dem Gesetzentwurf sei bislang keine Evaluation des derzeitigen Gesetzesvollzuges vorausgegangen, so dass in diesem Rahmen mögliche Defizite der bisherigen Aufsicht nicht evidenzbasiert untersucht wurden.
- e)** Das zuständige Ressort habe sich nicht mit den im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung vorgetragene Bedenken und Regelungsalternativen auseinandergesetzt, obwohl hierzu nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung eine Verpflichtung besteht.
- f)** Der Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten seien nicht vollständig methodengerecht ermittelt und nicht nachvollziehbar dargestellt.
- g)** Die dem NKR gesetzte Frist für eine Stellungnahme hätte nur wenige Tage betragen, auch dies ein Verstoß gegen die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung.
- h)** Der NKR erhebt abschließend im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Wir sehen in den Ergebnissen der Stellungnahme des NKR eine vollumfängliche Bestätigung unserer eigenen Bedenken und unserer eigenen Kritik an den Zielen, der Begründung und der geplanten Umsetzung der Aufsichtsübertragung.

V. Alternativvorschlag: **Bündelung der Aufsicht bei den Industrie- und Handelskammern**

Die Intention des Gesetzesvorhabens (Beseitigung von Zersplitterung) mag vielleicht nachvollziehbar sein, wenn es um die je nach Bundesland unterschiedliche Aufsichtszuständigkeit (Gewerbeämter in 7, IHKn in 9 Bundesländern) geht. Falsch sind jedoch nachweislich (s. vor allem Ziffer IV) die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden, zentralen Thesen, die IHKn (gemeinsam mit den Wirtschaftsprüfern) könnten eine qualitativ angemessene und effektive Zulassung und Aufsicht nicht gewährleisten und die BaFin sei dafür besser geeignet. Das Gegenteil ist der Fall. Wir plädieren deshalb dafür, die Zuständigkeit für Finanzanlagenvermittler bundesweit einheitlich in die Verantwortung der IHK-Organisation zu geben und an der Einbeziehung der Wirtschaftsprüfer wie bisher festzuhalten.

- (a) Aus gutem Grunde gibt es das föderale System der IHKn, die vor Ort das Bindeglied zwischen Rechtsrahmen, berufsständischen Regeln und Politik auf der einen und den Gewerbetreibenden auf der anderen Seite sind. Dies gilt für die Vermittler der Finanzbranche wie für nahezu alle Berufe aus Industrie und Handel. Die geplante BaFin-Aufsicht negiert den bewährten Föderalismus und schwächt die Industrie- und Handelskammern.
- (b) Innerhalb der IHK-Organisation ist – über die koordinierende Tätigkeit der Dachorganisation DIHK sowie über existierende Musterverwaltungsvorschriften – die beabsichtigte homogene Erlaubnis- und Aufsichtspraxis gegeben. Die institutionelle Zersplitterung wäre beseitigt.
- (c) Die Anforderungen an die Erlaubniserteilung sind sehr einfach mit Hilfe von Checklisten (z.B. Nachweis der Haftpflichtversicherung, polizeiliches Führungszeugnis) zu erfüllen. Dies stellt schon heute keine IHK vor Herausforderungen, die ggf. als Argument für eine Übertragung der Aufsicht herangezogen werden könnten. Beanstandungen sind hier auch nicht bekannt.
- (d) Die Zuständigkeit für den Sachkundenachweis soll ohnehin bei den IHKn verbleiben. Die Einbeziehung der BaFin würde vor diesem Hintergrund die Komplexität (Zersplitterung) eher erhöhen, da für die Erlaubniserteilung (BaFin) und den Sachkundenachweis (IHK) dann zwei Institutionen zuständig wären. Dies spricht ebenfalls für eine (einheitliche) Zuständigkeit der IHKn für die Erlaubniserteilung und den Sachkundennachweis.
- (e) Die dezentrale Struktur der IHK-Organisation mit bundesweit 79 IHKn ist, bezogen auf Erlaubniserteilung und Aufsicht, sehr förderlich. Eine IHK ist aber viel mehr als nur Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde. Sie ist wichtiger Dienstleister für ihre Mitglieder. Dies gilt in besonderem Maße für die Beratung bei der Existenzgründung, die „Hand in Hand“ mit der Erlaubniserteilung und dem Sachkundennachweis geht und Fragen aufwirft. An wen soll sich der Gründer zukünftig bei diesen Fragen wenden? Die IHK wird keine Antworten zur Erlaubniserteilung geben, die BaFin keine zum Sachkundenachweis. Gründerfreundlich wäre dies alles nicht, und es steht in deutlichem Widerspruch zur beabsichtigten Vereinfachung und Entbürokratisierung.

- (f) Viele Finanzanlagenvermittler sind Mitglieder in den Vollversammlungen und engagieren sich in Kommissionen, was das Verständnis für den Berufsstand und dessen positive Entwicklung zusätzlich fördert. Eine zentrale Aufsichtsbehörde BaFin hat keine Möglichkeit, über derartige Mechanismen ein vergleichbares Verständnis zu entwickeln.
- (g) Mit dem nach aktuellem Stand jährlich einzureichenden Prüfbericht besteht bereits eine mit der im künftigen Gesetz vorgesehenen Selbsterklärung vergleichbare Informationspflicht.
- (h) Im Zusammenhang mit dem Prüfbericht haben die Wirtschaftsprüfer das Recht zu „vor-Ort-Prüfungen“, von denen stichprobenartig Gebrauch gemacht wird. Eine zentrale Behörde ist hier im Vergleich zum dezentralen WP-Netz klar im Nachteil, was Ressourcen vor Ort angeht.
- (i) Über die FinVermV werden die Regelungen für die Berufsausübung der Finanzanlagenvermittler detailliert geregelt. Es gibt insoweit eine unmissverständliche rechtliche Basis für eine Überwachung, auf der die IHKn auf die Verhaltensweisen der Vermittler Einfluss nehmen und Verstöße ahnden können (ggf. über Ordnungsgelder bzw. Entzug der Erlaubnis). Warum sollte eine zentrale Behörde die im Zweifel vor Ort notwendige Sicht auf das Marktverhalten besser bewerkstelligen können als das bestehende Netz aus 79 IHKn?
- (j) Dies gilt umso mehr, als die IHKn mit ihrer Nähe zu den Mitgliedern und ihrer Zuständigkeit für den Sachkundenachweis und die Erlaubniserteilung ein hohes fachliches und praxisnahes Verständnis für den Berufsstand der Finanzanlagenvermittler haben, auf dessen Grundlage sich auftretende Missstände viel besser erkennen und beurteilen lassen. Auch die Reaktionszeiten sind deutlich kürzer als bei einer zentralen Aufsicht.
- (k) Ein einheitliches DIHK-Register für alle Geschäftsbereiche schafft viel mehr Transparenz und ist effizienter als die geplante Splittung in zwei Register (s. Ziffer IV. A. (4)).
- (l) Der hohe Digitalisierungsgrad als Vorteil einer zentralen BaFin-Aufsicht geht ins Leere, da sowohl die Zulassungs- und Aufsichtsaktivitäten der IHKn als auch der jährliche Prüfbericht überwiegend digital abgewickelt werden. Die verbleibende Administration über Papier lässt sich auch durch die BaFin nicht ohne weiteres digitalisieren. Das wird die Aufsichtskosten der BaFin erheblich erhöhen. Und sollen 79 IHKn dann die Akten an die BaFin überstellen?

VI. Zusammenfassung

Zusammenfassend konstatieren wir, dass es durchaus sinnvoll wäre, die Aufsicht durchgängig bei den IHKn anzusiedeln. Die geplante BaFin-Aufsicht ist jedoch der falsche Weg: Es fehlt an überzeugenden Argumenten, die Darstellung des bestehenden Systems ist unvollständig, was zu falschen Schlussfolgerungen führt, der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wäre sehr viel höher als angegeben, das neue Konstrukt der Vertriebsgesellschaft wird nicht benötigt und – besonders wichtig – der der Politik so wichtige Anlegerschutz würde eher geschwächt werden.

Die noch zu verarbeitenden neuen Pflichten aus der FinVermV werden in den nächsten Jahren ohnehin viele Vermittler überfordern und zur Aufgabe zwingen. Eine BaFin-Aufsicht würde dies beschleunigen und damit das Beratungsangebot für die Bürger

empfindlich treffen. **Sofern die Politik weiter das Ziel verfolgt, angesichts der anhaltenden Nullzinsphase den Vermögensaufbau und die private Altersvorsorge der Bürger mehr in Richtung Produktivvermögen zu lenken, ist Beratung dringend notwendig. Das Gesetzesvorhaben weist hier in die völlig falsche Richtung.**

Der Mittelstand in Deutschland erlebt derzeit eine existentielle Krise, mit der auch unsere Mitglieder in der Tat zu kämpfen haben. Die Situation wird sich auch nach Lockerung der Maßnahmen in der Politik und hoffentlich anziehenden Börsenkursen fortsetzen. In dieser schweren Zeit sollte die Politik solidarisch an der Seite der Bürger und Unternehmen stehen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
VERMÖGENSBERATER e.V.

Friedrich Bohl
- Vorsitzender -
Bundesminister a.D.

Dr. Helge Lach
- stv. Vorsitzender -

Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft fordern eine gemeinsame Finanzaufsicht beim Vertrieb von Finanzinstrumenten ab 2021 durch die BaFin

Die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) fordern die Aufsicht über die rund 38.000 in Deutschland zugelassenen Finanzanlagevermittler durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ab 2021.

Der am 11. März 2020 im Bundeskabinett beschlossene Gesetzesentwurf zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Verbände der DK hatten in der Vergangenheit bereits mehrfach gefordert, die Aufsicht über den Finanzvertrieb bei der BaFin zu bündeln.

1. Nur die BaFin kann als zentraler Kompetenzträger für Wertpapieraufsichtsthemen der zunehmenden Komplexität des anwendbaren Aufsichtsrechts, insbesondere auch aufgrund des vornehmlich europäisch geprägten Kapitalmarktrechts, gerecht werden und dadurch eine einheitliche und wirksame Kontrolle aller Anbieter von Finanzinstrumenten bieten.
2. Dies umso mehr, als aus unserer Sicht auch die Doppelrolle der Industrie- und Handelskammern (IHKn) als Aufsicht und Interessenvertreter gewerblicher Berufe eine unabhängige Aufsicht in Frage stellt und zudem Raum für Interessenkonflikte schafft.
3. Die Qualität der Kundenberatung muss an erster Stelle stehen. Dies ist gerade auch in Zeiten niedriger Zinsen wichtig, da die private Finanzanlage für viele Verbraucherinnen und Verbraucher an Bedeutung gewinnt. Es besteht die Gefahr für regulatorische Arbitrage, die es im Sinne der Kunden dringend zu vermeiden gilt.
4. Der Bedarf qualitativ hochwertiger Beratung und die Sicherstellung dieser Qualität durch eine einheitliche Aufsicht ist essentiell für einen funktionierenden Finanzmarkt. Die Banken und Sparkassen verfügen diesbezüglich über sehr hohe Standards.

So wichtig eine einheitliche Beaufsichtigung auch ist: Es braucht auch einheitliche rechtliche Anforderungen. Die materiellen Vorgaben, die Finanzanlagenvermittler erfüllen müssen, liegen noch immer unter denen, die für Banken und Sparkassen gelten. Das Anlegerschutzniveau darf nicht davon abhängen, an wen sich der Kunde wendet. Daher muss es jetzt auch eine Angleichung bei den rechtlichen Anforderungen geben.



Berlin, 18. Mai 2020

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

A. Grundsätzliche Erwägungen

Wir verweisen im Zusammenhang mit dem o. g. Gesetzentwurf auf unsere ausführlichen Stellungnahmen vom 9. September 2019 (Eckpunktepapier) und vom 15. Januar 2020 (Referentenentwurf): Auch weiterhin ist kein belastbarer Grund erkennbar, die Aufsicht auf die BaFin zu übertragen.

Wir nehmen die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 27. Mai 2020 zum Anlass, unsere Kernthesen noch einmal auf den Punkt zu bringen (B.). Zudem haben wir eine Übersicht über die Kosten erstellt (C.) und greifen schließlich noch einen neuen Punkt zur geplanten Übertragung der Daten aus dem Finanzanlagenvermittlerregister auf die BaFin auf (D.).

B. Kernthesen

1.) MITTELSTAND SCHÜTZEN – VIELFÄLTIGES ANGEBOT SICHERN

Der Koalitionsvertrag sieht vor, den Mittelstand zu entlasten. Die geplante Gesetzesänderung lässt dieses Ziel außer Acht. Von den 38.000 Finanzanlagenvermittlern handelt es sich bei 30.000 um Kleingewerbetreibende. Durch den Aufsichtswechsel kämen auf die Vermittler erhebliche Kostensteigerungen und Bürokratieaufwand zu. Gerade vor dem Hintergrund der enormen auch finanziellen Herausforderungen, die jetzt im Zuge der Corona-Krise entstehen, sollte der Mittelstand nicht noch mehr belastet und die Diskussion zur geplanten Übertragung der Zuständigkeit für die Finanzanlagenvermittler auf die BaFin zumindest ausgesetzt werden. Viele Vermittler dürften durch die bei einer Übertragung der Aufsicht auf die BaFin entstehende hohe finanzielle Mehrbelastung aus dem Markt ausscheiden. Verbraucher hätten dann wegen einer eingeschränkten Produktauswahl sogar das Nachsehen. Investmentfonds sind aber ein wichtiger Baustein in der Altersvorsorge der Verbraucher. Diese Produkte sind weniger für den Online-Vertrieb geeignet und bedürfen umfassender Beratung. Ein Rückgang freier Vermittler im ländlichen Raum wirkt sich somit auch nachteilig auf

Vorsorge und soziale Absicherung aus. Zudem stünden den Kapitalsammelstellen und damit letztlich der Unternehmensfinanzierung weniger Finanzmittel zur Verfügung. Auch dieser Effekt stünde dem im Koalitionsvertrag erklärten Ziel, den Mittelstand entlasten und unterstützen zu wollen, entgegen.

2.) QUALITATIV HOCHWERTIGE AUFSICHT WEITERHIN GEWÄHRLEISTEN

Eine qualitativ hochwertige Aufsicht durch die IHKs wird durch die von BMWi, BaFin, Bundesländern, DIHK und IHKs gemeinsam erarbeiteten Musterverwaltungsvorschriften gewährleistet (FinVermVwV). Zudem besteht ein regelmäßiger und enger fachlicher Austausch innerhalb der IHK-Organisation. Ihre dezentrale Organisation und die räumliche Nähe zu den beaufsichtigten Vermittlern stellen ein hohes Qualitätsniveau bei der Aufsicht sicher. Die BaFin selbst, die zentral ca. 11.000 Institute beaufsichtigt, hatte sich noch 2011 für eine dezentrale Lösung ausgesprochen, da hierbei Effizienzvorteile für die gewerberechtliche Aufsicht der über die ganze Bundesrepublik verteilten Vermittler, überwiegend Kleingewerbetreibende, gesehen wurden.

3.) KEINE ÜBERTRAGUNG DER AUFSICHTSKOMPETENZ OHNE NOT

Es sind keine Missstände bekannt, die auf eine mangelnde Beaufsichtigung von Vermittlern durch die IHKs zurückzuführen wären. Die Bundesregierung selbst hat – zuletzt am 20.05.2019 – mitgeteilt, dass ihr keine Erkenntnisse zu Schadensfällen durch Finanzanlagenvermittler/-berater nach § 34f, § 34h GewO vorliegen. Die bisherige Selbstverwaltungslösung hat sich daher als geeignete und kosteneffiziente Lösung erwiesen. Sofern das Ziel verfolgt wird, eine qualitativ hochwertige Finanzaufsicht zu sichern, sollte der Gesetzgeber das gut funktionierende Aufsichtsregime nicht ändern.

C. Kostenübersicht Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater

Gegenüberstellung Ist Zustand : Geplant nach FinAnIVÜG
(vgl. DIHK Stellungnahme vom 15. Januar 2020, Seite 5 ff.)

Leistung	Ist-Zustand Durchschnittswerte /Gebührenordnung IHK	Geplant (FinDAGKostV)	Fazit
Erlaubnis FAV/HOF	<ul style="list-style-type: none"> • 310 Euro eine Produktkategorie • mehrere Produktkategorien ca. 350 Euro • <u>Ermäßigungen</u>, wenn mehrere Erlaubnisse (Versicherungsvermittler, Immobiliendarlehensvermittler u. a. beantragt werden (Synergieeffekt) • Erweiterung Erlaubnis um eine Produktkategorie ca. 130 Euro • Reduzierung der Erlaubnis um eine Produktkategorie i.d.R. gebührenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • 1.590 Euro • Keine Unterscheidung, ob eine oder mehrere Produktkategorien beantragt werden • Erweiterung/Änderung Erlaubnis 740 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • für die Erlaubnis der BaFin das 4-fache an Gebühren • Kostensteigerung von 300 %
Erlaubnis für eine Vertriebsgesellschaft	Siehe oben (kein Unterschied)	<ul style="list-style-type: none"> • 2.485 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • 6-mal so hohe Kosten wie bei IHK • Kostensteigerung um 500 %
Registrierung	<ul style="list-style-type: none"> • 45 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Angabe 	
Jährlich wiederkehrende Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Prüfberichts durch Wirtschaftsprüfer ca. 586 Euro brutto • Negativerklärung: kostenlos bzw. gebührenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 1.020 Euro bis 5.670 Euro pro Erlaubnisinhaber verursacht durch neue Informationspflichten im WpHG und Beaufsichtigung der FAVs und Vertriebsgesellschaften, Personalkosten der BaFin 	
Einmalige Leistung (Nachweisverfahren etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • keine Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> • ca. 153 Euro pro Erlaubnisinhaber 	Wiederkehrende und einmalige Kosten im ersten Jahr pro Erlaubnisinhaber ca. 5.823 Euro

D. Erwägungen zu § 96w WpHG-E

Ergänzend zu der unter A. genannten Stellungnahme möchten wir nachstehend auf einige rechtliche und technische Besonderheiten zu § 96w Abs. 5 WpHG-E (Datenübertragung FAV-Register) hinweisen.

- § 96w WpHG-Entwurf besagt das Folgende:

*(5) Die für das Register nach § 11a der Gewerbeordnung in der am ... [Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes nach Artikel 7 Absatz 2] geltenden Fassung **zuständigen Stellen** haben der Bundesanstalt **ab dem [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 2 Wochen]** elektronischen Zugriff auf die dort gespeicherten Angaben über Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagen-Honorarberater zu gewährleisten.*

Grundsätzlich ist die IHK-Organisation – sofern das o. g. Gesetz verabschiedet wird und in Kraft tritt – selbstverständlich bereit, der BaFin die in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe verarbeiteten und im FAV-Register gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen. Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass hierbei jedoch einige rechtliche – insbesondere aber auch technische – Besonderheiten zu beachten sind:

1.) Pflichtenadressat

Pflichtenadressat des zu gewährenden elektronischen Zugriffs sind die Industrie- und Handelskammern (IHKs) als zuständige Registerbehörden. Kein Pflichtenadressat ist der DIHK als privatrechtlicher Verein. In § 96w WpHG-E wird auf § 11a GewO verwiesen. Danach führt jede Industrie- und Handelskammer (Registerbehörde) ein Register der nach ... § 34f Absatz 5, § 34h Absatz 1 Satz 4 ... Eintragungspflichtigen. Daraus ergibt sich, dass Pflichtenadressat des § 96w WpHG-Entwurf allein die IHKs als zuständige Registerbehörden sind.

2.) Elektronischer Zugriff ab Verkündung des Gesetzes plus 2 Wochen

Gem. § 96w WpHG-Entwurf soll **ab dem [Datum einfügen: Verkündung des Gesetzes plus 2 Wochen]** ein elektronischer Zugriff auf die im FAV-Register gespeicherten Angaben gewährt werden.

Die Gewährung eines elektronischen Zugriffs stellt folgende Herausforderungen: Die Daten dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht zur Verfügung gestellt werden. Ein noch im Gesetzgebungsverfahren befindliches Gesetz stellt ebenso wenig eine Ermächtigungsgrundlage dar wie ein noch nicht in Kraft getretenes Gesetz; sonstige Rechtsgrundlagen fehlen. Zwar kann allgemein nach Inkrafttreten rückwirkend die Legalität für bestimmte Maßnahmen hergestellt werden, aber eine solche Rückwirkung ist dem Datenschutzrecht fremd. Der Rückgriff auf das Datum der Verkündung des Gesetzes ist demnach nicht maßgeblich, sondern das Datum des Inkrafttretens (nach Artikel 7 (3) demnach geplant für den 1.1.2021).

Weiterhin ist in § 96w WpHG von einem „elektronischen Zugriff“ die Rede. Wenn damit eine technische Schnittstelle zum FAV Register gemeint sein sollte, so läuft dies u. E. ins Leere. Vor Inkrafttreten dürfen die Daten – mangels Rechtsgrundlage – nicht zur Verfügung gestellt werden. Ab Inkrafttreten des FinAnIVÜG sind die IHKs allerdings nicht mehr zuständige Registerbehörden (vgl. Artikel 2 – Änderung der Gewerbeordnung, dort zu § 11a GewO). Auch die Erlaubnisbehörden (IHKs und Gewerbeämter) sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zuständig (vgl. Artikel 2 – Änderung der Gewerbeordnung, dort zu § 34f, 34g und 34h GewO in Verbindung mit Artikel 7). Dies hat zur Folge, dass für den weiteren Betrieb des FAV-Registers die Rechtsgrundlage entfällt. Damit macht das Begehren nach einer Schnittstelle, die den laufenden Betrieb des Registers voraussetzt, keinen Sinn.

- Wir regen insofern an, der BaFin die im FAV Register aktuell hinterlegten Daten (vgl. dazu § 6 und 8 FinVermV) zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels in einem Block (in Analogie zu § 35 Abs. 5 Verpackungsgesetz (VerpackG)) zu übermitteln, wobei die Datenstruktur noch zu bestimmen ist. Dies sollte sich aus der gesetzlichen Regelung direkt ergeben.

Hierfür werden aus der Struktur der Datensätze heraus, wie uns die IT-Experten bestätigen, mindestens acht Wochen benötigt. Eine Realisierung des Projekts innerhalb von zwei Wochen ist mithin technisch nicht möglich.

3.) Umfang der Datenübermittlung

Es wird davon ausgegangen, dass mit den in § 96w WpHG-Entwurf erwähnten Daten diejenigen Daten gemeint sind, die in §§ 6, 8 FinVermV angeführt sind. Erfasst sind unseres Erachtens nur die Daten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regeln aktuell im FAV-Register hinterlegt sind, d. h. keine Altdaten.

4.) Zeitpunkt der Datenübermittlung

Unseres Erachtens können die Daten – wie bereits erwähnt – aus datenschutzrechtlichen Gründen vor dem gesetzlich genannten Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt werden. Dafür fehlt eine Rechtsgrundlage.

5.) Kosten/Finanzierung

Dem Gesetz sind keine Hinweise zur Finanzierung der technischen Umsetzung des elektronischen Zugriffs zu entnehmen.

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK – vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Ansprechpartner im DIHK:

Dr. Mona Moraht
Bereich Recht
Leiterin des Referats Gewerberecht
Tel.: (030) 20308-2709
E-Mail: moraht.mona@dihk.de

Dr. habil. Christian Fahrholz
Leiter des Referats Unternehmensfinanzierung und Finanzmärkte
Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand
Tel. (030) 20308-2613
E-Mail: fahrholz.christian@dihk.de

Dr. Rainer Kambeck
Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand
Tel. (030) 20308-2600
E-Mail: kambeck.rainer@dihk.de



MATTIL & KOLLEGEN

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

MATTIL & KOLLEGEN | Thierschplatz 3 | 80538 München

464/20 - MA - eh / D32/76834

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
10557 Berlin

München, 20.05.2020

Unser Zeichen: 464/20MA / eh
beA-Zustellung an: RA Peter Mattil

Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin BT-Drucksache 19/18794

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hessel,
sehr geehrte Damen
und Herren Mitglieder des Finanzausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf
Stellung nehmen zu dürfen.

Die Kanzlei MATTIL ist seit mehr als 20 Jahren im Bank- und
Kapitalmarktrecht tätig und vertritt Anleger in dem breiten
Spektrum des Kapitalmarktes, insbesondere bei gescheiterten
Anlagen in Wertpapieren, Investmentfonds, Vermögensanlagen
und Versicherungen.

Die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-
Finanzanlagenberater soll auf die BaFin übertragen werden. Eine
Aufsicht ist mehr als eine Registrierung und formelle Überwa-
chung von Antrags- und Nachweispflichten, sondern beinhaltet
auch die Beurteilung und gegebenenfalls auch ein Einschreiten
hinsichtlich der Sorgfalt und Qualität der Berufsausübung, also
die Beratung zu und Vermittlung unzähliger am Markt befindlicher
Produkte. Für diese Aufgabe muss ein Mitarbeiter einer Be-

PETER MATTIL
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

KATJA FOHRER*
Rechtsanwältin | Fachwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

SUSANNE KUNZFELD*
Rechtsanwältin | Fachwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht
Wirtschaftsmediatorin IHK

SYLVIA SONNWEBER*
Rechtsanwältin | Fachwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

RALPH VEIL*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht
für Handels- und Gesellschaftsrecht
Mediator

JOACHIM KLEEFELD*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

ROHAN FONSEKA*
Rechtsanwalt | Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

MAGDALENA NICOLA*
Rechtsanwältin | Fachwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

EVA-MARIA UEBERRÜCK*
Rechtsanwältin | Fachwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

JENNIFER FUGMANN*
Rechtsanwältin

ALEXANDRA HEHL*
Rechtsanwältin

MARCO ELLWEIN*
Rechtsanwalt

*angestellte(r)
Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Thierschplatz 3
80538 München

Zentrale
Telefon (0 89) 24 29 38 - 0
Telefax (0 89) 24 29 38 - 25
www.mattil.de

Sekretariat:
Margret Engelhardt
Direkt-Tel (0 89) 24 29 38 - 0
Direkt-Fax (0 89) 24 29 38 - 25
e-mail: mattil@mattil.de

Kooperationskanzleien in:

BERLIN | BRÜSSEL | LONDON | LUXEMBURG | MAILAND | MONTANA | NEW YORK | PARIS | WIEN | ST. GALLEN

Stadtparkasse München | IBAN: DE90 7015 0000 0901 2400 02 | BIC: SSKMDEMXXX | Ust-ID Nr.: DE 236918723
Anderkonto: Stadtparkasse München | IBAN: DE59 7015 0000 0000 3037 84 | BIC: SSKMDEMXXX

hörde die materiell rechtlichen Vorschriften anwenden können, die es im Hinblick auf Prospekt- und Nachtragspflichten, Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Beratung, das Zusammenwirken mit Produktgebern und Behörden in anderen EU-Staaten und die Überschneidung mit Bank- und Finanzdienstleistern gibt. Wir verstehen die gesetzgeberische Maßnahme nicht als Bestrafung für Missstände oder Skandale, die aus diesem Berufszweig entstanden sind, sondern als Anpassung an Erfordernisse und Gegebenheiten der Finanzmärkte, die sich so gar nicht örtlich, sondern national und zunehmend auch grenzüberschreitend abspielen. Die Diskussion der Überleitung ist auch nicht überstürzt angegangen worden, sondern war auch schon 2010 Thema im Finanzausschuss im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes.

Die Finanzanlagenvermittler sollen einer Finanzmarktaufsicht, nicht einer Gewerbeaufsicht unterliegen zumal viele der von ihnen vertriebenen Produkte bei der BaFin geprüft und auch von Finanzdienstleistern und Banken vertrieben werden. Eine Auftrennung in Finanzmarkt- und Gewerbeaufsicht gibt es in keinem anderen EU-Staat, mit Ausnahme, in geringem Umfang, in Österreich.

Die Finanzanlagenvermittler werden durch den Gesetzentwurf besser gestellt als zuvor. Sie müssen keine zusätzlichen Anforderungen erfüllen (Finanzdienstleistungserlaubnis nach dem KWG), die Wirtschaftsprüfungspflicht entfällt und sie können sich, ohne Erlaubnis, einem Haftungsdach anschließen. Durch den Gesetzentwurf verschlechtert sich die Situation der Finanzanlagenvermittler unter keinem Gesichtspunkt.

1.

Der Kapitalmarkt hat sich in den vergangenen 25 Jahren, was dessen Regulierung betrifft, enorm entwickelt. Die Vorschriften waren auf wenige Gesetze beschränkt, heute ist das Regulierungsnetz eng und recht komplex.

Die in den letzten 20 Jahren ergangene Gesetze und Richtlinien und Verordnungen aus der EU haben ein Ausmaß erreicht, das eine hohe Spezialisierung und Expertise erfordert. Bis 2005 beispielsweise gab es keinen einzigen Paragraphen zum grauen Kapitalmarkt, nicht einmal eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Prospekten. Zur Überprüfung der Ansprüche eines enttäuschten Anlegers muss heute ein breites Spektrum der Kapitalmarktregulierung erkannt und geprüft werden. Diese Vorschriften betreffen direkt oder indirekt auch die Finanzanlagenvermittler. KWG, WppG, WpHG, KAGB, VermAnlG, KapMuG, MIFID, PRIIP, EU-Prospektverordnung, Marktmissbrauchverordnung, Ratingverordnung, Entschädigungsgesetz u.u. fließen auch in die Arbeit des Dienstleisters ein. Der Finanzanlagenvermittler ist eigentlich Finanzdienstleister nach dem KWG und aufgrund der Ausnahme in § 2 (6) Nr. 8 KWG tätig. Er muss stets aufpassen, ob er im Geltungsbereich anderer Gesetze wirkt, z.B. wenn er eine Vermögensanlage vertreibt und die BaFin der Ansicht ist, der Emittent betreibe erlaubnispflichtige Bankgeschäfte oder das Investmentgeschäft. Er muss die Gesetze beachten, weil es hier jederzeit zu Konflikten kommen kann. Beispiele: Die Finanzanlagenvermittler haben die Vermögensanlage P&R Container verkauft, obwohl es sich materiell rechtlich vermutlich um einen Investmentfonds handelte. Oder die geschlossenen Fonds der Erste Oderfelder KG (Vermögensanlage) wurden von der BaFin wegen erlaubnis-

pflichtiger Bankgeschäfte verboten. Die Gewerbebehörde hat weder die diesbezügliche Fachberatung noch die Befugnisse (**Anlage 1**).

Ein Finanzanlagendienstleister beabsichtigt z. B. den Vertrieb eines Unternehmensanteils aus Belgien oder eines AIF aus Frankreich. Niemals würde ein Finanzanlagendienstleister die Mitarbeiter der Gewerbebehörde ansprechen, sondern jemanden aus der entsprechenden BaFin-Abteilung. Nur diese wird schlussendlich beurteilen können, ob das Produkt unter eines der geltenden Vorschriften fällt und von dem Finanzanlagenvermittler vertrieben werden darf.

Auch aus Verbrauchersicht ist eine BaFin-Aufsicht logisch und konsequent. Ein Verbraucher will bei Zweifeln an seinem Investment eine Anfrage an die BaFin richten, die allgemein in der Bevölkerung als die Kapitalmarktbehörde bekannt ist. Dort werden alle Prospekte, Nachträge, Beschwerderegister der Banken usw. geführt. Kein Verbraucher wird sich an eine Gewerbebehörde wenden.

Beispiel hierzu:

Ein Anbieter von Direktinvestments (Gold), der behauptet, wegen gewissen Vertragsbestandteilen nicht prospektpflichtig zu sein (**Anlage 2**).

Welche Anforderungen das Lesen der Gesetze inzwischen stellt, kommt beispielsweise in § 1 a) KWG zum Ausdruck, der auch einem langjährigen Experten einiges abverlangt.

Ebenso „schwierig“ zu lesen sind viele der EU-Verordnungen, z. B. zum Marktmissbrauch (**Anlage 3**).

Das Zusammenspiel zwischen Dienstleistern und Produktaufischt wird auf die Dauer mit der geltenden Regelung nicht funktionieren. Die Aufsicht muss auch Ansprechpartner für Zweifelsfragen und Auslegungsschwierigkeiten sein. Auch Finanzanlagenvermittler sind zum Teil im Bereich der europaweit regulierten Produkte aktiv, insbesondere der Investmentfonds.

Auch die Vermögensanlagen werden früher oder später die Grenzen überschreiten, wie es teilweise schon zu beobachten ist, z.B. bei den Direktinvestments und Genossenschaften. Unsere Kanzlei vertritt unzählige Anleger aus anderen EU-Staaten, die Container der P&R-Gruppe erworben haben, die bei uns als Direktinvestments unter das VermAnlG fallen, in anderen Staaten nicht als Kapitalanlageprodukte angesehen werden. In vielen Fällen greift die BaFin im Rahmen verbotener Bankgeschäfte oder beim Vertrieb ohne Prospekt in den Verkauf der Produkte ein und ist somit ohnehin schon die Aufsichts- und Regulierungsbehörde auch für die Vertriebszweige (**Anlage 4**).

2.

Die BaFin ist nach § 1 FinDAG die Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, das Kreditwesen und den Wertpapierhandel. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Entgegennahme und Prüfung von Prospekten über Wertpapiere, Investmentfonds und Vermögensanlagen sowie die Entgegennahme der notifizierten Prospekte aus dem EWR-Raum (siehe z.B. Artikel 24, Artikel 25 EU-Prospektverordnung; § 297 ff KAGB). Sie prüft Ausnahmen und Befreiungen von der Prospektspflicht (z.B. § 2 KAGB; § 2 VermAnlG; § 3 WppG), nimmt Veröffentlichungen nach Beendigung eines öffentlichen Angebots entgegen (z. B. § 11a VermAnlG), untersagt ein öffentliches Angebot (z. B. § 18 VermAnlG, § 15b WpHG) und vieles mehr. Auch die Kurzinformativblätter nach der PRIIP-Verordnung werden bei der BaFin eingereicht und genehmigt (z.B. § 4 WppG, § 13 VermAnlG).

Die Aufsichtstätigkeit endet also nicht mit der Billigung des Prospektes, sondern setzt sich mit dem weiteren Schicksal des Produktes fort, sowohl im Hinblick auf Beratung und Verkauf, Nachtrags- und Veröffentlichungspflichten, Verbraucherschutz relevante Verstöße, Produktintervention usw. Auch der Finanzanlagendienstleister ist in diese Überwachung eng eingebunden, da Nachträge zum Prospekt, Produktinterventionen auch direkt seine Vertriebstätigkeit betreffen. Die BaFin prüft und verfolgt Verstöße bei Verdacht des Insider-Handels und des Marktmissbrauchs, im Rahmen des Investmentrechts beurteilt sie die Erlaubnisfähigkeit bzw. deren Versagung, Verhaltens- und Organisationspflichten, Risikomanagement, Werbung und auch den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr (z.B. EU-AIF und EU-KVG, § 49 ff KAGB). Über § 18 (2) - § 15 WpHG - Artikel 42 VO 600/2014 hat sie weitgehende Befugnisse z.B. wenn Bedenken für den Anlegerschutz bestehen. Die Gewerbebehörde hat derartige Befugnisse nicht.

Die BaFin arbeitet ständig mit den europäischen Aufsichtsbehörden ESMA, EBA und EIOPA zusammen (siehe z.B. Artikel 34 EU-Prospektverordnung 2017/1129). Durch die Vorantreibung des EU-Binnenmarktes, den zum großen Teil umgesetzten EU-Pass für Prospekte und Finanzdienstleistungen, ist der Kapitalmarkt in den vergangenen Jahren deutlich europäischer geworden. Die Emission von Produkten und der Vertrieb derselben ist eng miteinander verzahnt und regulatorisch/aufsichtsrechtlich kaum noch zu trennen.

Die Vermögensanlagen waren zwar stets eine deutsche Besonderheit, machen aber schon lange nicht mehr an den Grenzen halt. Genussrechte oder Direktinvestments (z. B. P&R Container) wurden auch in zig anderen Ländern verkauft.

Beispiel P&R:

In der BRD gilt für solche Direktinvestments seit 01.01.2017 eine Prospektspflicht, in anderen Staaten (z. B. Österreich) handelt es sich dabei nicht einmal um ein Kapitalanlagenprodukt. Der Tätigkeitsbereich der Finanzanlagenvermittler und Honorar-Anlageberater beschränkt sich jedoch nicht auf den Vertrieb von Vermögensanlagen, sondern eben auch Investmentfonds. Die meisten der Finanzanlagenvermittler dürften zugleich auch die Erlaubnis zum Vertrieb von Versicherungen aufweisen.

Deren Wirkungskreis ist selten örtlich begrenzt, sondern bundesweit und auch grenzüberschreitend.

Die BaFin ist zuständig für die Erlaubnisse und Überwachung der Tätigkeit von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese verkaufen zum großen Teil dieselben Produkte wie Finanzanlagenvermittler, nämlich Vermögensanlagen und Investmentfonds.

3.

Die Gewerbeämter und IHK's erfüllen vielfältige und wichtige Aufgaben. Die Zuständigkeit für die Gewerbefreiheit und deren Reglementierung umfasst praktisch alle gewerbetreibenden Berufe, von Gastronomie über Bau, Glückspiel, Bewachung, Pfandleiher und vieles andere.

Hier steht jedoch die gewerbliche Ausübung im Vordergrund, nicht so sehr die spezifischen materiellen Besonderheiten der zitierten Flut von Gesetzen und Verordnungen. Im Bereich des Kapitalmarktes gibt es sehr viel mehr Aspekte zu beachten, als eine ordnungsgemäße Betriebsstätte, Zahlung der Gewerbesteuer, Beachtung von Arbeits- und Gesundheitsvorschriften.

Eine Gewerbebehörde wird sich schwer damit tun,

ob das von dem Dienstleister vertriebene Produkt entgegen den Vorschriften ohne Prospekt vertrieben wird (siehe die obigen Beispiele in Gold und P&R; dort gab es Abgrenzungsschwierigkeiten und damit Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Prospektpflicht),

ob ein grenzüberschreitender Verkauf zulässig ist,

ob die Tätigkeit gegen die Marktmissbrauchsverordnung verstößt,

u.s.w.

Schon heute wirkt die zusätzliche Aufsichtspflicht durch die BaFin, insbesondere im Bereich der Prospektgenehmigung, der Nachtragspflichten und der Produktintervention, die sich immer direkt auch auf den Finanzanlagenvermittler durchschlägt. Eine Gewerbebehörde kann kein Produktinterventionsverbot aussprechen. Ein Vermittler/Berater wird sich, nach unserer Erfahrung in der Praxis, bei Zweifeln an einem Produkt oder Prospekt nie an den Mitarbeiter der Gewerbebehörde wenden, sondern an einen Mitarbeiter der zuständigen BaFin-Abteilung. Dasselbe gilt für einen Verbraucher.

Oft sind die Finanzdienstleister Gerüchten und Behauptungen ausgesetzt, die sie dort nachfragen können, z. B. die Unterstellung, der Anbieter verkaufe ohne genehmigungspflichtigen Prospekt, werde bereits von der BaFin gesondert geprüft, habe unerlaubte Bankgeschäfte betrieben und ähnliches.

Beispiel: Einstellung des Vertriebes durch die P&R Anfang 2018: Dort ging 2017 das Gerücht um, die BaFin sei vor Ort und prüfe das Unternehmen. In ei-

nem anderen Fall (E.S. Invest) hatte die BaFin verbotene Bankgeschäfte behauptet. Soll sich der Finanzanlagenvermittler, der die Produkte vielleicht noch vertreibt, an die Gewerbebehörde wenden? Er wird mit Sicherheit eine Anfrage an die BaFin richten.

Wenn die BaFin schon eine überwiegende Zuständigkeit faktisch hat, sollte sie diese komplett übernehmen.

Soweit dies im Hinblick auf Gebühren und Umlagen möglich ist, sollte auf die finanziellen Möglichkeiten vieler kleiner Finanzdienstleister Rücksicht genommen werden.

An vielen Stellen las man, dass sich die Aufsicht der Finanzanlagenvermittler durch die Gewerbeämter und IHK's „bewährt“ habe. Das VermAnlG und die Finanzanlagenvermittlerverordnung gibt es erst seit 2013 und nicht seit aller Ewigkeit. In welcher Hinsicht diese angebliche Bewährtheit greifbar sein soll, ist uns nicht bekannt. Es gibt dazu keine konkreten Beispiele oder Nachweise.

Ein weiterer Aspekt ist nicht zu unterschätzen:

Schon mehrfach hat die BaFin bei Zweifeln an einem Produkt oder dem Eintritt einer Insolvenz die bei ihr registrierten Finanzanlagenvermittler angeschrieben und mit einem Fragebogen Auskünfte erbeten, ob und wie viele der Produkte von ihnen verkauft wurden (z.B. im Fall P&R). Die Finanzanlagenvermittler konnte sie damit nicht erreichen, was natürlich sinnwidrig ist, weil die P&R Container überwiegend von Finanzanlagenvermittlern verkauft wurden.

Sachkundeprüfung und Haftpflichtversicherung

Diese zum 01.01.2013 eingeführten Pflichten sind aus meiner Sicht von ganz entscheidender Bedeutung.

Haftpflichtversicherung

Mit einer Haftpflichtversicherung sind leider nicht alle Probleme gelöst. Der Berater/Vermittler muss einen Nachweis einer Versicherung für die ihm erlaubten Geschäfte nachweisen. Dabei muss er selbst prüfen, ob das Produkt unter einem erlaubten Prospekt vertrieben wird oder unter eine der Ausnahmen (z.B. Schwellen) fällt. Dies kann er nur in Rücksprache mit der BaFin erfahren.

Oft wenden Versicherungen im Haftpflichtfalle ein, dass der Dienstleister grob fahrlässig oder sogar wissentlich gehandelt habe und verweigern die Regulierung. In fast jedem unserer Fälle schließt sich nach gewonnenem Verfahren auch noch eine Klage gegen die Haftpflichtversicherung an.

Die Jahres-Versicherungssumme (1.919.000,00 EUR) ist viel zu niedrig. In unzähligen Beispielen hat ein Vermittler / Berater einer breiten Kundengruppe dasselbe Produkt vermittelt. Im Beispielsfalle P&R sind uns Vermittler / Berater bekannt, die viele Millionen vermittelt haben. Auch bei geschlossenen Fonds und anderen Produkten hat der Dienstleister nur selten eine kleine Kundengruppe. Die Versicherungssumme muss angemessen erhöht werden.

Sachkundeprüfung

Die Ausbildung und Prüfung muss viele spezielle Aspekte und Besonderheiten des Kapitalmarktes berücksichtigen, wie schon oben dargelegt. Die deutschen und europäischen Vorschriften sind vielfältig und geradezu wissenschaftlich. Ein Dienstleister muss beurteilen können, was er seinem Kunden empfiehlt und wie ein Produkt rechtlich strukturiert ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den zunehmenden EU-Binnenmarkt, verbunden mit den in anderen Staaten geltenden gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Ausgestaltungen.

Wie geht ein Dienstleister mit einer Genossenschaft nach belgischem Recht, einem Wertpapierprospekt in französischer Sprache oder fondsgebundenen Lebensversicherung aus Liechtenstein um? Kann er beurteilen, ob ein Anleger tatsächlich Eigentum an einem Direktinvestment erworben hat und ob dieses unter die Prospektspflicht fällt oder nicht?

Die Sachkundeprüfung ist von zentraler Bedeutung und sollte von der BaFin abgenommen werden. Außerdem wäre es sinnvoll, eine jährliche Fortbildungsverpflichtung einzuführen.

4.

Die Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater sollte auf die BaFin übertragen werden.

Wir geben zu bedenken, ob nicht auch die Versicherungsvermittler und -berater gem. § 34 d GewO entsprechend übergeleitet werden sollten, insbesondere im Hinblick auf Lebensversicherungen und Rentenversicherungen, bei denen die Kapitalbildung im Vordergrund steht, also als Kapitalanlage anzusehen sind. Unsere Kanzlei vertritt viele Verbraucher, die in sogenannte fondsgebundene Lebensversicherungen aus Liechtenstein, Großbritannien und anderen Staaten investiert haben, bei denen die Prämie in Anlageprodukte wie z.B. Fonds investiert wird. Solche Produkte sind keine Lebensversicherungen, sondern Graumarktprodukte, über die zum Schein ein Lebensversicherungsmantel gestülpt wird (OLG Stuttgart, Az: 3 U 148/10 vom 31.03.2011; rechtskräftig). Anlage 5

Diese Art von Produkten hat mit einer klassischen Lebensversicherung nichts zu tun und umgeht die Prospektspflicht durch den Anschein eines Versicherungsproduktes. Auch deutsche Versicherer bieten fondsgebundene Lebensversicherungen an, die unserer Ansicht nach genauso zu beurteilen sind. Im Hinblick auf die dazu zu beurteilende Rechtslage unter Einbeziehung EU-rechtlicher Vorschriften halten wir es für angebracht, auch den Vertrieb dieser Anlageformen unter die Kapitalmarktaufsicht zu stellen: Wir möchten dazu anmerken, dass - Lebensversicherungen „dieser Art“ von unzähligen Unternehmen in zigtausendfacher Auflage in Deutschland verkauft werden. Die Richtlinie über Versicherungsvertrieb (EU 2016/97) steht dem nicht entgegen. Nach den Erwägungsgründen (3) sind die Mitgliedsstaaten nicht daran gehindert, strengere Bestimmungen zum Zwecke des Verbraucherschutzes einzuführen.

Erwägungsgründe (24) der Richtlinie sieht auch vor, dass die Mitgliedstaaten eine zentrale Auskunftsstelle einrichten, die Zugang zu ihren Registern für Versicherungsvermittler gewährt. Eine solche zentrale Registrierung gibt es bislang nicht.

Erwägungsgründe (33) verlangt, dass die Vermittler ausreichend Kenntnisse in Bezug auf die angebotenen Produkte verfügen. Es reicht, dass der Kauf eines Versicherungsanlageproduktes Risiken birgt, was insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Versicherungsprodukte schwierig ist, da sich die Unternehmen auf Herkunftsland und die dortigen Rechtsvorschriften berufen.

Und schließlich fordert (35), dass Grundsätze für die gegenseitige Anerkennung der Kenntnis von Vermittlern festgelegt werden.

Auch das wird zwangsläufig eine Aufgabe der BaFin sein.

(56) spricht Versicherungsanlageprodukte an, die speziellen Regeln unterliegen sollen.

Art. 13 der Richtlinie sieht vor, dass die zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und relevante Informationen zu Versicherungsvertreibern austauschen.

Diesseits ist nicht bekannt, wie die Gewerbeämter und die IHK's diese Aufgabe in der Praxis ausführen.

Bei der BaFin heißt es in einem Artikel:

„Aus Verbrauchersicht nicht leicht verständlich ist das System der Aufsicht über Versicherungsvermittler und Versicherer. Die Aufsicht wird in Deutschland von mehreren Stellen ausgeübt. Die Zuständigkeiten sind unterschiedlich verteilt und Regelungen für vertriebsbezogene Aktivitäten finden sich in ganz unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen.“

Auch im Falle einer evtl. Übertragung der Aufsicht sollten, was Gebühren und Umlagen betrifft, die finanziellen Möglichkeiten der vielen kleine Betriebe berücksichtigt werden.

5.

Die Dienstleister sollen gem. § 96 v eine Selbstauskunft über das Vorjahr abgeben. Der seit 2013 verpflichtende Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters entfällt.

Ob die Praxis der letzten 7 Jahre - Vorlage eines Prüfberichtes bei der Gewerbebehörde bzw. IHK - sich bewährt hat und beibehalten werden soll, ist schwer zu beurteilen. Uns ist bislang kein Fall einer Auseinandersetzung untergekommen, in der ein solcher Prüfbericht gewesen wäre. Es gibt dazu ersichtlich auch keine verwaltungs- oder zivilgerichtlichen Entscheidungen.

Bei der Prüfung durch den selbst und auf eigene Kosten beauftragten Wirtschaftsprüfer besteht immer das Problem des Interessenkonflikts. Ein von dem Finanzanlagendienstleister beauftragter Wirtschaftsprüfer ist automatisch in dem Zwiespalt, seinem Auftraggeber keine Unannehmlichkeiten zu bereiten. Insofern dürfte die Überleitung der Überprüfung durch die BaFin zu begrüßen sein.

Ob die seit 2013 geltende Prüfungspflicht gem. § 24 FinVermV den Verbraucherschutz gestärkt hat, kann nicht beurteilt werden. Eine Prüfung durch die BaFin ist schon deshalb sinnvoll, da sie erfahrungsgemäß Bundesländer übergreifend Missständen nachgeht und oft mit Rundschreiben Informationen einholt. Im Falle der P&R-Insolvenz beispielsweise hat die BaFin Finanzdienstleistungsinstitute in ganz Deutschland angeschrieben und um Auskunft über die Zahl der vermittelten Verträge gebeten. Im Falle der Beibehaltung der bisherigen Praxis ist es doch schlussendlich so, dass die Erforschung und Verfolgung von Beratungsmängeln im jeweiligen örtlichen Bereich steckenbleibt.

In der Bankberatung möchten wir hinweisen auf die §§ 87 WpHG. Mit dem Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz wurde das Mitarbeiter- und Beschwerderegister eingeführt, das selbstverständlich nicht auf einen örtlichen Wirkungskreis begrenzt ist.

6. Vergütungen und Zuwendungen

Grundsätzlich sind von dem Emittenten geleistete Provisionen Anreize für den Berater, dieses Produkt zu empfehlen. Nachdem sich ein vielen Seiten gefordertes Provisions-

verbot nicht durchsetzen konnte, sollte der Augenmerk nicht nur auf das „Ob“, sondern auch die Höhe solcher Zuwendungen richten.

Wir haben geschlossene Fonds gesehen, die Provisionen in Höhe von 25 % (!) bezahlen, bei anderen Anlageprodukten liegen sie nur bei 3 %.

Wenn eine Diskussion über die Zuwendungen erfolgen soll, sollte sie diesen Aspekt berücksichtigen.

7.

Die Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche sind in WpHG, § 83, bereits umgesetzt worden.

Wir möchten dazu anmerken, dass die Richtlinie in Art. 16 (7) (Richtlinie 2014/65) nur die Aufzeichnung hinsichtlich der „Annahme, Übermittlung und Ausführung des Auftrages“ verlangt.

§ 83 bzw. § 96 0-E WpHG fordert darüber hinaus auch die Aufzeichnung des Inhaltes, wenn über Risiken, Ertragschancen und Ausgestaltung des Produktes gesprochen wird. Damit ist der deutsche Gesetzgeber über die zwingenden Erfordernisse hinausgegangen, was wir begrüßen.

Alle anderen EU-Staaten haben die Telefon-Aufzeichnungspflichten entsprechend der Richtlinie umgesetzt, nur Deutschland hat den Umfang der Aufzeichnungspflichten erweitert.

Wie die Praxis mit dieser Aufgabe umgeht, muss sich zeigen.

Abschließend möchten wir einen weiteren Aspekt einfließen lassen.

Die Aufsicht über die Emittenten und Vertriebe von Kapitalanlagen werden in den europäischen Mitgliedstaaten ausschließlich von der jeweiligen Finanzmarktaufsicht durchgeführt. Eine kleine Ausnahme gibt es lediglich in Österreich für bestimmte Arten von Produkten (sog. Veranlagungen).

Im Hinblick auf die zunehmende auf die EU übergehende Kapitalmarktregulierung erscheint die jetzige Aufsplitterung in eine Aufsicht durch die BaFin und die Gewerbebehörden, zumal sich die Produktbereiche überschneiden, als altmodisch. Die Aufsplitterung der Aufsicht, wenn der Finanzanlagendienstleister z.B. auch eine Erlaubnis nach §§ 34 c) und 34 i) GewO hat, dürfte nicht problematisch sein. Eine doppelte Aufsicht gibt es immer. Auch Banken müssen ihr Gewerbe bei dem örtlichen Gewerbeamt anzeigen und Gewerbesteuer zahlen (§ 14 GewO).

Die Finanzanlagendienstleister werden unter der BaFin-Aufsicht nicht schlechter leben als vorher, wobei wir nochmals dafür plädieren, die Kostenbelastung im Auge zu halten.

Finanz-TÜV:

Bereits bei anderer Gelegenheit wurde die Errichtung eines Finanz-TÜV angeregt bzw. gefordert, der länderübergreifend, also auf EU- bzw. EWR-Ebene, die Gesamtheit des Kapitalmarktes - Versicherungen, Banken, Emittenten und Vertrieb - eine Zulassungsprüfung hinsichtlich am Markt befindlicher oder neuer Produkte vorzunehmen hätte. Diese vorgelagerte Prüfung auf volkswirtschaftliche und Verbraucherschutz relevante Aspekte würde eine präventive Schutzfunktion erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

P. Mattil
Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht -

Ferner hat die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG am 4. Dezember 2015 eine Abwicklungsanordnung betreffend einzelner Pfanddarlehensverträge aufgegeben. Diese betreffen Inhaberpapiere, insbesondere Inhabergrundschuldbriefe, also Pfänder, denen bestehende Wohn- und Gewerbeimmobilien zugrunde liegen. Nach Auffassung der BaFin handelt es sich bei diesen einzelnen Pfanddarlehensgeschäften um unerlaubtes Kreditgeschäft. Nach Ansicht der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG steht die Auffassung der BaFin im Gegensatz zur Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamburg, die solche Pfanddarlehensgeschäfte als in der Bereichsausnahme für Unternehmen des Pfandleihgewerbes des § 2 Abs. 1 Nr. 5 KWG erfasst sieht, die die Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand betreiben, daher nicht als nicht als Kreditinstitute gelten und somit keine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG benötigen.

Offenbar kollidiert hier die gegensätzliche Auffassung von Aufsichtsbehörde und Oberlandesgericht. Seitens der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG wurden gegen die Rückabwicklungsanordnung Widerspruch erhoben. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG sich der Auffassung der BaFin weigern müssen, da die Rückabwicklungsanordnung vorläufig vollstreckbar ist und erst ein langer Verwaltungsgerichtsprozess eine endgültige Klärung wird erzielen können. Als voraussichtliche Folge müssen die gegenständlichen Pfanddarlehen entweder sofort rückabgewickelt werden, was aber die Mitwirkung des Pfanddarlehensnehmers voraussetzt, der sein Darlehen auch sofort zurückzahlen müsste. Da dies nicht immer realistisch erscheint, werden die dann betroffenen Pfänder in Form von Inhaberpapieren zeitnah meistbietend versteigert werden müssen. Es ist außerdem nicht sicher, dass Lombardium bereits erhaltene Zinszahlungen vollständig behalten darf.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Pfänder von der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG mittlerweile zu Ihrer Sicherheit in die Obhut des Sicherheitentreuhänders, die Isetreuhand GmbH, übergeben wurden und dort zur Verwertung bereitstehen. Die in diesen Pfändern gebundenen Anlagesummen stehen Ihnen als Anleger der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG damit mittelbar zur Verfügung. Die Werte sind insoweit gesichert. Trotz alledem wird für den gesamten Pfandbestand eine unabhängige Überprüfung hinsichtlich seiner Werthaltigkeit durchgeführt. Darüber werden wir Sie gesondert informieren.

Dennoch wirft die schuldrechtliche Konstellation zwischen Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG und der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG in der aktuellen Situation ein Problem formaler, wenn auch unserer Auffassung nicht tatsächlicher, insolvenzrechtlicher Natur auf: Die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG ist der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG verpflichtet und diese wiederum über eine stille Beteiligung Ihnen als Anleger. Gesetzt den Fall, ein Glied in dieser Kette könnte seine formal bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen – obwohl die Pfänder tatsächlich werthaltig und vorhanden sind – könnte an diesem Glied der Kette ein formaler Insolvenztatbestand vorliegen, der die Sicherheitskette zerreißt und als Folge die Pfänder in einer „Schlussverkaufssituation“ durch einen Insolvenzverwalter möglicherweise weit unter erzielbarem Wert einer hastigen Verwertung zuführt. In einem solchen Fall könnte, mit ausgelöst durch die Anord-

71

Erste Oderfelder

1.

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG - Burchardstraße 14 -
20095 Hamburg

Hamburg, 23. Dezember 2015

Sehr geehrte(r)

wir wenden uns heute an Sie, um über die aktuelle Situation der Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, das Unternehmen, an dem Sie als Anleger unternehmerisch in Form einer stillen Gesellschaft beteiligt sind, zu informieren:

Es ist richtig, dass die Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG derzeit Auszahlungen nicht bedient. Wesentlicher Grund ist, dass die Darlehensnehmerin, die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG, sich mit einem teilweise zähen Verwertungsvorgang mancher Pfänder auseinandersetzen musste.

Einzelne werthaltige Pfänder, unter anderem hoch taxiierte Kunstwerke, erzielten beispielsweise auf einer internationalen Auktion in Paris, die, weil bereits im letzten Jahr terminlich angesetzt, wenige Tage nach den tragischen Attentaten stattfand, aufgrund aus Sicherheitsgründen ausbleibender Bieter nicht die erwünschten Mindestzuschläge. Diese Pfänder, beispielsweise, müssen nach einer gewissen Wartezeit einer weiteren, international renommierten Auktion zugeführt werden, um für Sie die maximal erlösbaren Verwertungsbeträge zu erzielen. Die Auswertung einiger weiterer hochwertiger Pfänder, die ebenfalls jeweils größere Pfandsummen binden, verläuft wider Erwarten ebenfalls langsamer als geplant, wenn auch die in der Verwertung erlösbaren Werte erfreulicherweise innerhalb der geplanten Parameter liegen.

Erste Oderfelder Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, AG Hamburg HRA 107082
Burchardstraße 14, 20095 Hamburg
Telefon 040 / 2286937-52 - Telefax 040 / 2286937-55
info@erste-oderfelder.net
Komplementärin: Erste Oderfelder Verwaltungsgesellschaft mbH, AG Hamburg HRB 110586
Geschäftsführer: Sven Westen

A2

https://www.bafin.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?nn=7844616&resourceId=7844738&input_=7844616&pageLocale=de&templateQueryString=PIM+Gold&language=de&submit.x=0&submit.y=0

diesen Link kannst Du direkt aufrufen, wenn Du „Strg“ drückst, während Du mit der Maus den Link anklickst

Publikation vom 18.12.2018

BaFinJournal Dezember 2018

Schwarzer Kapitalmarkt / Bankenpaket / Versicherungsgruppen unter Stress / Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

[Download \(PDF, 2MB, nicht barrierefrei\)](#)

Warnung

Aufsicht und Polizei warnen vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter weisen Verbraucher in einer gemeinsamen [Warnmeldung](#) auf die Gefahren aus dem Online-Handel mit bestimmten spekulativen Finanzinstrumenten hin. Dazu gehören etwa finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) und binäre Optionen auf Rohstoffe, Aktien, Indizes sowie Währungen und Kryptowährungen.

Diese Anlageformen bergen das Risiko eines Totalverlusts. Vermarktung, Vertrieb und Verkauf von binären Optionen an Privatkunden sind verboten. Auch CFDs unterliegen einer Beschränkung.

Nichtlizenzierte Betreiber von Handelsplattformen im Internet bewerben derartige Anlageprodukte mit hohen Gewinnchancen und einfacher Bedienbarkeit. Es gehört zur Betrugsmasche, dass der Kunde anfangs telefonisch betreut wird und scheinbar Gewinne macht, die er sich jedoch nicht auszahlen

lassen kann. Die anfallenden Kosten sind intransparent und die eingezahlten Gelder fließen der Kapitalanlage nicht zu.

Solchen Betreiberfirmen ist das Angebot dieser Geschäfte hierzulande nicht gestattet. Sie haben Offshore-Briefkastenadressen und wechseln häufig ihre Namen.

Die BaFin, das BKA und die Landeskriminalämter raten daher zu äußerster Vorsicht und gründlicher Vorab-Recherche. Sie geben den Verbrauchern in ihrem Warnhinweis neun praktische Tipps mit auf den Weg durch das Internet. ■

Fehlender Verkaufsprospekt

PIM Gold und Scheideanstalt GmbH: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt



Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die PIM Gold und Scheideanstalt GmbH eine Vermögensanlage unter der Bezeichnung KINDER GOLD KONTO öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz ([VermAnlG](#)) wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

© Foto: theeredict, army/fofolle.com



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

← zurück

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

weiter →

Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) § 1a Geltung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) 2017/2402 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

(1) Für Kreditinstitute, die keine

1. CRR-Institute,
2. Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Zulassung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verfügen, die Tätigkeit als Zentralverwahrer nach Abschnitt A oder nach den Abschnitten A und B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auszuüben,
3. Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

sind, gelten vorbehaltlich des § 2 Absatz 8a, 9 bis 9c und 9f die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35), die Vorgaben der auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 erlassenen Rechtsakte, die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 so, als seien diese Kreditinstitute CRR-Kreditinstitute.

(2) Für Finanzdienstleistungsinstitute, die keine CRR-Institute sind, gelten vorbehaltlich des § 2 Absatz 7 bis 9 die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 und der auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 erlassenen Rechtsakte die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 verweisen, sowie die in Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Rechtsverordnungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 13 Absatz 1 so, als seien diese Finanzdienstleistungsinstitute CRR-Wertpapierfirmen.

(3) Für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, die keine CRR-Institute und keine Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung sind, gelten die Vorgaben von Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 5a Absatz 1, der Artikel 8b bis 8d der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte so, als seien diese Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute CRR-Institute.

Fußnote

(+++ § 1a: Zur Nichtanwendung vgl. § 2 Abs. 5, 9g u. 9h +++)

A3

(32) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 10. Februar 2012 eine Stellungnahme abgegeben ⁽¹⁾ —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für strafrechtliche Sanktionen bei Insider-Geschäften, unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation, um die Integrität der Finanzmärkte in der Union sicherzustellen und den Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken.

(2) Diese Richtlinie gilt außerdem für:

- a) Finanzinstrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gestellt wurde;
- b) Finanzinstrumente, die in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, zum Handel in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel in einem multilateralen Handelssystem gestellt wurde;
- c) Finanzinstrumente, die in einem organisierten Handelssystem gehandelt werden;
- d) Finanzinstrumente, die nicht unter die Buchstaben a, b oder c fallen, deren Kurs oder Wert jedoch von dem Kurs oder Wert eines unter diesen Buchstaben genannten Finanzinstruments abhängt oder sich darauf auswirkt; sie umfassen Kreditausfall-Swaps oder Differenzkontrakte, sind jedoch nicht darauf beschränkt.

Diese Richtlinie findet ferner Anwendung auf Handlungen und Transaktionen, einschließlich Geboten, die die Versteigerung von Emissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten auf einer als geregelter Markt zugelassenen Versteigerungsplattform gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 ⁽²⁾ betreffen, selbst wenn die versteigerten Produkte keine Finanzinstrumente sind. Alle für Handelsaufträge geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten auch für solche Gebote, und zwar unbeschadet etwaiger besonderer Bestimmungen über die Abgabe von Geboten im Rahmen einer Versteigerung.

(3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:

- a) Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen, soweit dieser Handel im Einklang mit Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfolgt;
- b) Handel mit Wertpapieren oder damit verbundenen Instrumenten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zur Stabilisierung von Wertpapieren, soweit dieser Handel im Einklang mit Artikel 5 Absätze 4 und 5 jener Verordnung erfolgt;
- c) Transaktionen, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder währungspolitischen Gründen oder im Rahmen der öffentlichen Schuldenverwaltung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 getätigt werden, Transaktionen, Aufträge oder Handlungen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 jener Verordnung getätigt werden, Tätigkeiten im Rahmen der Klimapolitik der Union gemäß Artikel 6 Absatz 3 jener Verordnung sowie Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der Union gemäß Artikel 6 Absatz 4 jener Verordnung.

(4) Artikel 5 findet auch Anwendung auf:

- a) Waren-Spot-Kontrakte, die keine Energiegroßhandelsprodukte sind, bei denen die Transaktion, der Auftrag oder die Handlung eine Auswirkung auf den Preis oder den Wert eines in Absatz 2 genannten Finanzinstruments hat;

⁽¹⁾ ABl. C 177 vom 20.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

- b) Arten von Finanzinstrumenten, darunter Derivatekontrakte und derivative Finanzinstrumente für die Übertragung von Kreditrisiken, bei denen das Geschäft, der Auftrag, das Gebot oder die Handlung eine Auswirkung auf den Preis oder Wert eines Waren-Spot-Kontrakts hat, dessen Preis oder Wert vom Preis oder Wert dieser Finanzinstrumente abhängen;
- c) das Verhalten in Bezug auf Referenzwerte.
- (5) Diese Richtlinie gilt für sämtliche Transaktionen, Aufträge oder Handlungen, die ein Finanzinstrument nach Absatz 2 und 4 betreffen, unabhängig davon, ob die Transaktion, der Auftrag oder die Handlung an einem Handelsplatz vorgenommen wird.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Finanzinstrument“ bezeichnet ein Finanzinstrument im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾;
2. „Waren-Spot-Kontrakt“ bezeichnet einen Waren-Spot-Kontrakt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
3. „Rückkaufprogramm“ bezeichnet den Handel mit eigenen Aktien gemäß den Artikeln 21 bis 27 der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾;
4. „Insider-Informationen“ bezeichnet Informationen im Sinne von Artikel 7 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
5. „Emissionszertifikat“ bezeichnet ein Emissionszertifikat im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU;
6. „Referenzwert“ bezeichnet einen Referenzwert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
7. „zulässige Marktpraxis“ bezeichnet eine bestimmte Marktpraxis, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anerkannt wird;
8. „Stabilisierungsmaßnahme“ bezeichnet eine Stabilisierungsmaßnahme im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
9. „geregelter Markt“ bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU;
10. „multilaterales Handelssystem“ bezeichnet ein multilaterales Handelssystem im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU;
11. „organisiertes Handelssystem“ bezeichnet ein organisiertes Handelssystem im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/65/EU;
12. „Handelsplatz“ bezeichnet einen Handelsplatz im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU;

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2011/61/EU und 2002/92/EG (siehe Seite 349 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABL L 315 vom 14.11.2012, S. 74).

Verbraucher

04.03.2020 | Thema Prospekte, Verbraucherschutz

treevest GmbH & Co. KG: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von TREEVEST

Die BaFin hat am 24. Februar 2020 das öffentliche Angebot von TREEVEST wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) untersagt. Daher darf die treevest GmbH & Co. KG keine Vermögensanlage in Form von Direktinvestments in Paulowniabäume unter der Bezeichnung TREEVEST zum Erwerb anbieten.

Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig. Sie ist aber sofort vollziehbar.

Die Untersagung erfolgte, weil die treevest GmbH & Co. KG keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält.

In Deutschland dürfen Vermögensanlagen im Grundsatz nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Verkaufsprospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Verkaufsprospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob der Prospektinhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts. Hierauf müssen Emittenten von Vermögensanlagen in ihren Verkaufsprospekten ausdrücklich hinweisen. Die Emittenten haften für die Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben.

<https://www.bafin.de/dok/13759550>

© BaFin

überließ, kann sie sich ihrer Verantwortung für die Vertragsverhandlungen aber nicht entziehen (BGH, Urt. v. 14.11.2000, XI ZR 336/99, NJW 2001, 358).

Dies gilt umso mehr, als der Beklagten Ziff. 3 bei kritischer Würdigung ihres Vertriebswegs und der Struktur der angebotenen fondsgebundenen Lebensversicherung bewusst sein musste, dass zumindest aus Sicht eines Kunden der mit dem Berater zustande kommende Vertrag eher den Charakter eines Anlageberatungsvertrages als den Charakter eines Versicherungsmaklervertrages hat.

c)

Die Beklagte Ziff. 3 haftet auch nach den Grundsätzen der bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung auf Schadensersatz. Denn bei der Anlage K 4 b, der Broschüre „British Primes Life One Investments - Die wichtigsten Fakten im Überblick“, handelt es sich nicht um eine bloße Verbraucherinformation, sondern um ein Prospekt im Sinne der allgemein-zivilrechtlichen Prospekthaftung. Der Prospekt ist fehlerhaft, weil er widersprüchliche Informationen enthält. Ob er darüber hinaus auch unvollständig ist, kann vorliegend offen bleiben. Die Beklagte Ziff. 3 ist prospektverantwortlich.

aa)

Vom Anwendungsbereich der bürgerlich-rechtlichen Prospekthaftung werden nicht nur solche Kapitalanlagen erfasst, deren Angebot einer gesetzlichen Prospektpflicht unterliegt. Vielmehr werden die entsprechenden Grundsätze beispielsweise auch auf Prospekte angewendet, mit denen zur Beteiligung an Bauherrenmodellen und Bauträgermodellen aufgefordert wird (zum Bauherrenmodell: BGH, Urt. v. 31.05.1990, VII ZR 340/88; vgl. allgemein auch Assmann in Assmann/Schütze, aaO, § 6 RN 131 mwN).

Beim Vertrieb von Kapitallebensversicherungen sind die Grundsätze der Prospekthaftung nach teilweise vertretener Meinung zwar nicht anzuwenden, weil angesichts anderweitiger Haftungsbestimmungen hierfür kein praktisches Bedürfnis bestehe (Assmann in Assmann/Schütze, aaO, § 6, Rn 132 mwN). Der mit der Prospekthaftung verfolgte Zweck, die Verlässlichkeit von Prospektinformationen rechtlich zu sichern, auf die Anleger angewiesen sind, gebietet es hier allerdings, den Anwendungsbereich der Prospekthaftung auf die fondsgebundene Lebensversicherung zumindest in der streitgegenständlichen Ausgestaltung auszudehnen (aA OLG Oldenburg in einem von der

Beklagten Ziff. 3 vorgelegten, offensichtlich unveröffentlichten Hinweisbeschluss vom 09.06.2010 zum Az. 8 U 243/09, Bl. 434 ff d. A.).

Bei der von der Klägerin gewählten Vermögensanlage werden Lebensversicherung und Investmentsparen kombiniert. Dabei wird ein recht minimal ausgestalteter Versicherungsschutz als Mantel über die eigentliche Kapitalanlage „gestülpt“. Der Einmalbeitrag der Klägerin floß – wohl abzüglich Verwaltungs-, Abschluss- und Risikokosten - in einen Investmentfonds, wobei die Klägerin aus einer von drei vorgegebenen Anlagestrategien auswählen konnte (vgl. zu vergleichbaren Anlageformen Baur in Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Auflage 2007, § 20 Rn 306f.; Schneider in Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Auflage 2010, vor § 150 VVG Rn 30). Im Erlebensfall hängt die Höhe der dem Versicherungsnehmer zustehenden Versicherungsleistung bei einer solchen Vermögensanlage maßgeblich von der wertmäßigen Entwicklung des Fonds ab. Wegen des minimal ausgestalteten Schutzes für den Todesfall steht also der Charakter als Kapitalanlage ganz im Vordergrund.

Im vorliegenden Fall gab es für die Klägerin außer den mündlichen Aussagen des Beklagten Ziff. 1 und den ihr vorgelegten Broschüren, darunter insbesondere der ausführlichen Unterlage Anlage K 4b, keine anderen zugänglichen Informationsquellen über die Anlage. Nur wenn die Angaben in dem zur Information über die Anlage übergebenen Broschüre Anlage K 4b vollständig und richtig sind, hatte die Klägerin als Interessentin daher die Möglichkeit, ihre Anlageentscheidung frei von Fehlvorstellungen zu treffen, die auf mangelhafte Sachinformation zurückzuführen sind. Bei Anlage K 4b handelt es sich um eine marktbezogene schriftliche Darstellung, die Angaben enthält, die für die Beurteilung einer angebotenen Kapitalanlage erheblich sind (zu diesen Anforderungen an einen Prospekt: Assmann in Assmann/Schütze, aaO, § 6 Rn 67 und Rn 135). In einem solchen Fall verlangen es die Interessen des Anlegers aber, dass der Prospekt Anlage K 4b tauglich ist, um die für den Anlageentschluss erforderlichen Informationen umfassend und objektiv zu vermitteln (vgl. die vom BGH ausgeführte Begründung zur Anwendung der Prospekthaftung auf ein Bauherrenmodell, Urt. v. 31.05.1990, VII ZR 340/88, NJW 1990, 2461).

FINANZANLAGENVERMITTLER: BAFIN-AUFSICHT FOLGERICHTIG UND ÜBERFÄLLIG

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27.04.2020, Drucksache 19/18794

19. Mai 2020

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Finanzmarkt

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

Finanzen@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINORDNUNG DES GESETZENTWURFS	4
1. Vorbemerkungen	4
2. Notwendigkeit einer BaFin-Aufsicht über den Finanzvertrieb	4
3. Wichtige Eckpunkte des Gesetzentwurfs	5
III. KOMMENTIERUNG VON EINZELREGELUNGEN	7
1. Zu § 96a WpHG-E: Erlaubniserteilung	7
2. Zu § 96c WpHG-E: Berufshaftpflichtversicherung	8
3. Zu § 96i WpHG-E: Kosteninformationen	8
4. Zu § 96m WpHG-E: Zulässigkeit von Zuwendungen.....	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Übertragung der Aufsicht über die rund 38.000 in Deutschland zugelassenen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die BaFin. Bislang werden beide Gruppen von den Gewerbeämtern oder den Industrie- und Handelskammern (IHKn) der Länder beaufsichtigt.

Der Zugang zu Finanzanlagen wie Aktien- oder Immobilienfonds spielt für Verbraucherinnen und Verbraucher¹ in Deutschland eine wichtige Rolle. Dabei sind viele Verbraucher bei der Bedarfsermittlung sowie der Entscheidung für eine bestimmte Finanzanlage auf die Unterstützung von Beratern und Vermittlern angewiesen.

Der vzbv und die Verbraucherzentralen begrüßen den Gesetzentwurf sowohl im Grundsatz sowie in weiten Teilen des Inhalts ausdrücklich. Die Bündelung der Aufsicht über den Vertrieb von Finanzanlagen bei der BaFin ist ein notwendiger Schritt und seit langem überfällig. Höchste Priorität hat daher eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes.

Positiv hervorzuheben sind darüber hinaus die folgenden Punkte:

- Die Überführung der Erlaubnispflicht sowie der Verhaltensregeln ins Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie die Beibehaltung einer erleichterten Erlaubnis für reine Anlageberatung außerhalb des Kreditwesengesetzes (KWG) sind richtig.
- Der vorgesehene risikoorientierte Ansatz ist im Grundsatz zu begrüßen. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass bei den Selbstauskünften von Vermittlern die Risiken für Verbraucher im Mittelpunkt stehen.
- Die direkte Aufsicht der BaFin ohne den Rückgriff auf die Berichte von Wirtschaftsprüfern ist zu begrüßen. So kann die BaFin erstmals einen Gesamtüberblick über den Vertrieb von Finanzanlagen an Verbraucher erhalten und ihrem Mandat des kollektiven Verbraucherschutzes effektiver nachkommen als bisher.
- Die schrittweise Überprüfung der bestehenden Zulassungen ist sachgerecht und sollte dabei helfen, die Befürchtungen von Vermittlern vor steigenden bürokratischen Anforderungen zu entkräften. Vermittler sind weder mit neuen Regelungen konfrontiert, noch müssen bestehende Zulassungen erneuert werden.

Nachbesserungsbedarf sieht der vzbv bei den folgenden Punkten:

- Die Abnahme der Sachkundeprüfung bleibt im Zuständigkeitsbereich der IHKn. Stattdessen sollte sie ebenfalls bei der BaFin gebündelt und vollständig digital durchgeführt werden.
- Verträge zwischen Verbrauchern und Vermittlern sollten zivilrechtlich genauso behandelt werden, wie Verträge zwischen Verbrauchern und Banken. Wünschenswert wäre ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung.
- Der Gesetzentwurf sollte genutzt werden, um notwendige Anpassungen am Aufsichtsrecht vorzunehmen. Die wichtigsten Punkte sind ein Bezeichnungsschutz für unabhängige Beratung, eine Erhöhung der Mindestsummen bei der Berufshaftpflichtversicherung sowie strengere Regeln bei der Zulässigkeit von Zuwendungen.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

II. EINORDNUNG DES GESETZENTWURFS

1. VORBEMERKUNGEN

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Übertragung der Aufsicht über die rund 38.000 in Deutschland zugelassenen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die BaFin. Bislang werden beide Gruppen von den Gewerbeämtern oder den IHKn der Länder beaufsichtigt.

Der vzbv und die Verbraucherzentralen begrüßen den Gesetzentwurf sowohl im Grundsatz sowie in weiten Teilen des Inhalts ausdrücklich. Die Bündelung der Aufsicht über den Vertrieb von Finanzanlagen bei der BaFin ist ein notwendiger Schritt und seit langem überfällig. Höchste Priorität hat eine schnelle Umsetzung des Entwurfs.² Gleichzeitig ist es aus Sicht des vzbv notwendig, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls Anpassungen am Aufsichtsrecht selbst vorzunehmen. Konkrete Vorschläge dazu werden in Abschnitt IV. detailliert dargestellt.

2. NOTWENDIGKEIT EINER BAFIN-AUFSICHT ÜBER DEN FINANZVERTRIEB

Der Zugang zu Finanzanlagen wie Aktien- oder Immobilienfonds spielt für Verbraucher in Deutschland eine wichtige Rolle bei der individuellen Lebensplanung. Ein Grund ist, dass der Bedarf privates Finanzvermögen aufzubauen in Folge der Teilprivatisierung der Altersvorsorge gestiegen ist und angesichts der aktuellen Rechtslage in Zukunft weiter steigen dürfte.³ Das Problem: Finanzmärkte sind Expertenmärkte. Viele Verbraucher sind bei der Bedarfsermittlung sowie der Entscheidung für eine bestimmte Finanzanlage auf die Unterstützung von Beratern und Vermittlern angewiesen.

Der vzbv und die Verbraucherzentralen haben in der Vergangenheit fortwährend darauf hingewiesen, dass weder die bisherige Regulierung, noch die behördliche Beaufsichtigung des Finanzvertriebs den Bedürfnissen von Verbrauchern gerecht werden. Diese Kritik bezieht sich auf unterschiedliche Sachverhalte, die hier nicht im Detail ausgeführt werden sollen. Im Zentrum steht der Befund, dass Verbraucher im Rahmen von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen nur in Ausnahmefällen individuell passende sowie kostengünstige Finanzanlagen angeboten bekommen. Die Regel ist vielmehr eine Beratung und Vermittlung, die mehr an Provisionsinteressen als an Verbraucherbedürfnissen orientiert scheint.⁴

Diese Problematik lässt sich allein durch eine Veränderung der Aufsichtszuständigkeit nicht lösen. Vielmehr muss gesetzgeberisch dafür gesorgt werden, dass die Bedarfsermittlung sowie die Produktberatung nicht durch Anbieter erfolgt, die ein wirtschaftliches Interesse am Verkauf von Produkten haben. Als ersten Schritt hat der vzbv hierzu ein Verbot von Vertriebsprovisionen vorgeschlagen.⁵ Darüber hinaus muss die bereits bestehende Geeignetheitsprüfung zu einem echten Qualitätskriterium weiterentwickelt werden, das eine umfassende finanzielle Bedarfsanalyse zu Grunde legt, die ebenfalls

² Einen Zeitplan zur Umsetzung hat das BMF im Rahmen des Eckpunkte-papiers am 24.7.2019 veröffentlicht. Demnach soll das Gesetzgebungsverfahren Mitte des Jahres 2020 abgeschlossen sein und die Aufsichtszuständigkeit zum 1.1.2021 auf die BaFin übergehen.

³ Nach aktueller Rechtslage sinkt das Rentenniveau ab dem Jahr 2025 weiter.

⁴ Vergleiche Stiftung Warentest, Finanztest 1/2010, S. 22-29., Finanztest 8/2010, S. 24-30, Finanztest 2/2016, S. 32-36.

⁵ Siehe unter anderem die Stellungnahme des vzbv zum zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz: <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/ausstiegsdatum-fuer-provisionsberatung-festlegen>.

Kredit- und Versicherungsbedarfe umfasst. Ziel muss es sein, dass die Empfehlung der individuell bestmöglichen und kostengünstigsten Finanzanlage zum Regelfall wird.

Neben einer solchen Neuordnung des Aufsichtsrechts, die auch eine vollständige Angleichung der Regulierung des Vertriebs kapitalbildender Versicherungen umfassen muss, bedarf es gleichzeitig einer effektiven behördlichen Überwachung durch Aufsichtsbehörden. In Deutschland ist die Aufsichtszuständigkeit bislang zersplittert. Während Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute von der BaFin beaufsichtigt werden, obliegt die Erlaubniserteilung sowie die laufende Verhaltensaufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlageberater je nach Bundesland den Gewerbeämtern oder den IHKn. Dies ist aus mehreren Gründen problematisch.

Zunächst ergibt sich eine zunehmende Anzahl von Verbraucherschützenden Regelungen aus direkt geltendem EU-Recht sowie Anwendungshinweisen der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA. Um eine gesetzeskonforme Anwendung der Regelungen sicherzustellen, ist daher ein fortwährender Austausch mit der EU-Ebene unerlässlich. Darüber hinaus lässt sich eine für den Verbraucherschutzgedanken essentielle risikoorientierte Aufsicht nur unter Kenntnis der Produktlandschaft umsetzen. So sind die Gewerbeämter und IHKn auf Grund der fehlenden Zuständigkeit sowie aus Mangel an Ressourcen und Fachkenntnis nicht in der Lage, problematische Produkte etwa im Bereich Vermögensanlagen oder geschlossene Investmentvermögen frühzeitig zu erkennen und Gefahren präventiv, etwa durch Produktinterventionen, zu begegnen. Die beabsichtigte Übertragung der Aufsichtszuständigkeit auf die BaFin löst beide Probleme.

Letztlich besteht aus Sicht des vzbv im Falle der IHKn ein erheblicher Interessenkonflikt zwischen ihrer Funktion als Vertretung der gewerblichen Berufe und der für gewerbliche Vermittler zuständigen Aufsichtsbehörde. Dass weder die Gewerbeämter, noch die IHKn im Gegensatz zur BaFin über ein ausdrückliches Verbraucherschutzmandat für ihre Aufsichtstätigkeit verfügen, ist noch der am wenigsten gewichtige Grund für die vorgesehene Übertragung der Aufsicht.

3. WICHTIGE ECKPUNKTE DES GESETZENTWURFS

Der vzbv befürwortet den Gesetzentwurf auch in seinen wichtigsten Eckpunkten. Besonders hervorzuheben sind dabei die folgenden Aspekte:

- ❖ Die Überführung der Erlaubnispflicht sowie der Verhaltensregeln aus der Gewerbeordnung (GewO) beziehungsweise der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) ins WpHG ist richtig. Damit liegt die gesetzgeberische Zuständigkeit für den Bereich der Finanzanlagenvermittlung durch KWG-Institute sowie Vermittler zukünftig zentral beim BMF. Gleichzeitig werden die Verhaltensregeln durch die Überführung von der Ebene einer Verordnung auf die eines Gesetzes ihrer praktischen Bedeutung entsprechend aufgewertet.
- ❖ Dass die bisherige Konstruktion der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 10 KWG erhalten bleibt, ist richtig. Anbieter, deren Geschäftsmodell ausschließlich auf die Beratung und Vermittlung von Investmentvermögen ausgerichtet ist, müssen bei Erlaubniserteilung nicht die Anforderung einer vollständigen KWG-Lizenz erfüllen.⁶ Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Unterteilung des Erlaubnistatbestands in

⁶ Dieser Punkt gilt ausdrücklich nicht für die Vermittlung von Vermögensanlagen. Diese sollten gar nicht aktiv an Verbraucher vertrieben werden.

Vertriebsgesellschaften sowie gebundene und ungebundene Vermittler sowie die damit verbundene Abstufung der Erlaubnisanforderungen sachgerecht.

- ❖ Der vorgesehene risikoorientierte Ansatz bei der Überprüfung der Verhaltensregeln ist zu begrüßen. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass bei den Selbstauskünften der Anbieter die Risiken für Verbraucher im Mittelpunkt stehen. So sollte insbesondere der Vertrieb von Vermögensanlagen intensiv geprüft werden, unabhängig davon, ob entsprechende Beschwerden vorliegen. Auch das Angebot von Investmentvermögen nur weniger unterschiedlicher Emittenten wirft die Frage auf, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.
- ❖ Die direkte Aufsicht der BaFin ohne den Rückgriff auf die Berichte von Wirtschaftsprüfern ist zu begrüßen. So kann die BaFin erstmals einen Gesamtüberblick über den Vertrieb von Finanzanlagen an Verbraucher erhalten und ihrem Mandat des kollektiven Verbraucherschutzes effektiver nachkommen als bisher. Das betrifft insbesondere den problematischen Bereich der Vermögensanlagen.
- ❖ Die vorgeschlagene schrittweise Überprüfung der bestehenden Erlaubnisse binnen fünf Jahren unter Rückgriff auf eine Erlaubnis-Fiktion ist sachgerecht und sollte dabei helfen, die Befürchtungen vor steigenden bürokratischen Anforderungen zu entkräften. Im Ergebnis sind Vermittler weder mit neuen aufsichtsrechtlichen Regelungen konfrontiert, noch müssen bestehende Zulassungen erneuert werden.

Nachbesserungen schlägt der vzbv an den folgenden Punkten des Gesetzentwurfs vor:

- ❖ Dass die für eine Erlaubniserteilung notwendige Sachkundeprüfung im Zuständigkeitsbereich der IHKn verbleiben soll, ist unverständlich. Aus Sicht des vzbv sollte die Sachkundeprüfung ebenfalls bei der BaFin gebündelt und vollständig digital durchgeführt werden. So könnten die Ressourcen der beteiligten Behörden sowie der zu prüfenden Vermittler weiter entlastet werden. Des Weiteren ist es notwendig, dass die in § 96a Absatz 12 WpHG-E vorgesehene Verordnungsermächtigung im Ergebnis zu einer substantiellen Verbesserung der Sachkundeprüfung führt.⁷
- ❖ Die Überführung der Aufsichtszuständigkeit auf die BaFin steht stellvertretend für eine stärkere aufsichtsrechtliche Gleichbehandlung von KWG-Instituten und Finanzanlagevermittlern insbesondere im Bereich der Verhaltensaufsicht. Bereits die EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID 2) hat die Möglichkeiten der Ungleichbehandlung auf den Umfang der Erlaubniserteilung sowie einige wenige Verhaltensvorschriften begrenzt.⁸ Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, dass Verbraucher mögliche Schadenersatzansprüche gegenüber Vermittlern deutlich schwieriger durchsetzen können, als gegenüber Banken. Der Grund ist, dass bei Finanzanlagevermittlungen ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs regelmäßig ein bloßer Auskunftsvertrag und kein Beratungsvertrag angenommen wird, obwohl die Bereichsausnahme des § 2 Absatz 10 KWG explizit auch auf Anlageberatungen abstellt. Der Pflichtenkreis der Anbieter ist im Fall eines Auskunftsvertrags deutlich geringer als im Fall eines Beratungsvertrags. Welcher Pflichtenkreis gilt hängt in der Praxis also oftmals weniger vom materiellen Gehalt des Gesprächs ab (Vermittlung oder Beratung), sondern von der Zulassung des Anbieters. Aus Sicht

⁷ Siehe Stellungnahme des vzbv zur Neufassung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung: <https://www.vzbv.de/meldung/bessere-aufsicht-ueber-finanzanlagenvermittler>.

⁸ Siehe Art. 3 MiFID 2.

des vzbv sollte die zunehmende aufsichtsrechtliche wie aufsichtspraktische Gleichbehandlung zwischen Vermittlern und Banken zum Anlass genommen werden, gegenüber der Judikative auch eine stärkere zivilrechtliche Gleichbehandlung anzuregen. Wünschenswert daher ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung.

III. KOMMENTIERUNG VON EINZELREGELUNGEN

Der folgende Abschnitt enthält die Vorschläge des vzbv zur Änderung des materiellen Aufsichtsrechts. Dem vzbv ist bewusst, dass die Regelungen mit der Neufassung der FinVermV erst jüngst an die Mindestvorgaben der MiFID 2 angepasst wurden. Dennoch ist es aus Sicht des vzbv notwendig, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ebenfalls Anpassungen am Aufsichtsrecht selbst vorzunehmen.

Die hier kommentierten Einzelregelungen beziehen sich dabei alle auf den Artikel 1 des Gesetzentwurfs und damit auf Änderungen am WpHG. Auf eine entsprechende Gliederung entlang der Nummerierung des Gesetzentwurfs wird daher verzichtet. Stattdessen wird jeweils auf die Stelle der geplanten Neuregelung innerhalb des WpHG verwiesen.

1. ZU § 96A WPHG-E: ERLAUBNISERTEILUNG

Die Vorschrift regelt die Erlaubniserteilung für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater durch die BaFin. Damit enthält sie gleichzeitig die bisher in § 34h GewO enthaltene Legaldefinition des „Honorar-Finanzanlagenberaters“. In § 96 Absatz 1 WpHG-E heißt es:

„Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig (...) Anlagevermittlung (...) oder Anlageberatung (...) erbringen will (Finanzanlagenvermittler) oder Anlageberatung (...) erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), bedarf der Erlaubnis der Bundesanstalt. (...)“

Während der deutsche Gesetzgeber die unabhängige Beratung im Sinne der MiFID 2 (independent investment advice) für KWG-Institute in § 64 Absatz 1 Nummer 1 WpHG als „unabhängige Honorar-Anlageberatung“ normiert hat⁹, wird an dieser Stelle auf den Begriff der Unabhängigkeit verzichtet. Dies ist insbesondere deswegen problematisch, da der Begriff der Unabhängigkeit damit nicht wie im Falle von KWG-Instituten geschützt ist und so in der Außendarstellung auch von Vermittlern verwendet werden kann, die keine unabhängige Beratung im Sinne der MiFID 2 erbringen.

UNABHÄNGIGE BERATUNG BEGRIFFLICH SCHÜTZEN

Die Legaldefinition der unabhängigen Beratung gegen Honorar sollte in einem ersten Schritt an diejenige für KWG-Institute angeglichen und entsprechend in „unabhängige Honorar-Finanzanlagenberatung“ geändert werden. Im Zuge der nächst-

⁹ Aus Sicht des vzbv ist auch diese Definition kritisch. Denn der Fokus liegt nicht wie von den EU-Gesetzgebern gewollt auf der Unabhängigkeit, sondern ebenso sehr auf der Bezahlung per Honorar. Konsequenterweise wäre es gewesen, auf den Zusatz „Honorar“ zu verzichten oder die Beratung auf Provisionsbasis analog als „nicht-unabhängige Provisions-Beratung“ zu bezeichnen. Siehe auch Stellungnahme des vzbv zum zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz: <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/ausstiegsdatum-fuer-provisionsberatung-festlegen>.

möglichen Überprüfung des WpHG sollte die Definition für KWG-Institute wie für Finanzanlagenvermittler (der tatsächlichen Regelungsabsicht der EU-Richtlinie entsprechend) in „unabhängige Anlageberatung“ geändert werden.

2. ZU § 96C WPHG-E: BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung. Für Verbraucher ist in der Praxis insbesondere der Mindestumfang der Versicherung relevant. Diese beträgt wie bisher 1.276.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.919.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Für Vertriebsgesellschaften wird die erforderliche Mindestversicherungssumme für die Versicherungsfälle eines Jahres auf einen Betrag von 5.757.000 Euro festgesetzt.

Aufgabe der Berufshaftpflichtversicherung ist es, Verbrauchern die Erfüllung eines Schadenersatzanspruches zu garantieren. Gleichzeitig sollen Vermittler vor einer Zahlungsunfähigkeit in Folge einer Schadenersatzleitung geschützt werden. Aus Sicht des vzbv ist dabei eine Mindestversicherungssumme von 1.276.000 Euro für den Einzelfall mehr als ausreichend. Nur eine geringe Zahl von Verbrauchern dürfte Beträge in dieser Größenordnung im Rahmen eines Geschäftsabschlusses anlegen.

Die Mindestversicherungssumme für alle Fälle eines Jahres ist jedoch in beiden Fällen zu gering. Das Verhältnis der beiden Versicherungssummen zueinander lässt vermuten, dass der Gesetzgeber von nicht korrelierten Schadenwahrscheinlichkeiten ausgeht. Da sich Vermittler häufig auf bestimmte Produkte weniger Emittenten spezialisieren, oder systematische Beratungsfehler begehen, entstehen regelmäßig gehäufte Schadenersatzansprüche gegen einzelne Vermittler oder Berater. Diese sind dann nicht mehr von der Gesamtversicherungssumme gedeckt. Im Falle einer Insolvenz, die möglicherweise erst durch die Durchsetzung des vollen Schadenersatzanspruches ausgelöst wird, können so leicht für Verbraucher nachteilige Vergleichslösungen erzwungen werden.

VERSICHERUNGSSUMMEN ANHEBEN

Die Mindestversicherungssumme für alle Fälle eines Jahres sollten deutlich erhöht werden und für Finanzanlagenvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenberater mindestens 10.000.000 Euro, für Vertriebsgesellschaften mindestens 50.000.000 Euro betragen.

3. ZU § 96I WPHG-E: KOSTENINFORMATIONEN

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 13 der FinVermV und regelt die Pflicht zur Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten. Für Verbraucher ist dabei insbesondere die jährliche ex-post Kosteninformation von Bedeutung, da diese eine wiederkehrende Überprüfung der Produkt- und Dienstleistungskosten erlaubt und damit sowohl die Identifikation möglicher Kostentreiber im Depot, sowie eine kritische Auseinandersetzung mit den Kosten der Beratung oder Vermittlung erlaubt. Dafür ist es zwingend notwendig, die relevanten Informationen in gebündelter Form im Rahmen eines einzigen Kostenausweises zu erhalten.

Im Gegensatz zur Regelung in § 63 Absatz 7 WpHG sieht der Gesetzentwurf vor, dass Vermittler keine Integration von Produkt- und Dienstleistungskosten leisten müssen, falls Verbraucher bereits Informationen von Seiten der Produktgeber erhalten. Für diesen Fall sind Vermittler lediglich verpflichtet, die fehlenden Kosten der jeweiligen Dienstleistungen separat anzugeben. In § 96i Absatz 5 heißt es:

„(5) Informationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sollen dem Anleger regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt werden, sofern die Voraussetzungen des Artikels 50 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 vorliegen und eine laufende Geschäftsbeziehung zwischen dem Finanzanlagendienstleister und dem Anleger im Laufe des Kalenderjahres besteht oder bestand. **Sofern der Anleger die regelmäßigen Informationen von dem die Finanzanlage konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dem Emittenten oder dem depotführenden Institut erhält, gilt die Informationspflicht nach Satz 1 als erfüllt**, dies gilt nicht für die Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch den Finanzanlagendienstleister, die von diesem zur Verfügung gestellt werden müssen.“

Damit sind Vermittler für diesen Fall gerade nicht zur Übermittlung einer gebündelten Kostendarstellung verpflichtet. In der Praxis dürfte dies dazu führen, dass Verbraucher den Zusammenhang zwischen Produkt- und Dienstleistungskosten nur mit hohem Aufwand erkennen können. Denn üblicherweise werden bei der Vermittlung von Investmentvermögen außerhalb von Honorarmodellen die Kosten der Dienstleistung (Vermittlung oder Beratung), durch Zahlungen der Emittenten gedeckt. Sie sind damit Teil der etwa von der Depotbank anzugebenden Produktkosten. In der wirtschaftlichen Kalkulation von Verbrauchern müssten sie aber als Kosten der Dienstleistung verbucht werden. Andernfalls kann kein Kostenvergleich zwischen unterschiedlichen Anbietern erfolgen, was dem Regelungsziel der MiFID 2 diametral entgegenläuft.

UMFASSENDE KOSTENINFORMATIONEN SICHERSTELLEN

Vermittler sollten im Rahmen der Kosteninformation alle relevanten Kosten in der gleichen Weise bündeln und an Verbraucher übermitteln müssen wie KWG-Institute. Es darf nicht zu einem Qualitätsgefälle zwischen den durch Vermittler und durch Banken bereitgestellten Kosteninformationen kommen.

4. ZU § 96M WPHG-E: ZULÄSSIGKEIT VON ZUWENDUNGEN

Die Vorschrift entspricht den §§ 17 und 17a FinVermV und regelt die Zulässigkeit, Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen. Absatz 1 enthält die Anforderungen an die Zulässigkeit von Zuwendungen für Vermittler, die nicht auf Honorarbasis arbeiten.

Demnach dürfen Zuwendungen nur angenommen werden, wenn sie Verbrauchern gegenüber in Existenz, Art und Umfang vor Vertragsabschluss offengelegt werden und sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung und Beratung auswirken. Der vzbv hatte bereits im Rahmen der Neufassung der FinVermV kritisiert, dass damit die für KWG-Institute geltende Anforderung der qualitätsverbessernden Wirkung von Zuwendung aus § 70 WpHG für Finanzanlagevermittler **nicht** übertragen wird.

Der vzbv ist grundsätzlich der Auffassung, dass eine ausschließlich an Verbraucherinteressen orientierte Beratung nur auf Grundlage von Honorarmodellen möglich ist (ein Verbot von Zuwendungen ist sozusagen eine notwendige aber keine hinreichende Bedingung für Beratungsqualität). Dementsprechend ist die Zulässigkeit von Zuwendungen als Ganzes abzulehnen. Unter den gegebenen EU-rechtlichen Bedingungen eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt ist es dennoch wichtig, die Zulässigkeit von Zuwendungen, soweit wie möglich, an greifbare Vorteile für Verbraucher zu knüpfen.

ZUWENDUNGEN MÜSSEN QUALITÄTSVERBESSERND WIRKEN

Die im WpHG beziehungsweise der WpDVerOV normierten Regelungen zu Zuwendungen müssen auch für Finanzanlagevermittler gelten. Zuwendungen dürfen nur

zulässig sein, wenn sie die Qualität der Beratung oder Vermittlung nachweislich verbessern.



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Stellungnahme des VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa e. V. zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlageberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Berlin, 22. Mai 2020

Zusammenfassung

Seit der Gründung unseres Verbandes vor 25 Jahren setzt sich dieser für die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots bei der Anlagevermittlung und -beratung ein. Bevor hierzu gesetzliche Vorgaben entwickelt worden, haben sich die Mitglieder unseres Verbandes bereits Selbstverpflichtungen unterworfen. Wir haben die einheitliche Regulierung in Europa gefördert und die Umsetzung der FinVermV mit der Schaffung eines eigenständigen Regulierungsrahmens für Finanzanlagenvermittler in Deutschland ausdrücklich befürwortet. Es ist festzustellen und anzuerkennen an, dass dies zu einer qualitativen Verbesserung der Finanzberatung in Deutschland geführt hat.

Ein wesentlicher Meilenstein für die Stärkung des Verbraucherschutzes war insbesondere die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches im Juli 2013 und die damit deutlich verbesserte Aufsicht durch die BaFin über die kapitalsuchenden Emittenten. Die dort zuvor bestehenden Missstände hatten zu hohen Verbraucherschäden, Produkt- und Institutsskandalen geführt. Wie der jüngste Skandal um die durch betrügerisches Handeln ausgelöste Insolvenz der P & R Gruppe gezeigt hat, besteht hier bei der Produkt-Aufsicht im Bereich der Vermögensanlagen noch weiterer Nachholbedarf zugunsten der Verbraucher.

Die geplante Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist jedoch nicht geeignet, eine Verbesserung des Verbraucherschutzes zu bewirken. Sie führt auch nicht zu der angestrebten Vereinheitlichung der Aufsicht und es bestehen keine Missstände in der existierenden



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Aufsichtsstruktur, die den geplanten massiven Eingriff begründen. Das Gesetzgebungsvorhaben wird daher von uns abgelehnt.

„Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu erlassen.“

Diese von Montesquieu formulierte Regel für gutes Regierungshandeln hat bis zum heutigen Tag nicht an Aktualität verloren.

Gerade in Zeiten, in denen wir der Herausforderung gegenüberstehen, einer Rezession entgegenzuwirken, die stärker ist als jeder Wirtschaftsrückgang, der seit dem Zweiten Weltkrieg zu beobachten war, muss dieses Gebot streng beachtet werden.

Ein Gesetzesvorhaben das keinen messbaren Nutzen schafft, jedoch die von ihm Betroffenen mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet und darüber hinaus mit einer Vielzahl bürokratischer Neuerungen, ist bereits in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität ärgerlich, in einer Rezession ist es unverzeihlich.

Es muss unbedingt verhindert werden, dass durch ein überflüssiges Gesetzgebungsvorhaben Selbständige, die sowohl als Steuerzahler als auch als Arbeitgeber zum Wohlstand des Landes beitragen, aus dem Berufsleben gedrängt werden. Dies erfolgt ohne Anlass und gerade nicht zum Nutzen der Verbraucher, sondern ist verbunden mit dem Preis, dass Verbraucher in der Fläche ein dringend benötigtes Beratungsangebot verlieren. Dieses Beratungsangebot ist gerade jetzt, da die Corona-Krise und ihre Auswirkungen auf die Kapitalmärkte eine starke Verunsicherung der Verbraucher hinsichtlich der Ausgestaltung von Kapitalanlagen - insbesondere zur langfristigen Altersvorsorge – auslösen, von größter Wichtigkeit.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats hat die geplante Übertragung der Aufsicht zutreffend als „mittelstandsfeindlich“ bewertet, durch die sich „für Verbraucher die Möglichkeit verschlechtert, Zugang zu unabhängiger Beratung zu erhalten“ und „Synergieeffekte in der Aufsicht verloren gehen.“ Die Abgeordneten haben es in der Hand, diesem schädlichen Gesetzgebungsverfahren Einhalt zu gebieten.



Begründung

- 1. Es gibt derzeit im Bereich der gewerblichen Finanzanlagenvermittlung keine Missstände oder Fehlentwicklungen, die eine Veränderung der Aufsichtsstruktur erforderlich machen würden.**

Seit der Einführung der aktuellen Aufsichtsstruktur zu Beginn des Jahres 2013, d. h. in den zurückliegenden sieben Jahren ist in dem Bereich der gewerblichen Finanzanlagevermittler kein flächendeckender Missstand oder aber größerer Skandal zu beobachten, der eine Veränderung der Aufsichtsstruktur erforderlich machen würde. Weder sind eine Vielzahl von Fehlberatungen zu beobachten noch ein Anstieg der Beschwerden oder Klageverfahren.

- **Geringe Zahl von Klagverfahren zu Vermittlungen nach 2013**

Die Gerichte, die in den zurückliegenden Jahren mit der Aufarbeitung von Vorgängen im Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskrise seit Herbst 2008 befasst waren, stellen inzwischen deutlich rückläufige Fallzahlen fest. Die anhängigen Verfahren befassen sich durchweg noch mit Vermittlungsvorgängen vor dem Jahr 2013. Daher hat bereits die Umsetzung der MiFID, aber insbesondere auch das Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches, und die damit gestiegenen regulativen Anforderungen im Bereich der Alternativen Investmentfonds, eine deutliche Verbesserung des Verbraucherschutzes herbeigeführt.

- **Vernachlässigbare Beschwerdequote bei der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle**

Unser Verband hat im Jahr 2018 mit der „Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage und Kreditvermittlung“ eine vom Bundesamt für Justiz zugelassene Verbraucherschlichtungsstelle eingerichtet, die allen Finanzanlagevermittlern nach § 34f GewO zur Verfügung steht. Die Ombudsleute mussten im Jahr 2019 lediglich ein Beschwerdeverfahren bearbeiten, welches sich



Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

gegen einen Finanzanlagenvermittler richtete. Die Beschwerde wurde zudem als unbegründet zurückgewiesen. Die von den Bankenverbänden betriebenen drei Verbraucherschlichtungsstellen mussten im Jahr 2019 kumuliert über 1.000 Beschwerdeverfahren bearbeiten, die das Wertpapiergeschäft betrafen. Das Marktverhalten der gewerblichen Anlagevermittler in den zurückliegenden Jahren gibt demnach keinen Anlass für den geplanten Wechsel der Aufsichtsstruktur

Auch der Gesetzesbegründung ist tatsächlich zu entnehmen, dass das Gesetz nicht wegen aktueller Fehlentwicklungen im Markt erlassen werden soll. Der Gesetzentwurf lässt deutlich erkennen, dass weder eine Evaluation der Qualität der von Finanzanlagevermittlern erbrachten Dienstleistungen noch deren Beaufsichtigung erfolgt ist. Der Grund für den erheblichen Eingriff in die Berufsausübung der Anlagevermittler wird daher lediglich in der Vermutung einer zukünftigen Verbesserung gesehen, ohne zu untersuchen, ob diese überhaupt erforderlich ist und für den Eingriff daher eine Notwendigkeit besteht. Umso weniger ist daher die behauptete Eilbedürftigkeit nachvollziehbar, welche daher auch vom Bundesrat zutreffend als unbegründet zurückgewiesen wurde.

2. Die Übertragung der Aufsicht auf die BaFin führt nicht zu einer Verbesserung des Anlegerschutzes und der Kontrolle des einzelnen Finanzanlagevermittlers.

Es erfolgt derzeit eine lückenlose jährliche Überprüfung jedes registrierten Anlagevermittlers. Diese sind gezwungen, jährlich einen persönlichen Prüfungsbericht eines entsprechend geeigneten Wirtschaftsprüfers hinsichtlich ihrer zurückliegenden Tätigkeit einzureichen. Diese Prüfberichte wurden in der Vergangenheit, insbesondere durch das Einwirken der Industrie- und Handelskammern sowie der Gewerbeämter detaillierter ausgestaltet und regelmäßig verbessert. Er bietet daher den aufsichtsführenden Institutionen eine sehr gute und individuelle Grundlage dafür, um mögliches Fehlverhalten zu korrigieren. Lediglich für die Vermittler, die, in einer



Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

größeren Einheit zusammengefasst, ihre Geschäftsabschlüsse allein über eine Firma abwickeln, welche sich selbst einer umfassenden Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzieht, gelten Erleichterungen dahingehend, dass individuelle Berichte nur noch alle vier Jahre einzureichen sind. Die derzeitige Überwachung ist daher sehr engmaschig, individuell und direkt. Das Gesetz lässt nicht im Ansatz erkennen, wie trotz höherer Kosten eine bessere Kontrolle erfolgen soll.

Die zukünftigen Überwachungsmaßnahmen können bereits auf Grund der Zentralisierung nicht derart detailliert sein. Darüber hinaus ist zu erkennen, dass einzelne Vermittler zukünftig über eine längere Zeit überhaupt nicht von der BaFin überprüft werden, sondern sich die maßgeblichen Prüfungsmaßnahmen auf Vertriebsgesellschaften beschränken. Dies mag zwar auf Grund der Tatsache, dass in diesen Vertriebsgesellschaften höhere Umsätze erzielt werden, nachvollziehbar sein, es ist jedoch gerade bei den größeren Vertriebsgesellschaften davon auszugehen, dass diese ihre rechtlichen Verpflichtungen auf Grund der bestehenden Unternehmensorganisationen und vorhandener Compliance Systeme erfüllen und das gerade bei Einzelvermittlern, denen es an rechtlicher Unterstützung zum Teil mangelt, zu Fehlern kommen kann. Diesen fehlt darüber hinaus zukünftig ein Ansprechpartner vor Ort, mit dem individuelle Fragestellungen direkt geklärt werden können, wie es derzeit von den IHK`n geleistet wird. Verbesserungen sind daher durch das neue Aufsichtsregime nicht zu erkennen.

- 3. Der Wechsel in der Aufsichtsstruktur führt bei einer Vielzahl der betroffenen Berufsträger nicht zu der vom Gesetzgeber angestrebten einheitlichen Berufsaufsicht, sondern zu einer Aufteilung von Zuständigkeiten.**

Der geplante gesetzgeberische Eingriff wird damit begründet, dass eine vermeintlich bisher zersplitterte Aufsichtsstruktur, mit Industrie- und Handelskammern und Gewerbeämtern, der zunehmenden Komplexität des Aufsichtsrechts nicht gerecht wird. Tatsächlich erfolgt erst durch die Übertragung der Aufsicht über die



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Finanzanlagenvermittler auf die BaFin eine noch größere Zersplitterung der Aufsichtsstruktur, da ein Großteil der Finanzanlagenvermittler – wir gehen von über 80% aus - gleichzeitig über eine Erlaubnis als Versicherungsvermittler nach § 34 d Abs. 1 GewO bzw. als Kreditvermittler nach § 34 i GewO verfügt. Diese Gewerbetreibenden unterlagen bisher einem einheitlichen Aufsichtsregime und hatten in ihrer jeweiligen IHK oder dem Gewerbeamt einen für die gesamte Bandbreite ihrer Tätigkeit zuständigen Aufsichtsführenden. Nunmehr wird diese Einheitlichkeit der Aufsicht durch den gesetzgeberischen Eingriff tatsächlich derart aufgesplittet, dass der Gewerbetreibende zukünftig gegenüber zumindest zwei Aufsichtsträgern berichtspflichtig wird. Die gesetzgeberische Maßnahme bewirkt daher erst die Zersplitterung. Zudem treten für die Betroffenen nur zusätzliche Kosten ein, ohne dass erhebliche Einsparungen an anderer Stelle entstehen.

Es trifft auch nicht zu, dass eine zunehmende Komplexität des Aufsichtsrechts zu einer solchen Maßnahme zwingt. Das Argument ist bereits in sich höchst widersprüchlich, da der Gesetzgeber selbst für die Komplexität des Aufsichtsrechts verantwortlich ist und damit selbst den Anlass schafft, den er nunmehr meint durch den gesetzgeberischen Eingriff heilen zu müssen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Vermittler nach § 34 f GewO nur in einem eingeschränkten Marktsegment ausschließlich Vermittlungs- und Beratungsleistungen anbieten dürfen und dabei weder Zugriff auf das Vermögen ihrer Kunden noch auf die Abwicklung von Kauforders oder Zahlungen haben. Komplexe Marktsegmente wie Zertifikate, Derivate, Obligationen etc. sind nicht Gegenstand der Tätigkeit von Finanzanlagevermittlern und daher auch nicht der derzeitigen Aufsicht. Die Finanzanlagevermittler sind zudem nicht befugt, über Kapital- oder Anlagevermögen ihrer Kunden zu verfügen. Zahlungswege finden nicht über die Anlagevermittler statt. Sie bedürfen daher keiner Solvenzaufsicht, die immer noch und gerade in Krisenzeiten einer der herausragenden Aufgaben der BaFin ist. Tatsächlich erfolgt die Abwicklung des Investmentfondsgeschäfts, welches den maßgeblichen Schwerpunkt der Anlagevermittlungstätigkeit darstellt (75% aller Finanzanlagevermittler sind



Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

ausschließlich in diesem Segment tätig), in Kooperation mit Depotbanken, bei denen die Kunden ihr Wertpapierdepot eingerichtet haben. Diese Depotbanken unterliegen, ebenso wie die produktgebenden Fondsgesellschaften und Kapitalverwaltungsgesellschaften, bereits der Aufsicht der BaFin. Es werden daher mit dem Gesetz unnötigen Doppelungen eingeführt.

Es ist zu beachten, dass sich auch im Bereich der Versicherungsvermittlung eine vergleichbare Aufteilung der Aufsichtszuständigkeiten bewährt hat. Auch hier überwacht die BaFin die Versicherungsunternehmen, während die Kontrolle, der nicht an ein Versicherungsunternehmen gebundenen Mehrfachagenten und Makler durch die Handelskammern und Gewerbeämter erfolgt.

Der eingeschränkte Marktbereich, insbesondere im Bereich der Investmentfondsvermittlung, kann daher durch die derzeit aufsichtsführenden Einrichtungen bewältigt werden, was auch die Industrie- und Handelskammern regelmäßig bestätigt haben. Auch die BaFin hat in vorausgegangenen Anhörungen seit Einführung der FinVermV im Jahr 2013 regelmäßig bestätigt, dass die dezentrale Aufsicht über die einzelnen Vermittler bei den Handelskammern und Gewerbeämter besser umgesetzt werden kann. Die bewährte Teilung der zentralen Überwachung der Finanzinstitute durch die BaFin und der dezentralen Überwachung der Vermittler durch die lokalen IHK'n und Gewerbeämter sollte daher beibehalten werden.

- 4. Durch den Aufbau und den Betrieb einer bei der BaFin bisher nicht vorhandenen und vollständig neu einzurichtenden Abteilung, entsteht eine nicht kalkulierbare Kostenbelastung auf Seiten der betroffenen Berufsgruppe, die zu einer Vervielfachung der Aufsichtskosten ohne resultierenden Nutzen führt.**

Problematisch ist insbesondere, dass die entstehenden Kosten sowohl für den einzelnen Finanzanlagenvermittler, aber auch für die Vertriebsgesellschaften zukünftig eine Black Box darstellen. Während der Anlagevermittler heute exakt kalkulieren kann, welche Kosten ihm dadurch entstehen, dass er seine Tätigkeit von einem zulässigen



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Prüfer einmal jährlich überprüfen lässt, weiß er zukünftig nicht, mit welchem Kostenanteil er tatsächlich belastet wird. Die Kostenbelastung wird vielmehr durch Faktoren bestimmt, die er nicht beeinflussen kann. Diese sind zum einen davon abhängig, in welchem Umfang Kosten in seiner jeweiligen Gruppe entstehen und in welchem Umfang Kosten tatsächlich durch die BaFin verursacht werden.

Es ist davon auszugehen, dass der geschätzte Erfüllungsaufwand von € 36,4 Millionen jährlich im Bereich der unteren Grenze der tatsächlichen entstehenden Kosten liegt und wie bei vielen vergleichbaren Projekten von tatsächlich höheren Kosten ausgegangen werden muss.

Darüber hinaus ist der einzelne Finanzanlagevermittler dann auch noch der Situation ausgesetzt, dass er selbst nicht weiß, wie viele Angehörige seiner Gruppe im Laufe des Aufsichtszeitraums tatsächlich weiterhin ihre Tätigkeit ausüben oder aber ihre Genehmigung zurückgeben bzw. welche Umsätze die Anlagevermittler einer Gruppe erzielen, so dass insbesondere erfolgreiche Firmen mit hohen Kostenumlagen belastet sind. Andererseits ist auch bei einem breiten Rückgang der Umsätze bei allen Vermittlern damit zu rechnen, dass der Kostenaufwand im Verhältnis zum tatsächlich erzielten Ertrag deutlich steigt.

Während der durchschnittliche Anlagevermittler derzeit ca. € 500,00 für einen individuellen Prüfbericht aufgewandt hat, ist daher für einen solchen Berufsträger mit einer deutlichen Erhöhung der Kosten zu rechnen, zumal davon auszugehen ist, dass die derzeit registrierten ca. 38.000 Vermittler sich in der Anzahl derer, die auch nach dem 01.01.2021 noch ihren Beruf ausüben, deutlich reduzieren wird. Eine Vervielfachung der Kosten für die Betroffenen ist daher realistisch. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Finanzanlagevermittler durch die Umsetzung von Pflichten aus der neuen FinVermV ab dem 01.08.2020, insbesondere der Speicherung von Telefonmitschnitten und der Erweiterung der von Beratungsdokumentation bereits mit steigenden Kosten von ca. € 5.000,- pro Gewerbetreibenden belastet sind. Fünf Monate später erfolgt dann die nächste Kostenerhöhung. Eine vergleichbare Kostenspirale hat der Gesetzgeber bisher keinem Gewerbetreibendem zugemutet. Die



Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

vom Wirtschaftsausschuss des Bundesrats festgestellte „Mittelstandsfeindlichkeit“ ist hierfür noch eine zurückhaltende Bewertung.

Wie bereits dargelegt, steht diese Kostenvervielfältigung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem lediglich vermuteten Nutzen des Gesetzes.

- 5. Die gesetzgeberische Maßnahme überfrachtet die BaFin mit einer zusätzlichen Aufgabe in einem bereits funktionierenden Aufsichtsbereich, anstatt ihre personellen Ressourcen für Bereiche zu nutzen, in denen Missstände zu beobachten sind oder aber neue Herausforderungen anstehen.**

Die Vertreter der BaFin haben in den zurückliegenden Jahren in mehreren Sachverständigenanhörungen ausdrücklich erklärt, dass eine Übertragung der Aufsicht über die 38.000 gewerblichen Anlagevermittler auf eine zentrale Einrichtung, wie die BaFin nicht sinnvoll ist, sondern diese Aufsicht besser dezentral vor Ort wahrgenommen wird. Dies war und ist eine realistische Einschätzung. Weshalb sich eine veränderte Sicht der Dinge ergeben haben soll, geht aus dem Gesetzesvorhaben nicht hervor. Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die durch die Corona-Krise ausgelöste schwerste Krise seit dem 2. Weltkrieg auch die Banken und damit die BaFin vor besondere Herausforderungen stellt. Es wurde als leichtfertig erachtet, in einer solchen Lage die BaFin mit neuen Aufgaben zu betrauen. Es sollte im Gegenteil eine Bündelung der Kräfte und Konzentration in den Kernkompetenzen erfolgen. Dies ist unbedingt zu beachten. Es ist zu befürchten, dass der wirtschaftliche Abschwung eine Kredit- und Anleihekrise mit unmittelbarer Auswirkung auf die Banken mit sich bringt. Die Solvenzaufsicht ist daher zwingend zu stärken.

Wie bereits ausgeführt, gibt es im Bereich der gewerblichen Anlagevermittlung in den letzten 7 Jahren seit Einführung der FinVermV keine systemischen Fehlentwicklungen zu beobachten. Für den von der BaFin überwachten Teil des Finanzmarkts ist dies in



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

den zurückliegenden Zeitraum bedauerlicherweise nicht festzustellen. So musste sich die BaFin in dieser Zeit u.a. mit der Aufarbeitung des Libor/Euribor-Skandals befassen, in dem auch deutsche Banken in die Manipulation internationaler Referenzzinssätze verwickelt waren. International wurden gegen diese Banken, insbesondere die Deutsche Bank hohe Strafzahlungen in Milliarden Höhe verhängt. Auch in der Folgezeit blieben Fehlentwicklungen im Bereich der Banken leider nicht aus. So etwa die systematische Unterstützung von Klienten durch deutsche Banken bei der Gründung von Offshore Gesellschaften zur Steuerhinterziehung, die durch die Veröffentlichung der Panama-Papers zu Tage traf, oder aber der aktuell von den Gerichten verhandelte Skandal um Cum-Ex Geschäfte, die den deutschen Staat in zweistelliger Milliardenhöhe geschädigt haben.

Auch im Bereich der Überwachung und Kontrolle der Emission von Kapitalanlagen, könnten noch qualitative Verbesserungen erreicht werden. Die Vorfälle rund um die Insolvenz der P & R Gruppe, die über 10 Jahre ein Schneeballsystem betrieb, und deren Verkaufsprospekte widersprüchliche Informationen enthielten, haben gezeigt, dass gerade in der Kontrolle der Produzenten von Kapitalanlagen der maßgebliche Schwerpunkt der Arbeit der BaFin liegen sollte. Hier gilt es Schäden für Anleger zu vermeiden.

Anstatt daher nunmehr eine Abteilung aufzubauen, die Aufgaben übernehmen soll, die bisher problemfrei funktioniert haben, sollte die BaFin in den Bereichen besser personell ausgestattet und organisatorisch reformiert werden, bei denen Aufsichtsmaßnahmen auch volkswirtschaftlich den größten Sinn haben. Dies ist eindeutig der Bereich der Zulassung von Kapitalanlageprodukten und der Bankenaufsicht, weil dort immer wieder Missstände zu beobachten waren. Zudem sollte der gesamte Bereich der Überwachung und Kontrolle digitaler Finanzdienstleistungsprodukte personell verstärkt werden. Da gesuchte Fachkräfte nicht unbegrenzt am Arbeitsmarkt anzutreffen sind, muss selektiv entschieden werden, welche Ergänzungen Sinn machen, die mit dem vorliegenden Gesetz geplante ist es nicht.



Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

- 6. Die betroffene Berufsgruppe der Finanzanlagenvermittler wird durch eine massive Folge regulatorische Eingriffe überfordert. Es droht die Berufsaufgabe vieler bisher selbständiger Berufsträger und damit die starke Einschränkung eines Beratungsangebots, welches gerade in der Niedrigzinsphase für breite Bevölkerungsschichten erforderlich ist.**

Wie dargelegt hat die Einführung eines Regulierungsrahmens für Finanzanlagevermittler mit der FinVermV im Jahr 2013 zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung in diesem Sektor und zu einem umfassenden Verbraucherschutz geführt, dies gilt insbesondere auch durch die Absicherung von begründeten Schadenersatzforderungen von Verbrauchern durch die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

Gerade erst ist die Verabschiedung der aktualisierte FinVermV erfolgt, welche am 01.08.2020 in Kraft tritt. Der neue Regulierungsrahmen verlangt von den betroffenen Finanzanlagevermittlern erhebliche organisatorische Anpassungen, die auch mit höheren Investitionen verbunden sind. So muss in Aufzeichnungstechnologie zur Erfüllung der neu eingeführten „Taping“-Pflicht investiert werden, zudem müssen Beratungsabläufe und Dokumentation sowie die dazu genutzte Software angepasst werden und es bedarf der Schulung der Mitarbeiter.

Ohne zu evaluieren, zu welchen Verbesserungen des Leistungsangebots die Umsetzungen dieser umfassenden Änderungen der FinVermV führen, will der Gesetzgeber bereits fünf Monate nach Inkrafttreten der neuen FinVermV den nächsten massiven regulatorischen Eingriff vornehmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch durch das Inkrafttreten der Novellierung des Geldwäschegesetzes am 01.01.2020 weitere Berufsausübungspflichten für die Finanzanlagevermittler nach § 34 f GewO hinzugetreten sind.



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Diese Abfolge von regulatorischen Belastungen und Veränderungen für eine Berufsgruppe ist tatsächlich beispiellos. Die noch länger andauernden Folgen der Corona-Krise haben dazu geführt, dass Aufsicht und Gesetzgeber die Umsetzung von bestehenden regulativen Maßnahmen gegenüber den Banken ausgesetzt oder verschoben haben, um die besonderen Belastungen in der aktuellen Situation zu berücksichtigen. Es würde hier mit zweierlei Maß gemessen, wenn man hier im Eilverfahren neue bürokratische Belastungen gegenüber den Finanzanlagevermittlern und Honorarberatern verabschiedet.

Das Gesetzgebungsvorhaben ist daher ohne Augenmaß und lässt jedes Verständnis für die betroffene Berufsgruppe fehlen. Die Parlamentarier sollten es nicht zulassen, dass ein Berufszweig, der gerade in der andauernden Niedrigzinsphase und der Verunsicherung durch Corona-Krise die notwendige Beratung von Anlegern erbringt, durch Überbürokratisierung erstickt wird.

Fazit

Die geplante gesetzgeberische Maßnahme, mit der eine Veränderung der Aufsichtsstruktur vorgenommen werden soll, bringt daher dem Finanzstandort Deutschland und seinen Verbrauchern – wie dargestellt - keinen Nutzen, sondern führt diesem einen Schaden zu, weil er das für die Beratung der breiten Bevölkerung notwendige Segment der gewerblichen Finanzanlagevermittler regulatorisch überfrachtet und die BaFin schwächt, da sie sich in ihren Zuständigkeiten verzettelt und nicht mehr in der Lage ist, sich auf die maßgebliche Aufsicht über die Anlageemittenten, Banken und neuen digitalen Innovationen zu konzentrieren.

Wir raten daher dringend dazu, dass Gesetzgebungsvorhaben abzulehnen.

Alternative Handlungsempfehlungen

Um die Aufsicht über die gewerblichen Anlage-, Versicherungs- und Kreditvermittler stärker zu bündeln und noch effektiver zu gestalten, ist es – wie dargestellt - nicht ratsam, die Aufsicht über die § 34 f Vermittler auf die BaFin zu übertragen. Es sollte das Ziel sein, die Aufsicht



Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

ausschließlich auf die Industrie- und Handelskammern zu übertragen. Dies sollte auch durch den Bund gefördert werden. Bei den Kammern besteht bereits eine ausreichende Erfahrung hinsichtlich der Überwachung der Finanzanlagenvermittler, insbesondere derer, die auch über eine Erlaubnis nach § 34 d und i GewO verfügen. Übergreifende Probleme und Beurteilung der Anwendung von einzelnen Rechtstatbeständen könnten darüber hinaus in einem übergeordneten öffentlich-rechtlichen Ausschuss oder Fachbeirat zwischen den Kammern und der BaFin erörtert werden. Dies wäre gegenüber dem geplanten Aufbau einer komplett neuen Aufsichtsstruktur die deutlich effektivere und auch kostengünstigere Lösung. Sie ließe der BaFin den Handlungsraum sich auf zukünftige Herausforderungen durch die Corona-Krise und im Bereich der digitalen Finanzwirtschaft und der sich entwickelnden Anlageprodukte einzustellen, anstatt funktionierende Aufsichtsstrukturen einzureißen und neu aufzubauen.

Sollte an dem Gedanken einer Veränderung der Aufsichtsstruktur festgehalten werden, ist den Empfehlungen des Bundesrats zu folgen und die Dringlichkeit des Gesetzgebungsverfahrens aufzuheben, um Regelungsalternativen in einem vertieften Beratungs- und Abstimmungsprozess zu erörtern.

Zu einzelnen Vorschriften

Obwohl das Gesetzgebungsverfahren im Ganzen abgelehnt wird, soll zu einzelnen Passagen des Gesetzesentwurfs noch gesondert Stellung genommen werden.

§ 96 Abs. 2 Zif. 2 WpHG neu

Die Definition der Vertriebsgesellschaft sollte beschränkt werden auf Finanzdienstleister die mit vertraglich gebundenen Dienstleistern gemäß § 96 a Absatz 6 WpHG zusammenarbeiten. Eine Erweiterung der Anwendung der Rechtsfigur der Vertriebsgesellschaft auf Gesellschaften die lediglich Handelsvertretervertragsbeziehungen zu Finanzdienstleistern unterhalten ist verfehlt. Es gibt im Markt eine Vielzahl von Gesellschaften die lediglich die Tätigkeit einer Art Bindeglied zwischen der jeweiligen Fondsgesellschaft und dem Vermittler nach § 34 f GewO darstellen, jedoch keinen Einfluss auf das Vermittlungsverhalten des einzelnen Vermittlers



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

nehmen. Sie bieten lediglich Service- Dienstleistungen an und wickeln darüber hinaus Provisionszahlungen ab. Es wäre verfehlt, diesen Gesellschaften die Rolle einer Vertriebsgesellschaft mit erweiterten Prüfungsanforderungen zuzuweisen, zumal die hier vertraglich angebondenen Finanzdienstleister selbst aufsichtspflichtig sind und es einer doppelten Aufsichtsstruktur daher nicht bedarf.

§ 96 p WpHG neu

Gemäß § 96 p Abs. 1 Satz 1 müssen sämtliche bei einem Finanzanlagendienstleister im Bereich der Beratung mitwirkenden Personen über einen Sachkundenachweis nach § 96 a Abs. 4 Nr. 5 verfügen. Dies ist eine Schlechterstellung im Verhältnis zu den gebundenen Agenten, die ausschließlich für ein Finanzdienstleistungsinstitut tätig werden. Hier obliegt es dem Institut, zu kontrollieren, ob die gebundenen Agenten über eine ausreichende Sachkunde verfügen. Es sollte eine Gleichstellung erfolgen.

§ 16 I Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Wie bereits dargestellt, ist die vorgesehene Umlagepflicht für Unternehmen und Gewerbetreibende eine Black Box, da sie nicht kalkulieren können, welche Umlagen tatsächlich auf sie entfallen. Hier sind nicht nur Firmen, sondern auch einzelne Gewerbetreibende als Solo-Selbständige betroffen. Es sollte daher zwingend eine Höchstgrenze gesetzlich festgelegt werden. Es droht sonst eine Vielzahl von Geschäftsaufgaben bereist aufgrund des nicht kalkulierbaren Kostenrisikos.

Weitere notwendige Ergänzungen

Das WpHG enthält in § 71 eine Regelung, für den Fall, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen kooperativ tätig werden. Eine entsprechende Regelung fehlt jedoch im aktuellen Gesetzesentwurf für den Fall, dass



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Finanzanlagendienstleister kooperativ tätig werden. Hier sollte daher an geeigneter Stelle in dem neuen § 96 WpHG ein Verweis dahingehend erfolgen, dass § 71 WpHG bei der Abwicklung eines Geschäftsabschlusses zwischen zwei Finanzanlagendienstleister entsprechend gilt.

Das neue Gesetz sollte, wenn es tatsächlich zur Umsetzung kommt, darüber hinaus dazu genutzt werden, eine Klarstellung und Entlastung von Finanzanlagendienstleister herbeizuführen. Es muss durch den Gesetzgeber klargestellt werden, dass Finanzanlagendienstleister nur für den Bereich ihrer Tätigkeit haftbar gemacht werden, den sie selbst zu verantworten haben. Dies sind originär Vermittlungs- und Beratungsleistungen, insbesondere die Verpflichtung, geeignete Kapitalanlagen zu empfehlen und Kunden zutreffend auf Basis einer Angemessenheitsprüfung über Kapitalanlagen zu informieren. Es kann nicht weiter akzeptiert werden, dass Finanzanlagendienstleister auch für Fehler von Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Prospektierung von Kapitalanlagen haftbar gemacht werden. Es wird heutzutage in Haftungsprozessen häufig der Einwand erhoben, dass Anlagevermittler im Rahmen ihrer Plausibilitätsprüfungspflichten Fehler in Anlageprospekten übersehen hätten. Diese Anlageprospekte werden bekanntlich von der BaFin zum Vertrieb zugelassen. Hier bedarf es einer Klarstellung des Gesetzgebers und einer Entlastung der Finanzanlagendienstleister von einer überzogenen Haftungsrechtsprechung. Ein Anlagevermittler muss sich darauf verlassen können, dass ein von der BaFin zum Vertrieb zugelassener Prospekt zutreffend ausgestaltet ist, ohne dass er hierzu eigene Prüfungsmaßnahmen schuldet. Die Verantwortung für die Prospekte muss hier eindeutig allein bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften verortet werden, die diese Prospekte veröffentlichen. Die derzeitige Situation führt auch zu unnötig hohen Versicherungsprämien in der Berufshaftpflichtdeckung.

Der Gesetzgeber hat bisher die Übertragung von vertieften Prüfungspflichten auf die BaFin gescheut. Er kann diese Prüfungspflichten jedoch nicht auf die Anlagevermittler abwälzen, die dann im Rahmen von Haftungsprozessen der Kunden in Regress genommen werden. Das Gesetzgebungsverfahren sollte daher genutzt werden, hier eine Klarstellung herbeizuführen



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

und die Finanzanlagendienstleister von einer eigenen Plausibilitätsprüfungspflicht hinsichtlich von der BaFin zugelassener Verkaufsprospekte zu befreien.

Mit freundlichen Grüßen,

RA Martin Klein

Geschäftsführender Vorstand, VOTUM e.V.

Kontakt und Verantwortlicher

VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

Hauptgeschäftsstelle Berlin, Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

+49 30 288 80 – 718 | info@votum-verband.de

Über VOTUM e.V.

VOTUM Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V. ist der Branchenverband der unabhängigen Finanz- und Versicherungs-vermittlungsunternehmen. Als solcher vertritt VOTUM die Interessen seiner Mitglieder im Rahmen nationaler und europäischer Gesetzgebungsinitiativen und bietet eine Plattform zur perspektivischen Bewertung regulatorischer Rahmenbedingungen.

Das Hauptanliegen des Verbandes besteht darin, breiten Bevölkerungsschichten auch weiterhin den Zugang zu qualifizierter Beratung in den Sparten Kapitalanlage, Risiko- und Altersvorsorge zu ermöglichen. Um diesem gleichermaßen sozialpolitisch wie volkswirtschaftlich zentralen Mandat Rechnung zu tragen, wirken wir auf die Vereinbarkeit von Verbraucherschutzrechtlichen Idealen und betriebswirtschaftlichen Realitäten hin. VOTUM ist akkreditierter Bildungsdienstleister der Brancheninitiative *gut beraten* und Träger der *Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- und Kreditvermittlung*.



VOTUM

Verband Unabhängiger Finanzdienstleistungs-Unternehmen in Europa e.V.

VOTUM in Zahlen

An unsere Mitgliedsunternehmen sind rund **100.000** unabhängige Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler angebunden. Die Mitarbeiter und Kooperationspartner unserer Mitglieder beraten über **11 Millionen** Verbraucher zu Fragen der Absicherung im Alter, der Vermögensbildung und des maßgeschneiderten Versicherungsschutzes.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.votum-verband.de/>